

NACHRICHTEN

für die Blinden in Westfalen

31. Jahrgang

JULI 1955

1. Folge



Heimleiter Hirschochs unterhält sich mit dem Taubblinden Abels im Blindenerholungsheim Meschede

Herausgeber: Westfälischer Blindenverein e. V.

Witten-Bommern, Auf Steinhausen

INHALTSÜBERSICHT

| I | | Seite |
|---|--|-------|
| Blindenbildung und Blindenfürsorge | | 1 |
| „Vom Innenleben blinder Menschen“ – Buchanzeiße – | | 10 |
| Die Westfälische Blindenbücherei in Münster | | 11 |
| Blindensport | | 14 |
| Bericht eines Taubblinden | | 17 |
| Fühhundbetreuer Franz Wittmann flog nach Kanada | | 20 |

II

| | | |
|--|--|----|
| Westfälische Blindenarbeit e. V. | | |
| Ehrung der Jubilare | | 21 |
| 25 Jahre Zweigstelle Minden | | 23 |
| Aus der Fachschaft blinder Büroangestellter | | 24 |
| Arbeitende Blinde, Blindenberufe und Arbeitseinsatz in Westfalen | | 25 |
| 30-jähriges Berufsjubiläum eines blinden Stenotypisten | | 28 |
| Arbeits- und Sozialminister Platte besichtigt Zweigstelle in Hagen | | 30 |
| Die Weidenkultur im Hertener Wald | | 31 |
| Um- und Neugestaltung des Blindenhandwerks | | 32 |

III

| | | |
|--|--|----|
| Westfälischer Blindenverein e. V. | | |
| Das Pflegegeld für Zivilblinde | | 34 |
| Erweiterung des Blindenerholungsheimes in Meschede | | 43 |
| Hauswirtschaftskursus für blinde Frauen | | 44 |
| Aus der Organisation | | 46 |

IV

| | | |
|--|--|----|
| Der Westfälische Blindentag 1955 am 23. und 24. April 1955 | | 55 |
| Gehaltene Referate: | | |
| Allgemeine Fürsorge und Fürsorgerecht | | 61 |
| Die Berufsfürsorge für Blinde | | 66 |
| Der Blinde und die Sozialversicherung | | 72 |
| Die Deutsche Blindenhörbücherei | | 82 |
| Die Berufsaussichten für die blinde Frau | | 86 |
| Unsere Schicksalsgemeinschaft | | 94 |

V

| | | |
|---------------------------|--|-----|
| Kurznachrichten | | 104 |
|---------------------------|--|-----|

Blindenbildung und Blindenfürsorge

Eine befriedigende Definition der Blindheit gibt es nicht. Wenn auch kein Zweifel darüber besteht, daß ein Mensch, der amaurotisch ist, d. h. der keinen Lichtschein wahrnimmt, im wissenschaftlichen Sinne blind ist, so genügt diese Feststellung im allgemeinen nicht den Anforderungen des täglichen Lebens. Die meisten von den etwa 5 Millionen Menschen, die in mehr oder weniger genaueren Statistiken als blind bezeichnet werden und von denen etwa 45 000 in Deutschland leben, sind keineswegs blind im wissenschaftlichen Sinne, sondern hochgradig sehschwach oder „praktisch blind“. Die Frage, die im Hinblick der besonderen Bedeutung des blinden Menschen an den Arzt gestellt wird, lautet daher meist: Ist die Sehschwäche so erheblich, daß der Betreffende als praktisch blind zu bezeichnen ist. Und hier beginnt die Schwierigkeit der Definition der Blindheit im sozialen Sinne. Im Schwerbeschäftigengesetz § 1 Abs. 2 bzw. Ziffer 5 zu § 35 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 1. März 1951 wird die praktische Blindheit davon abhängig gemacht, daß die Sehkraft des Betreffenden so gering ist, daß er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann. Der Begriff der hochgradigen Sehschwäche ist in Ziffer 6 zu § 35 der obigen Verwaltungsvorschriften verankert. Abweichend davon hat der Sozialminister von Nordrhein-Westfalen in seinem Erlaß vom 25. März 1954 das B. V. G. in dem Sinne eingengt, daß der Sehschwache sich zwar noch selbständig optisch orientieren, aber seinen Sehrest nicht mehr wirtschaftlich verwerten könne. Diese Bestimmung führt in vielen Fällen leider dazu, daß die hochgradige Sehschwäche vom Gutachter verneint wird, weil der Betreffende noch grobe Arbeiten verrichten kann. Die angeführte Begriffsbestimmung der Blindheit und hochgradigen Sehschwäche, die zum Zwecke der Gewährung eines Pflegegeldes an Zivilblinde gegeben wird, hat zweifellos den Wert, daß eine zahlenmäßige Bezifferung der Herabsetzung des Sehvermögens vermieden wird. Doch bleibt aus diesem Grunde auch der willkürlichen Bewertung des Gutachters ein zu weiter Raum. Bremen hat daher bei gleicher Definition noch hinzugefügt, daß man sich in der Regel in fremder Umgebung nicht zurechtfinden könne, wenn das zentrale Sehvermögen geringer als $\frac{1}{50}$ sei. Frühere Begriffsbestimmungen sind in der Tat immer mit der zentralen Sehschärfe verknüpft gewesen, und zwar nahm man praktische Blindheit bei einer Herabsetzung des zentralen Sehvermögens an, die zwischen $\frac{1}{60}$ und $\frac{1}{24}$ schwankte. Axenfeld forderte, daß derjenige als blind angesehen werden solle, der optisch nicht erwerbsfähig sei. Dies wird nach dem zitierten Ministerialerlaß für den hochgradig Sehschwachen angenommen.

Es ist bei früheren Definitionen häufig versäumt worden, außer auf die Herabsetzung der zentralen Sehschärfe auf eine Einschränkung des Gesichtsfeldes größtmäßig hinzuweisen. Bekannterweise kann bei annähernd nor-

malem zentralen Sehvermögen praktische Blindheit bzw. Orientierungsunmöglichkeit vorliegen, wenn das Gesichtsfeld eingeschränkt ist.

Ich habe früher mit Behrens einen Rententarif ausgearbeitet, welcher sowohl das Gesichtsfeld als auch die zentrale Sehschärfe berücksichtigt. Bei der Benutzung dieses Tarifes kann man im allgemeinen sagen, daß eine praktische Blindheit vorliegt, wenn die Erwerbsminderung 100 % beträgt (**Tabelle 1 und 2**).

Tabelle 1

| S \ G | 90° | 80° | 70° | 60° | 50° | 40° | 30° | 25° | 20° | 15° | 10° | 5° | 0° |
|-------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|----|----|
| 5/5 | 10 | 9 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 5 | 4 | 2 | 1 | 0 | 0 |
| 5/10 | 9 | 9 | 8 | 8 | 7 | 6 | 5 | 5 | 4 | 2 | 1 | 0 | 0 |
| 5/15 | 9 | 8 | 8 | 7 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| 5/20 | 8 | 8 | 7 | 7 | 6 | 5 | 4 | 4 | 3 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| 5/25 | 7 | 7 | 7 | 6 | 6 | 5 | 4 | 4 | 3 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| 5/35 | 6 | 6 | 6 | 5 | 5 | 4 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 | 0 | 0 |
| 5/50 | 5 | 5 | 4 | 4 | 4 | 3 | 3 | 2 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1/15 | 3 | 3 | 3 | 3 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1/20 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Tabelle 2

| | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|-----|
| 10 | 0 | 0 | 5 | 10 | 15 | 20 | 20 | 25 | 25 | 25 | 25 |
| 9 | 0 | 10 | 10 | 15 | 20 | 25 | 30 | 30 | 35 | 35 | 35 |
| 8 | 5 | 10 | 20 | 20 | 25 | 30 | 35 | 40 | 40 | 40 | 45 |
| 7 | 10 | 15 | 20 | 30 | 35 | 35 | 40 | 45 | 50 | 50 | 55 |
| 6 | 15 | 20 | 25 | 35 | 40 | 45 | 50 | 50 | 55 | 55 | 60 |
| 5 | 20 | 25 | 30 | 35 | 45 | 50 | 55 | 60 | 60 | 65 | 70 |
| 4 | 20 | 30 | 35 | 40 | 50 | 55 | 60 | 65 | 70 | 70 | 75 |
| 3 | 25 | 30 | 40 | 45 | 50 | 60 | 65 | 70 | 75 | 80 | 85 |
| 2 | 25 | 35 | 40 | 50 | 55 | 60 | 70 | 75 | 80 | 85 | 90 |
| 1 | 25 | 35 | 40 | 50 | 55 | 65 | 70 | 80 | 85 | 90 | 95 |
| 0 | 25 | 35 | 45 | 55 | 60 | 70 | 75 | 85 | 90 | 95 | 100 |

% Erwerbsminderung

Mit dem Tarif arbeitet man folgendermaßen:

S sei die (natürlich korrigierte) zentrale Sehschärfe eines Auges und G, ausgedrückt in Graden, das Gesichtsfeld dieses Auges. Dann suche man in der Tabelle 1 diejenige zwischen 0 und 10 liegende Zahl, die S und G entspricht. Wenn z. B. $S = \frac{5}{25}$ und $G = 40$ Grad ist, so ist die Zahl aus Tabelle 1 gleich 5. Das Analoge mache man für das andere Auge. Wenn dessen zentrale Sehschärfe $\frac{5}{35}$ und das Gesichtsfeld auf 70 Grad eingengt ist, so liefert Tabelle 1 die Zahl 6. Mit diesen beiden Zahlen (im Beispiel also 5 und 6) gehe man in die Tabelle 2 und findet die Erwerbsminderung ausgedrückt in Prozenten. (Im Beispiel: Schnittpunkt von 5 und 6 ergibt 45 %).

Die wichtigste Aufgabe der Betreuung der Blinden ist heute, den Blinden durch Erziehung und Unterricht zur Berufsfähigkeit zu führen. In der Erfüllung seines Berufes findet der Blinde die Befriedigung, die ihn auch sein Schicksal leichter ertragen läßt. Man muß dabei jedoch grundsätzlich zwischen der Betreuung des blinden Kindes und der des späterblindeten Erwachsenen unterscheiden. In der blindengemäßen Ausbildung werden im allgemeinen die besten Erfolge bei dem noch schulungsfähigen Früherblindeten erreicht. In diesen Fällen steht die Beschulung ganz im Vordergrund. Beim Späterblindeten spielen leider häufig nur fürsorgliche Maßnahmen die Hauptrolle, und zwar um so mehr, je höher das Lebensalter ist, in welchem der Betreffende erblindet.



Die moderne Blindenbetreuung ist der geistigen Haltung der französischen Revolution bzw. der ihr vorausgegangenen Aufklärung entsprungen. Von Diderot wurde zum ersten Male im Jahre 1749 die Bildungsfähigkeit der Blinden in seiner Schrift: „Lettres sur les aveugles a l'usage de ceux qui voient“ betont. Kurze Zeit später wurde von Valentine Hauy die erste Blindenanstalt errichtet, welche im Gegensatz zu den früheren karitativen Blindenasylen nicht die materielle Versorgung, sondern die Ausbildung der Blinden erstrebte. Einem Schüler Hauy's Louis Braille gelang es, 1825 die erste brauchbare Blindenschrift zu entwickeln, welche sich mit geringen Abänderungen bis heute erhalten hat und international gebraucht wird. Braille entwickelte eine besondere aus 6 Punkten zusammengesetzte Schrift,

die sich gegenüber der früheren aus erhabenen Lettern gebildeten Schrift als sehr überlegen erwies. Braille ging bei seinen Versuchen auf die Anregung eines Artilleriehauptmannes Charles Barbier zurück, der eine Schrift aus 12 Punkten entwickelt hatte, um in der Dunkelheit tastbare Meldungen zu übermitteln. Die geniale Idee Braille's bestand darin, diese 12 Punkte auf 6 Punkte zu reduzieren, so daß der einzelne Buchstabe simultan (und nicht im Gegensatz zum Beispiel zum Morsealphabet successive) erfaßt wird. Von Frankreich breitete sich die moderne Blindenanstalt als Blindenbildungsinstitut über Preußen (Zeune), England und Österreich (Klein) durch ganz Europa aus. Seit 1911 besteht eine Schulpflicht für das blinde Kind. Sie wird in den früher provinziell, jetzt landesmäßig gegliederten Blindenbildungsanstalten, die im wesentlichen Blindenschulen sind, vermittelt. Das blinde Kind durchläuft in diesen Blindenschulen eine acht- oder neunjährige Grundschule, an die sich im allgemeinen eine Berufsausbildung anschließt. Der Unterricht in den Blindenbildungsanstalten wird durch den Tastsinn vermittelt, in neuerer Zeit in verstärktem Maße außerdem durch das Gehör (Radio, Tonband).



Es gehört nicht nur die Erlernung der Punktschrift zu den Selbstverständlichkeiten einer Beschulung, sondern es muß darüber hinaus den Kindern mit Hilfe des Tastsinnes das Weltbild des Sehenden vermittelt werden.

Die Besonderheit des Blinden macht es erforderlich, daß im Unterricht alle Begriffe erst durch das Begreifen und Ertasten, alle Vorstellungen erst durch das wirkliche Vor-sich-Hinstellen erarbeitet werden müssen. Der Unterricht in der Blindenschule muß den Unterrichtsstoff der allgemeinen Volksschule der Eigenart und den Bedürfnissen des blinden Kindes anpassen. Vielseitiges Beschäftigungs- und Bastelmaterial dienen der ersten Entwicklung des Tastsinnes und der Raumvorstellung. Sandkasten, fertige oder selbsterarbeitete Modelle, Zeichengeräte für Blinde und Lehrmittel aller Art bieten die Möglichkeit, auch das blinde Kind immer weiter in die Welt der räumlichen Dinge einzuführen. Dann können endlich auch die vielen Dinge der Umwelt auf Führungen und Lehrgängen dem Begreifen zugänglich gemacht werden: die heimatliche Umgebung mit Höfen, Gärten und Parks, Verkehrs- und Hafenanlagen, die Schätze der Museen und Sammlungen und endlich die Einrichtungen in den Stätten der Arbeit. Relieflandkarten, Blindengloben und Arbeitsmittel für die eigene Herstellung von Landkarten sind schließlich die Hilfen, das blinde Kind mit der weiteren Umgebung, mit der Welt, vertraut zu machen.

Wichtige Erziehungsaufgaben gehen mit diesem Unterricht Hand in Hand. Ihnen dient auch die Körperschule für Blinde, also sportliche Betätigung aller Art, Schwimmen und Turnen, Tanz und Bewegungsspiele. Oft liegt die Notwendigkeit vor, durch diese Leibeserziehung auch die durch das Blindsein bewirkten Haltungsanomalien weitgehend auszugleichen. Darüber hinaus wird die körperliche Geschicklichkeit für die Verrichtungen des täglichen Lebens nicht zuletzt durch den Sport gesteigert und die typischen Blindenbewegungen, in welchen sich die gehemmte Motorik des Blinden zum Teil entlädt (Grimassieren, Bewegungen des Oberkörpers, Augenbohren das sog. „digi-tooculäre Phänomen“ der modernen Autoren) abgewöhnt.

Auch die musische Erziehung und der Werkunterricht haben bei Blinden eine besondere Aufgabe zu erfüllen und nehmen einen breiteren Raum ein.

Was hier über die Beschulung des blinden Kindes gesagt wurde, muß sinngemäß beim Späterblindeten durch den Begriff der Umschulung ersetzt werden. Die Umschulung soll in vielen Fällen in möglichst kurzer Zeit zur Beherrschung der Punkschrift führen: Vollschrift, Kurzschrift, Blindensteno-graphie, Zahlen- und Rechenzeichen, Musikschrift (Noten), Mathematikzeichen, Physik- und Chemieschrift, Fremdsprachen, das alles läßt sich mit den sechs Punkten der Braille-Schrift darstellen. Alles, was geschrieben und gedruckt wird, läßt sich mit ihr ausdrücken. Oftmals wird zur Umschulung auch eine neue Berufsausbildung erforderlich. Es ist von größter Wichtigkeit, daß die Umschulung möglichst frühzeitig begonnen wird. In diesem Zusammenhange ist es notwendig, sich die Frage vorzulegen, wie sich der Arzt einem unheilbar Erblindeten oder einem Menschen gegenüber, dem mit Sicherheit baldige Erblindung droht, zu verhalten hat. Da eine unabwendbare Erblindung ein schweres seelisches Trauma für den Kranken bedeutet, auf wel-

ches er in der Regel mit einer exogenen Depression reagiert, fällt dem Arzt die Mitteilung der unheilbaren oder drohenden Blindheit nicht leicht. Besonders bei Kranken, deren Erblindung noch nicht eingetreten ist, könnte man den Standpunkt vertreten, die grausame Eröffnung des Schicksals so lange wie möglich hinauszuschieben. Zu dieser Frage hat der bekannte französische Ophthalmologe Emile Javal, der im höheren Lebensalter selbst an Glaukom erblindete, in seinem Buch „Entre aveugles“ Stellung genommen. Kein Sehender wird die Kompetenz Javals bestreiten. Javal vertritt mit Nachdruck die Forderung, daß in solchen Fällen die drohende oder die nicht mehr zu behebende Erblindung dem Kranken mitzuteilen ist. Selbst wenn noch ein Sehrest bestände, so müsse der Betreffende wahrheitsgemäß unterrichtet werden, damit er sich psychisch und materiell auf sein späteres Leben als Blinder vorbereiten könne. Man erlebt in der Praxis immer wieder, daß diese Aufklärung unterlassen wurde und der unglückliche Patient von Arzt zu Arzt ging, ohne sich jemals mit seinem Schicksal abzufinden und sich der neuen Situation anzupassen. Die besondere Tragik des Blinden liegt nicht in erster Linie in der Unfähigkeit, die Dinge der Welt optisch zu erfassen, sondern viel mehr quält ihn das Gefühl, von fremder Hilfe abhängig zu sein. Bei Verschweigen seines Schicksals wird die Fähigkeit, sich selbst zu helfen, unentwickelt bleiben, wodurch der Weg zu einer befriedigenden Ausübung eines Berufes versperrt wird. Welches sind nun die Berufe, in welchen Blinde tätig sein können. Bekannt sind aus früheren Zeiten die sogenannten typischen Blinden- meist Handwerksberufe, die Bürsten- und Besenmacher, Korb-, Matten- und Stuhlsitzflechter, Seiler, Stricker, Weber oder ähnliche. Die fortschreitende Industrialisierung hat es mit sich gebracht, daß die handwerklichen Berufe auch für Blinde immer weniger lohnend werden. In steigendem Maße sind daher Blinde als Industriearbeiter tätig. Die Technisierung der Industrie erlaubt dabei dem Blinden eine sehr vielseitige Tätigkeit. Er kann Stanz-, Preß- und Bohrmaschinen bedienen, Sortierarbeiten, Prüfungen, Zähl- und akustische Kontrollen verrichten. Aber es handelt sich meist um eine mechanische Tätigkeit, deren Vermittlung schon viel technisches Wissen und Einfühlungsvermögen in den Blinden voraussetzt. Der häufig anzutreffende Widerstand der Unternehmer gegen die Einstellung eines Blinden bewirkt, daß der Blinde meist nur als Hilfsarbeiter tätig ist, abgesehen von den besonders Begabten, die sich zu nicht entbehrbaren Spezialisten entwickeln. Im allgemeinen ist zu sagen, daß weder der blinde Handwerker noch der blinde Industriearbeiter von seiner Tätigkeit wirklich befriedigt wird. Dies ist um so bedauerlicher als für ihn im Gegensatz zum Sehenden der Beruf viel mehr bedeutet. Immerhin geht der blinde Industriearbeiter einer krisenfesteren und lohnenderen Arbeit nach als der blinde Handwerker.

Daß sich der Blinde für den Masseurberuf besonders eignet, dürfte bekannt sein. Auch sind die Leistungen blinder Musiker weiten Kreisen ein Begriff. Leider ist jedoch weder an Masseuren ein genügender Bedarf vorhanden, um eine größere Zahl Blinder zu beschäftigen, noch besteht bei Blinden eine

wesentlich größere echte Begabung für Musik als bei Sehenden. Der blinde Klavierstimmer gehört der Vergangenheit an. In steigendem Maße werden Blinde als Büroangestellte oder in ähnlichen Berufen beschäftigt. Es dürfte einem Blinden das Maschinenschreiben aus dem Diktaphon oder einem anderen Magnet-Tongerät ebenso wenig Schwierigkeiten bereiten wie dem Sehenden. Auch die Aufnahme von Stenogrammen in Blindenschrift auf einer Stenomaschine ist eine Selbstverständlichkeit. Sehr häufig ist der Blinde als Telephonist oder im Abhördienst beim Rundfunk tätig. Vermittlungen in großen Telephonzentralen werden vom Blinden manchmal besser besorgt als vom Sehenden. Auch der Beruf eines Auskunftgebers z. B. an der Bahn oder in Verkehrsvereinen hat sich bewährt. Der steigende Anteil des Blinden an den kaufmännischen Berufen hat zur Ausbildung in besonderen Handelsschulen geführt (Geheimrat Silex-Handelsschule in Berlin — gegr. 1914 —, Kaufmännische Berufsschule für Blinde und Sehschwache der Hansestadt Hamburg, Blindenstudienanstalt in Marburg).

Das starke Anwachsen der Zahl der Blinden durch die Verwundeten des ersten Weltkrieges führte dazu, daß ihre berechnigte Forderung nach einer gehobenen Berufsausbildung verwirklicht wurde. Seit dem Jahre 1916 besteht die Blindenstudienanstalt in Marburg. Sie ermöglicht die Ausbildung bis zur Reifeprüfung und gibt dem Blinden damit die Möglichkeit zum Universitätsstudium an allen Hochschulen. Die Studenten können aber auch weiterhin durch die Blindenstudienanstalt betreut werden, sowie deren reichhaltige Bibliothek in Blindenschrift benutzen. Der Blinde eignet sich besonders für



einen theoretischen Beruf. Sehr viele Blinde, die in der Studienanstalt Marburg vorgebildet sind, sind in geistigen Berufen tätig, z. B. als Hochschullehrer, Theologen, Nationalökonomien, Philologen (Studienräte, Blindenoberlehrer), Juristen (Justiz- und Verwaltungsbeamte, Anwälte) usw. Es muß darauf hingewiesen werden, daß der Blinde durch die Ausübung seines Berufes nervlich besonders in Anspruch genommen wird und daß er daher weit mehr der Ausspannung bedarf als der Sehende. Aus diesem Grunde ist die Erholungsfürsorge für Blinde eine zwingende Notwendigkeit. Zu diesem Zweck haben sich die Blinden in ihren Landesvereinen ca. 20 Erholungsheime

geschaffen, in welchen sie in 3 bis 4 wöchigen Kuren Erholung und Entspannung finden. So wertvoll die Beschulung und die Berufsausbildung für den Blinden sind, so können sie doch nur die Voraussetzungen dafür geben, daß sich der Blinde ein ihn befriedigendes Leben selbst schafft. Die stark ausgeprägte Individualität des Blinden sowie das Bewußtsein der normalen Leistungsfähigkeit fordern, daß er auch sein Privatleben unter denselben Bedingungen führt wie der Sehende. Es wäre ein Rückfall in vergangene Zeiten, ihm lediglich durch fürsorgliche Maßnahmen oder durch karitative Einrichtungen das Leben zu erleichtern. Es dürfte für keinen Blinden das erstrebenswerte Ziel sein, in Blindenanstalten oder Heimen seinem Beruf nachzugehen. Es ist in den meisten Fällen sein Wunsch, eine Familie zu gründen und sich ihr und seinem Beruf genau so zu widmen wie der Sehende. Die Verwirklichung dieses Zieles kann nicht durch staatliche oder karitative Maßnahmen erreicht werden. Der Blinde greift zur Selbsthilfe wie die zahlreichen Blindenorganisationen zeigen. Die größten sollen hier kurz aufgeführt werden. Die sogenannten „Zivilblinden“ sind in dem Deutschen Blindenverband e. V., Bad Godesberg, Schwannstr. 18, zusammengeschlossen. Es bestehen außerdem der Verein der blinden Geistesarbeiter, der Verein blinder Frauen, der Verein zur Förderung der Blindenbildung. Die blinden Handwerker wiederum sind in der Deutschen Blindenarbeit organisiert. Die Kriegsblinden haben sich in ihrem eigenen Bund (Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V., Bonn, Schumannstr. 35) zusammengeschlossen. Von diesen Organisationen werden in Deutschland 5 Zeitschriften in Schwarzdruck und etwa 16 in Brailleschrift herausgegeben. Es gibt etwa 10 Blindenbüchereien. Die größten davon sind Hamburg, Marburg, Leipzig und Münster. Internationale Beziehungen bestehen durch den Weltrat für Blindenwohlfahrt. Es würde zu weit führen, sich im einzelnen über die Organisationen und ihre Ziele auszusprechen. Schon die Vielzahl zeigt, welche besondere Welt der Blinde sich aufgebaut hat. Er schuf diese allerdings nicht, um sich zu isolieren, sondern um den Kontakt mit der sehenden Umwelt aufrechtzuerhalten. Diese Haltung des Blinden muß aber auch den Sehenden verpflichten, in dem nichtsehenden Mitmenschen keineswegs etwas Besonderes oder Hilfsbedürftiges zu sehen. Gewiß, der Blinde ist in gewisser Hinsicht hilfsbedürftig, aber nur in dem Maße, wie es durch den Verlust seines Sehvermögens bedingt ist. Sonst unterscheidet er sich nicht von seinem sehenden Mitmenschen und will auch gleich diesem behandelt werden. Wie schon oben angedeutet, bedeutet der Verlust des Sehvermögens eine gewisse Abhängigkeit vom Sehenden, besonders in der räumlichen Orientierung. Es ist daher häufig der Versuch gemacht worden, diese Abhängigkeit so gering wie möglich zu gestalten. Eine der bekanntesten Hilfen ist die Anschaffung eines Führhundes. Führhunde für Blinde in größerer Zahl wurden in Deutschland zuerst während des ersten Weltkrieges in Oldenburg unter Förderung von Geheimrat Stalling ausgebildet. Auch während und nach dem 2. Weltkrieg ist der Bedarf an Führhunden stark gestiegen. Es gibt jetzt wieder Führhundeschulen in verschiedenen Städten Deutschlands. Die Ausbildung des Hundes ist schwierig

und zeitraubend. Sie beruht wie jede Dressur auf dem Einprägen von bedingten Reflexen, wobei beim Blindenhund der künstliche Mensch eine große Rolle spielt. Dies ist ein auf Rädern aufgerichtetes Drahtgestell, das den Hund dazu abrichtet, nur solche Wege zu gehen, auf denen das etwa menschengroße Drahtgestell nicht anstoßen kann. Wie der Führhund arbeitet, dürfte bekannt sein. Immerhin ist die Führung durch einen Hund noch nicht die ideale Hilfe. Es lag daher nahe, die Orientierung des Blinden im Raum durch Vorrichtungen zu ermöglichen, die andere Sinnesorgane beanspruchen. Unter normalen Verhältnissen erlaubt der sogenannte 6. Sinn des Blinden, die Tangorezeptoren der Stirnhaut, nur eine unsichere Orientierung. Der Schall gibt schon eine bessere Fernwahrnehmung. Die Versuche, den Schall durch besondere Apparate dem Blinden zur Orientierung nutzbar zu machen, haben bisher keinen Erfolg gehabt. Auch die Versuche, den Raum mit Hilfe einer Photozelle und der Umwertung des Lichtes in Schallsignale zu erfassen, sind fehlgeschlagen. Angeblich sollen die in Amerika angestellten Versuche, mit Ultraschall und Radargeräten dem Blinden eine gewisse Fernwahrnehmung zu vermitteln, vorläufig gute Erfolge gebracht haben. Zusammenfassend muß man leider sagen, daß die Raumorientierung des Blinden mit Hilfe von Apparaten bis heute technisch noch nicht vollkommen gelöst ist. Auch scheinen die sogenannten Lesegeräte, die die Umwandlung des Schriftbildes eines Buches mit Hilfe einer Photozelle in ein Tonbild ändern, technisch noch nicht zu genügen. Auf den Wert des Magnetophonbandes wurde schon hingewiesen (Hörbibliotheken).

Eine staatliche soziale Beeinflussung der Blindenbetreuung ist heute unentbehrlich. Man kann hier nicht auf alle einschlägigen Fragen eingehen, die in vielen sozialen Gesetzen verankert sind. Es soll hier **nur auf** das Pflegegeld für Zivilblinde hingewiesen werden. Das Pflegegeld ist keine Rente, sondern es soll den erhöhten Aufwand ausgleichen, den der Blinde hat. Während die Kriegsblinden immer schon ein Pflegegeld bezogen, ist dieses erst in letzter Zeit für die Zivilblinden gewährt worden. Leider kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß bei der Definition der Blindheit im Gesetz zu enge Grenzen gezogen wurden. So kommt es vor, daß Personen, die die Blindenanstalt besucht haben, nur die Punktchrift kennen und einen typischen Blindenhandwerksberuf ausüben, nun plötzlich nicht mehr „blind“ im Sinne der Bestimmungen zur Gewährung des Pflegegeldes sind. Wenn ich zu meinen notgedrungen sehr fragmentarischen Ausführungen über die Blindenbetreuung abschließend Stellung nehmen soll, so muß gesagt werden, daß wir trotz aller Bemühungen von einer befriedigenden Eingliederung des Blinden in die Welt des Sehenden noch weit entfernt sind. Immerhin zeigt die Geschichte der modernen Blindenbetreuung, daß in den letzten hundert Jahren Erfolge erzielt wurden, so daß man weitere Fortschritte durch soziale Maßnahmen und technische Neuerungen erhoffen kann.

Von Fachleuten hört man immer wieder, daß in Amerika und England der Blinde als selbstverständlicher Mitarbeiter inmitten der Sehenden in Betrie-

ben tätig ist und daß man ihm dort auch bei geringer Arbeitsleistung seinen vollen Arbeitslohn auszahlt. Es würde keinem seiner Kollegen einfallen auf geringere Leistung hinzuweisen und in der vollen Entlohnung eine Ungerechtigkeit zu entdecken. Für die Einstellung Blinder verlangt dort kein Betrieb wie in Deutschland vom Staat eine Entschädigung. Ich glaube, daß diese Einstellung sozialer ist als die Handhabung in unserem Wohlfahrtsstaat.

Doz. Dr. Werner Friemann, Chefarzt der Städt. Augenklinik Bremen

„Vom Innenleben blinder Menschen“

Buchanzeige

Prof. Dr. Wilhelm Steinberg, „Vom Innenleben blinder Menschen“. Ernst Reinhardt Verlag München/Basel 1955. 79 Seiten, kartoniert DM 4,40 (Sonderpreis für Mitglieder von Blindenvereinen und für Blindenlehrer DM 3,75).

Die Schrift handelt von den seelischen Grundlagen des Lebens blinder Menschen, das der Verfasser von Jugend auf selbst gelebt hat. Er möchte seinen Schicksalsgefährten bei ihren inneren und äußeren Kämpfen durch den wissenschaftlichen Nachweis helfen, daß sie trotz ihrem Gebrechen vollwertige Menschen sein können. Den jungen Blindenlehrern will er das Verständnis für die ihnen anvertrauten Menschen erleichtern, ohne das sie nicht ihre wahren Erzieher und danach ihre fürsorgenden Freunde sein können. Hierüber **hinaus** wendet sich die Schrift mit der Kennzeichnung der besonderen Aufgaben, die Sehenden das rechte Zusammenleben mit Blinden stellt, an deren Angehörige und an alle die, welche beruflich mit ihnen zu tun haben. Weil sie trotz ihrer Allgemeinverständlichkeit wissenschaftlichen Charakter hat, ist sie auch für Psychologen und Augenärzte von Wert.

Nach einem einführenden Kapitel zur Geschichte der Blindenpsychologie zeigt der Verfasser, wie trotz der ausschlaggebenden Bedeutung der sichtbaren Welt für das menschliche Dasein auch Blinde geistig vollwertige Menschen sein können. Ihre besondere Einstellung auf die Wahrnehmungen der ihnen verbliebenen Sinne erhöht zwar nicht die Leistungen der Sinne selbst, wohl aber die Auswertbarkeit ihrer Eindrücke, so daß diese ihnen mehr von den Dingen und Vorgängen der Außenwelt sagen. Obgleich das durchaus kein voller Ersatz ist, führt das Fehlen der Gesichtswahrnehmungen auch bei Früherblindeten nicht unabwendbar zu einer wesentlichen Verarmung des Denkens, Fühlens und Strebens; denn das selbsttätige Seelenleben entwickelt sich wohl später als das passive und rein reaktive, nicht aber aus diesem.

Das Getast gewinnt nicht die überragende Bedeutung für Blinde, die normalerweise das Auge hat, weil seine Leistungen allzu sehr hinter denen des Gesichtsinns zurückbleiben. An erster Stelle unter ihren Sinnen steht das Gehör. Der trotzdem wesentlich erhöhte Einfluß des Getasts auf ihr Innenleben beruht darauf, daß allein der Tastsinn ihnen erschöpfende Eindrücke von der Form und stofflichen Beschaffenheit der Dinge vermittelt. Deshalb wird die eigenartige Gestaltung ihres Tastens und ihrer Tastwahrnehmungen eingehend behandelt.

Besondern Wert legt die Schrift auf die Herausarbeitung der bei aller Übereinstimmung unterschiedlichen Lage Früh- und Späterblindeter. Gemeinsam ist beiden Gruppen, daß mehr noch als der Wegfall der Gesichtseindrücke selber die große äußere Abhängigkeit, zu der er führt, das Innenleben bestimmt. Sie empfinden die Blinden so schmerzlich, daß in ihr der eigentliche Schwerpunkt des Leidens an ihrem Gebrechen liegt. Der Gegensatz zwischen ihrer geistigen Vollwertigkeit und ihrer äußeren Behinderung bewirkt einen seelischen Zwiespalt in ihnen. Er ist so tief, daß er den Ausgangspunkt für die Prägung ihrer Wesensart bildet, soweit sie sich unter dem Einfluß ihres Gebrechens vollzieht. Entscheidend für ihre innere Ausgeglichenheit ist, daß es ihnen gelingt, einen sie befriedigenden Beruf auszuüben.

Früh- und Späterblindete haben von jeher als ihr eigentliches Ziel das volle Zusammenleben mit Sehenden angestrebt. Es ist ihre ureigene Aufgabe, ihr Dasein so zu gestalten, daß sie mit Sehenden und für Sehende leben können. So schwer es für Späterblindete anfänglich ist, sich in ihre ganz neue Lage einzuleben: haben sie das erst einmal erreicht, dann vermögen sie jener Aufgabe leichter gerecht zu werden, als Früherblindete. Dank ihrer Vergangenheit ist ihnen eben die Lebensweise der Sehenden vertrauter und haben sie einen Schatz von Erfahrungen, die sich jene, soweit sie ihnen zugänglich sind, mühsam erarbeiten müssen. Weil die Blindheit das Zusammenleben mit Sehenden, und zwar auf beiden Seiten erheblich erschwert, sucht die Schrift zu zeigen, wie sich die besonderen Aufgaben meistern lassen, die es stellt .

Die Westfälische Blindenbücherei in Münster

In der Öffentlichkeit wächst die Erkenntnis von der großen kulturellen Bedeutung der Volksbüchereien. Sie spenden Freude und stiften Gutes für die Menschen, die im mühevollen Tagewerk stehen. Auf diese Vorteile der hellen Welt brauchen die Blinden nicht mehr zu verzichten, seitdem die geniale Erfindung des Franzosen Louis Braille den Buchdruck in Blindenschrift ermöglichte. Jetzt kann auch der Blinde Romane lesen, jetzt kann er sich durch Reisebeschreibungen selbst in ferne Länder versetzen, jetzt kann er vor allem aber auch alle Gebiete des Wissens studieren.

Die allerschlimmsten Nöte der Nachkriegszeit sind auch für die Blinden über. Jetzt müssen die geistigen Forderungen zu ihrem Recht kommen. Und nicht nur die Sehenden, sondern auch die Blinden haben das Recht, ihre Bildung zu erweitern und ihre beruflichen Möglichkeiten mit Hilfe des Buches zu vergrößern. Staat und Gemeinde errichten zu diesem Zweck überall vorbildliche Büchereien. Ihre Aufgabe ist es, den geistigen Wohlstand der Bürger zu festigen und zu fördern. Und in anderen Ländern haben die Blindenorganisationen auch für die Blinden Vorbildliches geschaffen, in den USA, in

England, in der Schweiz, selbst in unserem Landesteil Nordrhein gibt es drei gute Blindenbüchereien in Essen, Köln und Bonn.

Warum aber nicht in Westfalen? Auch in Niedersachsen haben wir Hamburg und Hannover, in Hessen haben wir Frankfurt und die großartige Einrichtung in Marburg. In Westfalen aber haben wir erst seit drei Jahren die von Bibliotheksrat Dr. Hans Thiekötter gegründete „Westfälische Blindenbücherei“. Zwar ist sie ein entwicklungsfähiger Beginn, der jetzt 2000 Bände umfaßt und der alle Blinden in Westfalen mit Büchern versorgt.



Lesecke in der Blindenbücherei Münster

Aber ihre Grundlage ist viel zu klein, um nun nach drei Jahren des Beginns die Aufgabe voll zu erfüllen, die das westfälische Blindenwesen von

ihr erwartet. Und die 5000 Blinden in Westfalen haben denselben Wunsch nach Bildung und guter Unterhaltung wie die Schicksalsgefährten in den anderen Ländern. Sie wissen längst, daß ihre „Westfälische Blindenbücherei“ in Münster eine gute Auswahl bietet und schnelle, zuverlässige Arbeit leistet. Aber die Auswahl ist noch zu klein. Denn diese Bücherei muß den großen Raum versorgen, der zwischen Hamburg, Hannover, Marburg, Essen, Köln, Bonn bisher ganz ohne Blindenbücherei war. Das ist der große Raum Westfalen.

Die Westfälische Blindenbücherei reicht heute schon weit über die Grenzen Westfalens hinaus. Ihre weitesten Versandorte sind: Lübeck, Berlin, Görlitz, Jena, Kassel, Kempten (Allgäu), Heidelberg, Mannheim, Honnef, Troisdorf, Köln, Solingen, Duisburg, Kleve, Leyden. Die Dichte des Versandnetzes in Westfalen zeigt, daß der Wunsch der Blinden in Westfalen nach Vergrößerung ihrer Bücherei berechtigt ist. Berechtigt ist ihr Wunsch, sich eine Blindenkultur zu schaffen, die in keiner Weise den hohen Werken der Sehenden nachsteht. Dazu gehört heute sehr wesentlich das Buch.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß bei der Westfälischen Blindenbücherei in Münster gedruckte Schwarz-Weißkataloge kostenlos zur Verfügung stehen und in beschränkter Anzahl zum Verleih auch Blindenschriftkataloge. Die Ausleihe ist kostenlos, der Versand der Bücherpakete kostet nur 4 Pfennig. Mit einer einfachen Postkarte (auch in Blindenschrift) kann man sich in Münster, Alter Steinweg 7, anmelden. Es ist im Interesse der Gemeinschaft und des Einzelnen nur zu wünschen, daß noch viel mehr Blinde als bisher von der neuen Einrichtung Gebrauch machen. Denn was die Bücher den Sehenden bedeuten, das macht sie den Blinden erst recht wichtig: sie erneuern die geistigen Kräfte, indem sie Freude und Erbauung bringen, sie helfen im Leben, indem sie das Wissen vermehren.

Hollwedel, Landesoberverwaltungsrat

Fehlt zum geplanten Werke dir die Kraft,
Entreiß' dich des Zweifels langer Haft;
Der Wille ist es, der die Tat verschafft,
In ihm birgt sich, was dir noch fehlt: die Kraft.

Goethe

Olympiade der Blinden **vom 1. — 3. 7. 1955 in Wuppertal**

240 Kriegs- und Zivilblinde aus Belgien, Holland der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands aus Berlin und Westdeutschland maßen vom 1. - 3. 7. 1955 in Wuppertal ihre Kräfte in mehreren Disziplinen.



Besonders hervorzuheben ist die Leistung des Blinden Hans Schapka aus der Blindenschule Soest, der die 75-Meterstrecke in 10,2 Sekunden lief. Peter Rasmussen, ebenfalls Blindenschule Soest, erzielte im Hochsprung 1,60 m.

Die Gelsenkirchener Keglergruppe unter Führung von Willi Lüdtker erzielte im Kegeln den 3. Preis.

Am Sonntag, dem 3. 7. 1955, fand in den Wuppertaler Zoogaststätten die Siegerehrung statt.

Der Vorsitzende der „Arbeitsgemeinschaft deutscher Versehtensport“ Gerd Brinkmann, unterstrich die Bedeutung der Leibesübungen für die Blinden mit den Worten:

„Arbeit und Sport sind die besten Mittel gegen mangelndes Selbstgefühl, gegen Hemmungen und körperliche Anfälligkeit.“

Blinde Wassersportler auf der Werse bei Münster.

Der fortwährend ansteigende Berufseinsatz Nichtsehender in allen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung ließ seit Jahren den Ruf nach intensiven Erholungsmaßnahmen in Kreisen der Blindenorganisationen immer lauter werden. Auf Tagungen und Versammlungen kam daher das Thema „Erholungsfürsorge“ wiederholt zur Sprache. Sicherlich ist auf diesem Gebiet

allgemein schon viel geschehen. Neben der Durchführung von ausgesprochenen Erholungskuren in Meschede hat die Bezirksgruppe Münster jedoch noch einen neuartigen Weg beschritten.

Durch das Bootshaus an der Werse ist sämtlichen Angehörigen der Bezirksgruppe Münster zu gleichen Teilen je nach ihrem eigenen Interesse eine ständige Erholungsstätte für die Sommerzeit geschaffen worden, und man muß sagen, daß von dieser Einrichtung rege Gebrauch gemacht wird.



Blinde an der Kaffeetafel im Bootshaus

Über das Bootshaus selbst ist in den „Nachrichten“ bereits berichtet worden. Ich darf mich deshalb darauf beschränken, den besonderen Charakter unserer Heimstätte an der Werse kurz zu beleuchten. Auch sollen die besonderen Gedanken, die sich mit dem Bootshaus verbinden, herausgestellt werden.

Es wurde schon angedeutet, daß der differenzierte Berufseinsatz der Blinden außergewöhnliche Gesundheitsmaßnahmen fordert. Hierbei gehen wir von dem Grundsatz aus: Vorbeugen ist besser als heilen! Wir glauben, daß die wirksamste körperliche Entspannung und ein echter Ausgleich zur täglichen meist sitzenden Beschäftigung des Blinden in der Ausübung bestimmter Arten von Leibesübungen besteht. Leider müssen uns viele Sportarten gänzlich verschlossen bleiben, andere können nur bedingt von Blinden betrieben werden. Durch die im November 1954 erfolgte Gründung des „Westfälischen Blindenwassersports e. V.“ mit dem Sitz in Münster haben wir uns dem feuchten Element zugewandt. Wir sind der Meinung, daß die Be-

tätigung im Wassersport als Ruderer, Paddler oder Schwimmer dem Nichtsehenden kaum Schranken auferlegt. Die Bildung eines selbständigen Vereins war notwendig, weil wir nur in dieser Form unsere sportlichen Belange vertreten und die mit der Verwaltung des Bootshauses anfallenden Aufgaben wahrnehmen können. Selbstverständlich geht der Westfälische Blindenwassersport e. V. Hand in Hand mit dem Westfälischen Blindenverein e. V., was rein äußerlich dadurch erkennbar wird, daß ein Vorstandsmitglied des WBV in der neuen Vereinigung den Vorsitz inne hat und auch der 1. Vorsitzende des WBV, Herr Blindenoberlehrer Gerling, sowie Herr Geschäftsführer Direktor Meurer ihr als Mitglieder beigetreten sind. Im übrigen steht der Westfälische Blindenwassersport e. V. in engster Fühlungnahme mit allen einschlägigen Sportorganisationen und Verwaltungsdienststellen. Um den notwendigen Kontakt zum Sport der Sehenden zu pflegen, ist er seit Jahresbeginn dem Deutschen Kanuverband angeschlossen, desgleichen gehört er dem hiesigen Stadtverband für Leibesübungen an. Auch der Herr Oberstadtdirektor von Münster hat sein Interesse durch die Zusage bekundet, nach demnächstiger Eröffnung des im Kriege zerstörten und zur Zeit im Wiederaufbau befindlichen münsterischen Hallenschwimmabades wöchentlich einen Schwimmabend für Blinde einzurichten.

Im Vordergrund unserer Bemühungen steht jedoch der Dienst an den alleinstehenden blinden Mitgliedern. Für sie ist nunmehr eine Regelung getroffen worden, daß sie an jedem Sonnabend, der in den Blindenbetrieben bekanntlich arbeitsfrei ist, kostenlos mit dem Kraftwagen an die Werse gefahren werden.

Im übrigen schreiten die Verbesserungen am Werse-Bootshaus rüstig voran. So ist zum Beispiel durch die Anschaffung einiger Rettungsringe für die nötige Sicherheit auf dem Wasser und auch durch die Anbringung eines Apothekerschränkchens für erste Hilfe bei Unfällen Sorge getragen worden. Daß jedes Mitglied gegen Sportunfall und Haftpflicht versichert ist, versteht sich am Rande.

Sehr wichtig ist in einem Wassersportverein stets der Bootsbestand. Durch eine liebenswürdige Stiftung des dem westfälischen Blindenwesen nahe stehenden Fotokcufmanns, Herrn Heinrich Koch, Witten, konnte die Anzahl der Boote inzwischen erweitert werden. Das hinzugekommene Ruderboot führt die Bezeichnung „Heikō“ nach dem Namen des Spenders.

Hervorgehoben werden muß auch die Tatsache, daß die geschaffene Möglichkeit, Wassersport zu betreiben, mehrere Kameraden derart ange regt hat, daß sie beschlossen, trotz zum Teil höheren Altersstufen das Schwimmen zu erlernen. Vergangenen Winter wurde auf Grund privater Initiative daher ein Schwimmlehrgang zusammengestellt, der in dem Hallenbad einer Universitätsklinik stattfand und dessen Teilnehmer von Herrn Studienrat Lüpke freundlicherweise unentgeltlich unterrichtet wurden.

Für Juli 1955 ist nun das erste Sportfest des Vereins vorgesehen. Sicherlich werden von dort keine Rekorde gemeldet werden. Aber das kann auch nicht unser Ziel sein. Wichtig ist allein die körperliche Ertüchtigung und Pflege sportlicher Kameradschaft .

Da sich unser Vereinsgebiet auf ganz Westfalen erstreckt und wir hoffen, daß die auswärtigen Kameraden wertvolle Anregungen mit nach Hause nehmen können, steht das Werse-Bootshaus mit seinen Anlagen sämtlichen Mitgliedern des WBV mit je einer Begleitung nach vorheriger Anmeldung besuchsweise zur Verfügung. Mehrere Bezirksgruppen waren bereits geschlossen hier und weitere Besucher — auch einzelne Blinde mit ihren Begleitungen — haben sich angesagt. Auskünfte erteilt gern der Vereinsvorsitzende, Heinz Jonas, Münster/Westf., Wermelingstr. 6, oder der unterzeichnete Schriftführer.

Heinz Sprenger Münster/Westf., Georgskommende 25

07/1955

Wer gab mir als Taubblindem die Unabhängigkeit und Freiheit wieder?



Wenn ich heute diesen Bericht über die Erlangung meiner Selbständigkeit niederschreibe, so soll er zugleich ein Dankesbericht sein, der die Mühe und Arbeit eines Abrichters, aber auch die Leistung eines Führhundes klar zum Ausdruck bringt.

Ich weiß, daß derartige Niederschriften viel veröffentlicht werden, aber hier handelt es sich um einen Fall, der ganz einzig dasteht, der nicht als alltäglich angesehen werden kann, der die Leistung eines Führhundes, aber auch die Mühen eines Ausbilders, nämlich des Führhundbetreuers des Landesfürsorgeverbandes und des Westfälischen Blindenvereins e. V., Herrn Franz Wittmann, Unna hervorhebt, der je nach Beruf, Stand, Lage und auch der schweren Körperbehinderung eines Blinden, die Ausbildung eines Führhundes vornimmt.

Im Jahre 1947 erblindete ich plötzlich, wurde taub und linksseitig gelähmt. Aus meinem Beruf gerissen, den ich über alles liebte, die seelische Qual, an das Haus gefesselt zu sein, das waren die Schmerzen, die mich stets neben den oben aufgeführten Gebrechen begleiteten. Dazu kam das ungewisse weitere Schicksal. Mich selbst und den Sorgen meiner Angehörigen überlassen, verging Jahr um Jahr in bitterster Qual und Enttäuschung.



Herr Wittmann mit dem taubblinden Abels
und dessen Führhund

Die Verständigung mit meinen Angehörigen war sehr schwierig. Ich kannte kein Tast-Alphabet. Dann lernte ich das Tasten und so kam nach gewisser Zeit durch Aufschreiben der Normalschrift auf der Handoberfläche eine verhältnismäßig gute Verständigung zustande. Der Gedanke aber, daß keine Hilfe kommen sollte, die mich wieder zurück ins menschliche Leben, die mich zur Selbständigkeit führt, ja, die meinen Angehörigen auch die Sorge um mich abnimmt, ließ mich nicht zur Ruhe kommen. Trotz meines blühenden Mannesalter von 46 Jahren kam ich mir von der Welt und ihrem Geschehen abgeschnitten vor, wie ein Mensch ohne Lebensinhalt und Lebensideal. Der Verzweiflung nahe, wurde eines Tages meiner Frau durch einen Unbekannten die Anschrift des Westfäl. Blindenvereins e. V. übergeben. Es wurde geschrieben, nach kurzer Zeit pochte es an der Tür und eine Begegnung mit einem erfahrenen Blinden wurde uns zuteil.

Anweisungen wurden gegeben, befolgt und ausgeführt. Die Blindenschrift wurde erlernt, aber die seelische Qual des zu Hause Sitzens und des Abhängigseins von Menschen blieb, bis auch dieses Problem eines Tages gelöst wurde.

Herr Wittmann, der Betreuer der Führhunde des Landesfürsorgeverbandes und des Westfälischen Blindenvereins e. V. kam als wirklicher Betreuer und prüfte, ob ich mit einem Führhund gehen könne. Seine Antwort fiel positiv aus. Er sagte zu, alles Weitere sofort in die Wege zu leiten. Der Hund wurde ausgebildet. Man war sich klar, welche Leistung der für mich bestimmte Führhund vollbringen mußte. Selbständigkeit und sich von nichts beeinflussen lassen, das waren die Grundbedingungen. Im Jahre 1952 erhielt ich die

von Herrn Wittmann entsprechend meiner dreifachen Gebrechen ausgebildete Rottweilerhündin „Mondo“. Jetzt hieß es aber auch meinerseits, mit zuzufassen und das Leben wieder lebenswert zu machen.



„Mondo“ zeigt mir den Briefkasten

daran hatte ich nicht mehr geglaubt. Jeden Tag wurde es nun besser. Ich lernte, mich immer mehr an den Hund gewöhnen. Die beste Orientierung kann nichts nützen, wenn die Fühlung zum Hunde fehlt. Der Hund ist abgerichtet zum Führen; darum soll der zu Führende, also der Blinde kein Beserwisser sein und dem Hund die Verantwortung überlassen. Dazu muß sich Liebe, Achtsamkeit, aber ganz besonders auch Kameradschaft zum Hunde gesellen, damit der Hund sich auch als Begleiter und Führer fühlt, der einem Menschen die Unabhängigkeit und die Freiheit wiedergegeben hat. Heute, nach längerer Zeit muß ich sagen, sind wir unzertrennliche Freunde geworden. Ich fühle mit Hilfe des Bügels an der oberen Schulter, da meine Hand gelähmt und gefühllos ist, all das, was der Hund ohne Sprache sagen will.

Er weiß, sein Herrchen kann nicht sehen und nicht hören, ich muß ihm den Weg zeigen, dem er zwanglos folgt, ich muß ihm seine Gebrechen ertragen und überbrücken helfen, was ich durch Anhänglichkeit und Treue ausdrücke.

Am nächsten Tag war mein erster Ausgang. Mein Herz pochte, doch die Rottweilerführhündin blieb dank der gründlichen Ausbildung ruhig, obwohl ich ihr ab und zu auf die Pfoten trat. Meine Frau, stets in Sorge in einem gewissen Abstand hinter mir, denkend, was wird das noch geben. Ich hielt mich stets strikte an die gelernten Befehls- und Anweisungswörter des Abrichters, die ich der „Mondo“ deutlich und laut hörbar gab. Den Hund als Beispiel der Entschlossenheit und Zuversicht hinter dem Dunkel meiner Augen traf ich dort ein, wohin ich wollte, bei einem Schicksalskameraden, einem Kriegsblinden. Bei dem Schicksalskameraden angekommen, war es geschehen. Tränen rollten vor Freude aus meinen toten Augen, Tränen, deren ich mich nicht zu schämen brauchte. An den ersten Weg ohne Hilfe von Menschenhand und wieder selbständig geworden nach so langer dunkler Zeit,

Das tut auch die Rottweilerführhündin „Mondo“. Sie zeigt jedes Hindernis an, sucht Bänke, Treppen, Türen, schattige Plätze, gute Gehwege, weicht jeder Pfütze aus, ja sie ist absolut verkehrssicher. Wo sie einmal gewesen ist, findet sie immer wieder hin, ich brauche nur den Namen zu nennen, wohin ich will und sie führt mich sicher zum Ziel. Beim Zeigen eines Briefes führt sie zum Postamt, zum Briefkasten. Zu Hause ist sie ein wachsames sauberes Tier. Sie erlaubt keinen Zulaß, wenn ich mich allein im Hause befinde, weil sie vermutet, ihrem Herrchen könnte etwas zustoßen oder ihm im Zimmer etwas gestohlen werden.

Als Taubblinder meide ich allerdings auch sehr starken Verkehr, nicht des Hundes wegen, auch nicht aus Angst, sondern des rücksichtslosen Fahrens wegen, besonders da, wo sich keine Bürgersteige befinden. Es ist des öfteren zur Sprache gekommen, ob ein Führhund einen Taubblinden führen kann. Ich muß sagen: „Ja, er kann es!“ Es gehört Mut dazu. Allzu starken Verkehr soll man meiden. Man soll sich nicht in Gefahr begeben, die durch andere Verkehrsteilnehmer verursacht werden kann.

Diese Zeilen sollen allen Ausbildern, besonders aber Herrn Wittmann den Dank zeigen für die große Hilfe, die er mir durch „Mondo“ zuteil werden ließ und die mich aus der Vereinsamung gerissen hat. Mein Dank soll sich stets ausdrücken in der Wahrung der Interessen des Westfälischen Blindenvereins e. V. und in der Fürsorge für die mir als Bezirksgruppenleiter anvertrauten Blinden.

So zieht nun ein Taubblinder und linksseitig Gelähmter, durch die Hilfe des Führhundbetreuers Franz Wittmann wieder eingereiht in die menschliche Gesellschaft, in Freude und Unabhängigkeit mit seiner treuen Rottweilerführhündin an der äußersten Grenze Westfalens seine Wege.

Josef A b e l s , Scherfede Krs. Warburg

Westfalens Führhundbetreuer, Franz Wittmann, flog nach Kanada

Endlich, am 16. Juni 1955, war es nach langen sorgfältigen Vorbereitungen so weit. Franz Wittmann, Unna, Führhundbetreuer des Landesfürsorgeverbandes und des Westfälischen Blindenvereins e. V. flog zusammen mit seinem Führhund Astor von Düsseldorf aus nach Kanada. 92 Jahre ist jetzt Franz Wittmann alt und hat in seinem Leben fast 3000 Führhunde für Blinde ausgebildet bzw. betreut. In Kanada will er beim Aufbau einer Führhundscheule helfen. „Für Männer mit einer Aufgabe, wie meiner, gibt es keinen sogenannten beschaulichen Lebensabend — wir werden gebraucht“, so sagte Franz Wittmann vor zwei Jahren an seinen 90. Geburtstag.

Wir wünschen Herrn Wittmann viel Erfolg bei seiner Arbeit in Kanada.

Westfälische Blindenarbeit

MILDE STIFTUNG • EINGETRAGEN UNTER NR. 126

HILFSORGANISATION DES LANDESFÖRSORGEVERBANDES

Zusammenarbeit mit dem Westf. Blindenverein e. V.



1. Vors. Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Berufsbetreuung und Arbeitsvermittlung Blindler

Telefonisten, Maschinenschreiber, Stenotypisten, Industriearbeiter,
Masseur, Musiker, Klavierstimmer und Geistesarbeiter.

Förderung durch Ausbildung und Umschulung

Die Westfälische Blindenarbeit e. V. ehrt ihre Jubilare



Landesdirektor Dr. Köhling nahm die Ehrung vor

Anlässlich der 25-Jahrfeier der Zweigstelle Minden und des 30-jährigen Jubiläums der Bezirksgruppe Minden fand im Kaiserhof (Porta) die Ehrung von 13 Männern und Frauen statt, die seit 25 Jahren im Dienste der Westfälischen Blindenarbeit e. V. stehen.

Eine ganz besondere Ehre wurde den Jubilaren dadurch zuteil, daß ihnen das Jubiläumsgeschenk mit der Urkunde vom 1. Vorsitzenden der Westfälischen Blindenarbeit e. V., Herrn Landesdirektor Dr. Köchling, persönlich überreicht wurde.

Landesdirektor Dr. Köchling betonte in seinen Begrüßungsworten, daß die Blinden ihr Schicksal selbst gemeistert hätten und stellte mit Stolz fest, daß es heute 14 Blindenwerkstätten in Westfalen gäbe, in denen rd. 200 blinde Handwerker beschäftigt seien. Er wies darauf hin, daß die Hauptaufgabe der Westfälischen Blindenarbeit e. V. in einer Nachwuchsschulung bestehe, die den Blinden die Fähigkeit und die Kraft gebe, sich im Lebenskampf zu behaupten und daß die Blinden in Westfalen durch ihre Selbsthilfeorganisation ein einzigartiges Beispiel der Kameradschaft geliefert haben.

Dann vollzog der Landesdirektor die Auszeichnung der 13 Jubilare aus der ganzen Provinz Westfalen, wobei er auf die Verdienste der einzelnen Jubilare einging.

Die Namen der Jubilare

Blinde

Auguste Lach, Wattenscheid, 54 Jahre alt, Stuhlflechterin und Bürstenmacherin

Wilhelm Lux, Meschede, 60 Jahre alt, Leiter der Außenwerkstatt Meschede der Zweigstelle Siegen

Gustav Hagen, Hagen, 63 Jahre alt, Bürstenmacher

Friedrich Schnier, Minden, 60 Jahre alt, Bürstenmacher

Heinrich Kappe, Meschede, 53 Jahre alt, Bürstenmacher

Paul Becher, Siegen, 53 Jahre alt, Korb- und Stuhlflechter

Friedrich Nistall, Gelsenkirchen, 52 Jahre alt, Bürstenmacher

Alexander Gehmeyer, Gelsenkirchen, 52 Jahre alt, Bürstenmacher

Gerhard Pastoors, Wattenscheid, 49 Jahre alt, Bürstenmacher

Bruno Woznikowski, Gelsenkirchen, 48 Jahre alt, Bürstenmacher

Walter Hanz, Siegen, 45 Jahre alt, Korbmacher

Sehende

Fritz Diekmann, Bielefeld, 55 Jahre alt, Vertreter der Verkaufsstelle Bielefeld

Karl Eubel, Minden, 50 Jahre alt, Vertreter der Zweigstelle Minden

25 Jahre Zweigstelle Minden

Die Blindenwerkstatt Minden ist eine der 14 Zweigstellen der Westfälischen Blindenarbeit e. V., in denen 200 blinde Handwerker ihren Beruf ausüben und darin einen befriedigenden Lebensinhalt gefunden haben. Außer den in der Zweigstelle Minden tätigen 17 Blinden werden von hier aus auch die 6 in der Nebenwerkstatt Bielefeld Beschäftigten und drei Heimarbeiter in den Kreisen Lübbecke und Herford betreut.

Tatkräftige Bemühungen, das Schicksal der Blinden zu lindern, gehen weit zurück in die Zeit vor der Errichtung der Mindener Werkstatt. Eine Reihe bekannter Mindener Namen ist mit diesen Bemühungen verbunden, von denen vor allen Dingen der langjährige 1. Vorsitzende und Mitbegründer der Bezirksgruppe Minden des Westfälischen Blindenvereins e. V. Fr. Schnier zu berichten weiß. Schon 5 Jahre nach der Gründung der Bezirksgruppe Minden konnte eine Werkstatt eingerichtet werden, die zunächst an der Kampstraße bestand, später in das evangelische Vereinshaus verlegt wurde und seit 1942 in dem eigenen Haus, Königsstraße 41, untergebracht ist. Im Jahre 1934 wurde der Werkstatt ein Übergangsheim zur Ausbildung junger blinder Handwerker in Petershagen angeschlossen, das aber 1939 wieder geschlossen und mit der Werkstatt vereinigt wurde.

Die Mindener Werkstatt ist heute auf drei Dinge besonders spezialisiert: Die Kokos-Velour-Matten, Teppichklopfer und Kokos-Gittermatten. Die in Minden hergestellten Matten und Klopfer finden nicht nur in Westfalen, sondern weit darüber hinaus bis nach Süddeutschland Absatz.



Zweigstellenleiter Vollmer verliest Grußworte

Am 23. 6. 1955 beging die Zweigstelle zusammen mit der Bezirksgruppe, die ihr 30-jähriges Bestehen feierte, ihr 25-jähriges Jubiläum im festlichen Rahmen im Kaiserhof (Porta) in Anwesenheit des 1. Vorsitzenden der WBA, Herrn Landesdirektor Dr. Köchling und seines ständigen Bevollmächtigten, Herrn Landesrat Alstede, Leiter der Hauptfürsorgestelle, des gesamten Vorstandes und zahlreicher Gäste aus Stadt und Kreis Minden.

Herr Landesrat Alstede, über dessen kurzen Ausführungen das Motto stand: „Gebt den Blinden Arbeit — und ihr gebt ihnen Licht.“ wies auf die besonderen Verdienste der Zweigstelle hin, die stets Mittel und Wege gefunden habe und ständig bemüht sei, neue Wege der Blindenbeschäftigung zu gehen und mit geringem Personalaufwand gute Umsätze erziele. Hierfür sagte er dem Zweigstellenleiter, Heinrich Volmer, den aufrichtigsten Dank, dem sich die Blinden durch herzlichen Beifall anschlossen.

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Herr Landesdirektor Dr. Köchling, überbrachte der Zweigstelle die Glückwünsche des Landschaftsverbandes und schloß mit den Worten: „Da wo Sie unsere Hilfe brauchen, sehen Sie uns an Ihrer Seite!“

021 55

Jahresversammlung der Fachschaft blinder Büroangestellter in Hamm

Am 12. 6. 1955 fand in Hamm die Jahresversammlung der Fachschaft blinder Büroangestellter statt. 50 Mitglieder aus allen Teilen des Vereinsgebietes der Westfälischen Blindenarbeit e. V. nahmen mit ihren Begleitern daran teil.

Der Fachschaftsleiter, Herr Trippe, Unna, begrüßte die Erschienenen, insbesondere den 1. Vorsitzenden des Westfälischen Blindenvereins e. V., Herrn Blindenoberlehrer Gerling und den 2. Vorsitzenden der Westfälischen Blindenarbeit e. V., Herrn Lüdtkke, sowie die Schwestern der Blindenschule Paderborn Pia und Leonide und die Herren Forsmann und Bach von der Stadtverwaltung Hamm. Mit ehrenden Worten gedachte er der Verstorbenen des letzten Jahres, insbesondere des sehenden Helfers der Bezirksgruppe Hamm, Herrn Tewes, in dem die Fachschaft einen verständnisvollen und stets hilfsbereiten Freund verloren hat.

Nach seinem kurzen Tätigkeitsbericht ging Herr Trippe sodann zum wichtigsten Teil der Tagesordnung „Organisatorische Fragen“ über.

Die § 3 und 4 der Satzung der Westfälischen Blindenarbeit e. V. waren seit längerem Gegenstand von Beratungen und Diskussionen der Fachschaft gewesen. Durch einen kleineren Arbeitskreis waren Änderungsvorschläge ausgearbeitet worden, die der Versammlung vorgelegt wurden. Durch sie soll eine klarere Herausstellung des tatsächlichen Charakters der WBA. als der Vertreterin der berufstätigen und arbeitswilligen Blinden sowie eine stär-

kere und verantwortungsbewußtere Einschaltung aller Berufsarten erreicht werden. In erfreulicher Einmütigkeit wurden diese Änderungen von der Versammlung einstimmig zur Weiterleitung an den Vorstand angenommen. Auch Herr Gerling und Herr Lüdtko nahmen in bejahender Weise Stellung zu diesen Vorschlägen.

Längere Zeit beanspruchte die Neuwahl des Fachschaftsleiters und des Fachschaftsausschusses. Um nicht durch Überlastung seine Tätigkeit im ganzen beeinträchtigen zu müssen, weil er gleichzeitig stellvertretender Geschäftsführer beim WBV. ist und dazu die Bezirksgruppe Unna zu betreuen hat, stellte Herr Trippe sein Amt als Fachschaftsleiter zur Verfügung. Die Versammlung billigte seine Begründung. Zum Nachfolger wurde Herr Golinski, Telefonist bei der Amtsverwaltung Pelkum, gewählt. Dem gewählten Ausschuß gehören an die Herren Leopold, Trippe, Josefiak, Jonas, Blume (Olpe) und Dörken. Unter starkem Beifall sprach Herr Josefiak Herrn Trippe den Dank der Fachschaft für die bisher geleistete Arbeit aus. Herr Gerling sprach über das Magnetofon und stellte seinen besonderen Wert für den blinden Stenotypisten heraus. Seine weiteren Ausführungen galten dem Pflegegeld ohne Einkommensgrenze und dem Schwerbeschädigtenausweis C, den beiden Problemen, die noch bisher ungelöst sind.

Abschließend lud Herr Golinski zu einer Studienfahrt nach Marburg ein, die für die Osterferien des nächsten Jahres in Aussicht genommen ist.

Kennzeichnend auch für dieses Beisammensein waren wiederum gute Kameradschaft und echter Gemeinschaftsgeist. Dank der finanziellen Unterstützung durch die WBA. wurde vielen Fachschaftsmitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ermöglicht bzw. erleichtert. Ein paar Stunden freundschaftlichen Gedankenaustausches und geselligen Beisammenseins bildeten den Ausklang.

Dörken, Witten

Arbeitende Blinde, Blindenberufe und Arbeitseinsatz in Westfalen

1954 waren 5700 Blinde amtlich erfaßt. Ihnen wurde nach dem Runderlaß des Sozialministers ein Schwerbeschädigten-Ausweis ausgestellt. Der Kreis der Blinden, die das Pflegegeld oder den Mehrbedarf nach § 11 f R. Gr. erhalten, ist etwas kleiner, da die Bedingungen über das noch vorhandene Restsehvermögen schärfer umrissen sind. Man kann aber bestimmt in Westfalen-Lippe mit 5000 anerkannten Blinden rechnen. Zur Feststellung, wieviel Blinde davon wirklich arbeitsfähig bzw. beschäftigt sind, liegen keine genauen Angaben vor.

Aus der Belegung der Blindenschulen mit Schülern und Umschülern läßt sich die Zahl ungefähr errechnen. Wenn jährlich zwölf Schüler — aus beiden Schulen zusammen — mit dem 18. Lebensjahr entlassen werden, so sind dies bis zum 65. Lebensjahr = 47×12 , also 564 Blinde. Beide Schulen bilden im Jahr zusammen etwa 15 Späterblindete aus. Rechnet man für die

Ausbildung nach dem 18. Lebensjahr zwei Jahre ab, so ergibt sich die Zahl $45 \times 15 = 675$. Hinzu kommen die Blinden, die keine Umschulung wünschen, weil sie beim Arbeitgeber bis zur Invalidität bleiben können. Nehmen wir hierfür die Zahl 200 an. Zusammen ergibt das 1379 Zivilblinde. Die Zahl der arbeitsfähigen Kriegsblinden wird auf etwa 500 bis 600 geschätzt.

Voraussetzung für den Arbeitseinsatz ist die vorherige Erziehung und Erwerbsbefähigung für einen angemessenen Beruf. Blinde Kinder erhalten die Erziehung durch den Volksschulunterricht in den Blindenschulen, Jugendliche die Erwerbsbefähigung durch den Unterricht in den Aufbauklassen, Handelsschulklassen und Spezialkursen. Die Ausbildung zum Blindenhandwerker geschieht in den Werkstätten der Blindenschulen. Umschüler (Späterblinde) haben ausnahmslos die Volksschule besucht. Sie müssen sich in der Blindenschule in besonderen Kursen für einen Blindenberuf ausbilden lassen. Ausschlaggebend für die Wahl des Berufes sind Begabung, Fertigkeit und Tastgefühl. Die öffentliche Fürsorge trägt die Ausbildungs- und Umschulungskosten, soweit der Blinde oder die Unterhaltspflichtigen dazu ganz oder teilweise nicht in der Lage sind.

Im Laufe der Jahrzehnte haben sich einige Berufe herausgebildet, die für Blinde besonders geeignet sind. Es sind dies

- a) der Blindenhandwerker,
- b) der Industriearbeiter,
- c) der Telefonist und Stenotypist.

Wenn der Blinde seine Ausbildung erfolgreich beendet hat, setzen sofort die Bemühungen um die Vermittlung eines Arbeitsplatzes ein.

Dank der Selbsthilfe der Blindenorganisationen können Blindenhandwerker in den Werkstätten der Organisation, die fast in allen größeren Städten bestehen, Beschäftigung finden. Die Vermittlung des Arbeitsplatzes ist also verhältnismäßig leicht. Schwerer ist der Absatz der Fertigwaren und die Versorgung einzelner Handwerker, die nicht am Werkstatt-Ort seßhaft sind, mit Heimarbeit. Bisher haben die Blindenorganisationen diese wichtige Aufgabe gut gelöst.

Schwieriger ist die Vermittlung der Industriearbeiter, der Telefonisten und Stenotypisten. Hier muß der Arbeitsvermittler des Arbeitsamtes manchen Weg vergeblich machen, manche Besprechung wiederholen, immer wieder fürsprechen und überzeugen. Auch die Blindenschulen, Blindenorganisationen und Fürsorgebehörden helfen manchmal mit, das Eis zu brechen. Oft überzeugt erst eine vom Blinden gezeigte unverbindliche Probeleistung. Woran liegt das? Jeder Arbeitgeber ist natürlich bestrebt, die Arbeitsplätze seines Betriebes mit den leistungsfähigsten und gesündesten Arbeitnehmern zu besetzen. Rein menschlich gesehen, möchte er dem Blinden helfen. Er fürchtet aber für seinen Betrieb, glaubt, die angebliche Unfallgefahr nicht auf sich nehmen zu können. Er traut aber auch dem Blinden eine normale

Leistung nicht zu. Er vergißt, daß sich der Blinde in den wenigen Berufen, die ihm offenstehen, spezialisiert hat und dadurch mindestens so leistungsfähig ist, wie ein Sehender.

Wie wichtig eine gute Schulausbildung, eine sorgfältige und gründliche Berufsausbildung, eine vorbildliche Arbeitsvermittlung sein kann, möchte ich am Beispiel der Unterbringung Blinder in der Stadt Münster zeigen.

Es sind dort nach ziemlich genauen Ermittlungen beschäftigt:

| | |
|----|---------------------|
| 21 | Telefonisten |
| 12 | Stenotypisten |
| 1 | Regierungsinspektor |
| 1 | Sozialgerichtsrat |
| 1 | Assessor |
| 1 | Referendarin |

37 Blinde, 17 davon sind Kriegsblinde.

Diese 37 Kriegs- und Zivilblinden mittlerer und höherer Berufe sind bei folgenden öffentlichen Dienststellen oder privaten Unternehmen tätig:

| | |
|------------------------------------|-----------|
| Landesversorgungsamt Münster | 2 |
| Landschaftsverband Westfalen-Lippe | 4 |
| Oberpostdirektion | 2 |
| Oberfinanzdirektion | 1 |
| Regierung | 1 |
| Bundesbahndirektion | 2 |
| Landesversicherungsanstalt | 3 |
| Oberverwaltungsgericht | 1 |
| Industrie- und Handelskammer | 1 |
| Landwirtschaftskammer | 1 |
| Prov. Lebensversicherung | 1 |
| Prov. Feuerversicherung | 1 |
| Landesbank | 1 |
| Sozialgericht | 2 |
| Amtsgericht | 2 |
| Finanzamt Münster-Stadt | 1 |
| Finanzamt Münster-Land | 1 |
| Landeskulturamt Münster | 1 |
| Stadtverwaltung Münster | 1 |
| Ländliche Zentralkasse | 1 |
| Giro-Verband | 1 |
| Arbeitsamt | 1 |
| Verwaltungsgericht | 1 |
| Kreissparkasse | 1 |
| Iduna-Lebensversicherung A. G. | 1 |
| Fa. Schürmann & Brüggemann | 1 |
| Fa. Winkhaus | 1 |
| zusammen | <u>37</u> |

Es dürfte sehr schwer sein, Behörden und Dienststellen in Münster zu finden, die keinen Blinden beschäftigen. Besonders gut vertreten sind die Telefonisten, deren Arbeitsplätze spinnennetzartig auf die Stadt verteilt sind.

Münster mit 150 000 Einwohnern beschäftigt also 37 Blinde der mittleren und höheren Berufe. Die Städte Bielefeld, Bochum, Bottrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Herne und Recklinghausen haben zusammen rd. zwei Millionen Einwohner. Im Vergleich zu Münster müßten in diesen acht Städten allein 493 Blinde in den gleichen Berufen untergebracht sein. Bei fast sieben Millionen Einwohnern in Westfalen müßten insgesamt mindestens Tausend Blinde in solchen Stellen untergebracht werden können.

Zugegeben: Münster ist eine Behördenstadt. Aber konnte man von der Wirtschaft und Industrie nicht das gleiche Verständnis für unsere blinden Mitmenschen erwarten? Der Arbeitgeber braucht ja kein Opfer zu bringen, denn volle Leistungsfähigkeit ist vorhanden. Außerdem erfolgt auf Antrag die Anrechnung auf zwei Pflichtplätze.

Die besonderen Verdienste der für die Arbeitsvermittlung in Münster verantwortlichen Personen sollten hier nicht hervorgehoben werden. Es lag mir nur daran, aufzuzeigen, daß es Möglichkeiten geben muß, weitere blinde Telefonisten und Stenotypisten unterzubringen. Allerdings muß ich zum Schluß doch ein Lob aussprechen, das die blinden Telefonisten in Münster für sich in Anspruch nehmen können. In vielen Fällen haben sie die Behörden und auch das Arbeitsamt auf freiwerdende Telefonistenstellen, auf Telefonanlagen, die zur Besetzung durch einen Blinden besonders geeignet sind, aufmerksam gemacht. Wenn auch nicht in jedem Falle das Ziel erreicht wurde, so konnte doch auf diese Weise manchem blinden Mitmenschen geholfen werden.

Böttcher, Landesoberinspektor

Ein blinder Stenotypist feiert sein 30-jähriges Berufsjubiläum

Am 16. 6. 1955 konnte der Blinde Heinz Jonas, Münster (Westf.) auf eine 30-jährige ununterbrochene Tätigkeit als Stenotypist bei der Landesbank für Westfalen, Münster, zurückblicken. Dieses Ereignis ist für die Blindenwelt von großer Wichtigkeit, zeigt es doch, daß es auch den Blinden durch eine lange Reihe von Jahren möglich ist, in angespannter geistiger Tätigkeit zu wirken und zu schaffen.

Als in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg die Blindenorganisationen die Losung „Fort von den bisherigen Blindenberufen“ ausgaben, da war Heinz Jonas der Erste in Münster, der sich trotz aller Schwierigkeiten bei der Landesbank in Münster um eine Anstellung als Stenotypist bewarb und es in kurzer Zeit verstand, das anfängliche Mißtrauen seiner sehenden Umwelt zu besiegen. Mit ungeheurem Fleiß brachte er es fertig, in seiner Arbeitsleistung mit den sehenden Kollegen und Kolleginnen Schritt zu halten.



Im Laufe der Zeit war bei unserem Jubilar nicht etwa ein Abfall in der Arbeitsleistung zu verzeichnen; in unentwegter Arbeitsfreude schafft der Blinde auch heute noch das ihm auferlegte Pensum, ohne jemals die ihm damals prophezeite Ermüdung zu zeigen. Gewiß, so ganz von ungefähr kommt die Stetigkeit der Leistungen nicht zustande. Tagtäglich wird die Freizeit bewußt in den Dienst der Erholung gestellt. In weiten, stundenlangen Spaziergängen wird für Entspannung und Ausgleich gesorgt, Bootshaus, Schwimmen und Rudern geben weiteren Erholungsausgleich und nicht zuletzt gibt auch die Sorge und die ehrenamtliche Arbeit zum Wohle der blinden Schicksalsgefährten soviel außerdienstliche

Abwechslung, daß für den nächsten Arbeitstag die notwendige Spannkraft wieder gesammelt ist. Herr Jonas ist neben seiner dienstlichen Tätigkeit noch als Bezirksgruppenleiter des Westfälischen Blindenvereins und als Obmann des Blindenheimes Münster tätig. Die Sorge für seine Schicksalsgefährten hat ihn getrieben, die Bezirksgruppe Münster und Umgebung immer weiter auszubauen und die sozialen Belange der Mitglieder durch persönlichen Kontakt zu allen in Frage kommenden Behörden zu bessern. Durch unermüdlichen Einsatz hat es Herr Jonas im Jahre 1954 fertiggebracht, für seine Schicksalsgefährten ein eigenes Bootshaus an der Werse bei Nobiskrug zu schaffen, wo sich heute die Blinden tummeln und Erholung und Kraft für die tägliche Arbeit finden. Die Schaffung dieses Heimes ist allein der Tatkraft unseres Jubilars zu danken, der selbst trotz seiner Behinderung in seinem eigenen Bootshaus manche Stunde verbringt und eifrig den Ruder- und Schwimmsport pflegt. Die sportbegeisterten Blinden haben inzwischen einen eigenen „Westfälischen Blinden-Wassersport e. V.“ gegründet und sind heute dem Deutschen Kanuverband und dem Stadtverband für Leibesübungen Münster angeschlossen.

Zu den Erfolgen, die der Jubilar im Dienst des Blindenwesens durch seine Zielstrebigkeit und durch seinen unermüdlichen Schaffensdrang errungen hat, gratuliert der Westfälische Blindenverein auf das Herzlichste und wünscht ihm noch viele Jahre in Gesundheit und Arbeitskraft zum Segen der Blinden, denen er durch sein Beispiel geholfen hat, an dem sozialen Aufstieg teilzunehmen.

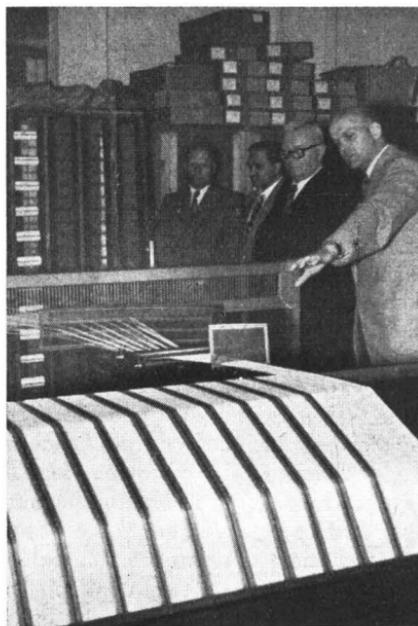
H. Isfort, Münster

Arbeits- und Sozialminister bei der Zweigstelle Hagen

„Auch die Werkstätten der Westfälischen Blindenarbeit e. V. in Hagen, Schillerstraße 27, wurden von Minister Platte auf seiner Inspektionsreise am 6. 7. 1955 besucht. Dieser würdigte dadurch die über 30 Jahre alte Blindenfürsorgearbeit, die als Hilfsorganisation des Landesfürsorgeverbandes anerkannt ist. Insbesondere interessierte der Minister sich für die verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten der Blinden. Auch die Handwebererei wurde in Augenschein genommen, deren vorbildliche Einrichtung mit über 40 Webstühlen besonders ansprach .



Betriebsobmann Hagen begrüßt Minister Platte



Der Minister läßt sich die Weberlei
– hier Spulmaschine – erklären

„Wir sind Kollegen“, begrüßt der Minister den Betriebsobmann Hagen, und es ergab sich Gelegenheit zu einer Aussprache über das Blindenpflegegeid. Der Minister überzeugte sich dann von der guten Unterbringung und Betreuung der Blinden. In seiner Begleitung befand sich Oberregierungsrat Dr. Loy. Anschließend stellte der Minister fest, daß in der Zweigstelle Hagen der Westfälischen Blindenarbeit e. V. alles für die Blinden getan und ihnen auch die innere Gewißheit gegeben werde, daß sie wertvolle und gleichberechtigte Schaffende unter Schaffenden sind.“

Aus „Westfalenpost“

Die Weidenkultur im Hertener Wald

Seitdem das Hauptanbaugebiet für Weiden in den schlesischen Landen seit Kriegsende keine Weiden mehr lieferte, trat die Notwendigkeit an uns heran zu versuchen, eigene Weidenkulturen zu schaffen. Nach dem Leitsatz von Forstmeister Dr. Loesch von der Versuchsstelle für Korbweidenbau der Bundesanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Reinbeck: „Ein rentabler Korbweidenanbau ist eine hochintensive Plantagenwirtschaft. Sie hat den Vorteil, auch auf Standorten durchgeführt werden zu können, die sich für andere intensive Bodenbewirtschaftung nicht eignen“, wurde gehandelt. Da ich selbst Korbmacher bin, interessierte ich mich für die Sache. In Verbindung mit Herrn Dr. Schneider aus Breslau, Fachmann für Weidenkulturen, besichtigte ich 1947 mehrere brachliegende Ländereien. U. a. auch den früheren, zugeschütteten Ententeich, ca 3 1/2 Morgen, vor der Berghalde der Zeche Recklinghausen I/II (Märkische Steinkohlengesellschaft) im Hertener Wald. Nachdem die Bodenuntersuchungen durch die Landwirtschaftsschule in Recklinghausen erfolgversprechend ausfielen, pachtete ich im Auftrage der Westf. Blindenarbeit e. V. das Gelände.



Die Bearbeitung des Bodens machte große Schwierigkeiten. Hunderte von alten Baumstümpfen mußten gerodet werden. Dieses besorgten Strafgefangene aus dem Recklinghauser Gefängnis. Einige, sehr große Stücken im \varnothing von 100 bis 150 cm, mußten sogar gesprengt werden, wozu sich ein befreundeter Feuerwerker zur Verfügung stellte. Nachdem das Gelände dann

vom Landwirt Schmauck gepflügt und zurecht gemacht war, konnte mit der ersten Anpflanzung begonnen werden. 2 Ztr. Weidenstecklinge von der Versuchsstelle für Korbweidenbau in Reinbeck, wurden unter Schwierigkeiten beschafft. Sie wurden in langen Reihen in 10 cm Abstand nebeneinander gepflanzt. Der Furchenabstand beträgt 50 cm. In den ersten Jahren machte die Unkrautbekämpfung und die Wildkaninchenplage, die die jungen Pflänzlinge anfraßen, viel Kummer und Arbeit, aber nach und nach konnte von den herangezogenen Weiden die Pflanzung erweitert werden. 1953 wurde die erste Ernte erzielt, sodaß wir heute schon etliche Zentner Weiden aus eigener Weidenkultur in unserer Werkstatt verarbeiten können.

Gatenbröcker, Wanne-Eickel

Um- und Neugestaltung des Blindenhandwerks im Bundesgebiet.



Gesetzl. Zeichen für Blindenwaren

Mit dem Austritt der Kriegsblinden-Handwerkerfürsorge aus der Deutschen Blindenarbeit e. V. am 1. Juli 1954 wurde eine organisatorische Neugestaltung des bisherigen Blindenhandwerks notwendig. Die Deutsche Blindenarbeit e. V., die im Juli 1949 gegründet war, hatte in den verflossenen Jahren ihre übernommenen Aufgaben nach Verkündung des Blindenwarenvertriebsgesetzes im wesentlichen erfüllt. Ein Teil ihrer Aufgaben wurde durch das Gesetz den Landesbehörden übertragen. Andererseits hatte sich aber gezeigt, daß eine bundesweite, gemeinsame Vertretung des Blindenhandwerks für übergeordnete, gemeinsame Aufgaben erforderlich ist. Aus diesen Gründen entwickelte sich im letzten Jahre nach mehrfachen Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Blindenorganisationen eine Um- und Neugestaltung aus der sich grundsätzlich seit 1949 bewährten Dreigliederung des Blindenhandwerks und zwar:

Die Deutsche Kriegsblinden-Handwerkerfürsorge G. m. b. H., Sitz Bonn
Der Verband für das Blindenhandwerk e. V., Sitz Bonn

Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Blindenbildungsanstalten,
Hannover-Kirchrode.

Diese 3 selbständigen und voneinander unabhängigen Sparten schlossen sich im Januar 1955 in einer neugegründeten Dachorganisation, der Deutschen Blindenarbeit e. V., Arbeitsgemeinschaft für das Blindenhandwerk, Sitz Bonn zusammen. Hierzu war es erforderlich, daß die bisherige Deutsche Blindenarbeit e. V., aus der die Werkstätten Abtlg. der Blindenanstalten und -Schulen ausschieden und die somit ihre Mitgliedschaft nur noch auf die zivilblinden Werkstätten und Genossenschaften u. a. ausdehnte, ihren Namen in Verband für das Blindenhandwerk e. V. änderte. Bemerkte sei hierzu jedoch, daß eine Auflösung der bisherigen Deutschen Blindenarbeit e. V. nicht stattfand und auch vereinsrechtlich nicht notwendig war.

Die neue Spitzenorganisation, die Deutsche Blindenarbeit e. V. — Arbeitsgemeinschaft für das Blindenhandwerk — besteht aus einem 3 gliedrigen Vorstand und 6 Mitgliedern, die paritätisch von den 3 Sparten be- und abberufen werden. Die Aufgaben dieser losen Arbeitsgemeinschaft sind im § 2 ihrer Satzung im einzelnen festgelegt. Hierbei ist die Selbständigkeit und Unabhängigkeit jeder der 3 Sparten voll gewahrt. Auf der anderen Seite ist durch die Satzung dafür gesorgt, daß alle gemeinsamen und bundesweiten Belange des Blindenhandwerks gemeinsam beraten und vertreten werden.

Die Satzung des Verbandes für das Blindenhandwerk e. V., die von der Satzung der Spitzengliederung der Deutschen Blindenarbeit e. V., Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich im Aufbau und Inhalt abweicht, sieht einen 5 gliedrigen Vorstand vor, dem 2 selbständige Handwerker angehören müssen. Die Satzung des Verbandes für das Blindenhandwerk e. V. (Zivilblinden Sektor) wird im Herbst 1955 auf einer einzuberufenden Ländervertreterversammlung in Königswinter/Rhein endgültig beraten und beschlossen werden. Nun wird man gegen diese organisatorische Neugestaltung des Blindenhandwerks einwerfen, daß sie zu kompliziert ist. Dies scheint für die mit der Materie Uneingeweihten richtig zu sein. Wer sich aber mit der internen Organisation und der Materie eingehend befaßt und hierbei erkannt und eingesehen hat, wie ausschlaggebend wichtig die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der 3 Sparten ist, weil diese 3 Sparten sehr unterschiedliche, interne Aufgaben zu erfüllen haben, wird der Neugestaltung zustimmen. Die Bewährung oder Nichtbewährung dieser Spitzengliederung sollte mit Toleranz und mit Verständnis für diese Probleme abgewartet werden.

Ri.

Westfälischer Blindenverein ^{e.V.}

MILDE STIFTUNG · EINGETRÄGEN UNTER NR. 126

HILFSORGANISATION DES LANDESFÖRSORGEVERBANDES

Zusammenarbeit mit der Westf. Blindenarbeit e. V.
Mitglied des Deutschen Blindenverbandes e. V.



1. Vorsitzender: Blindenoberlehrer Gerling
Amtlich anerkannter Wohlfahrtsverband

Das Pflegegeld für Zivilblinde

Bittere Enttäuschung unter den Zivilblinden

Das Haushaltsjahr 1954 sollte endlich die gewünschte Gewährung des Pflegegeldes für Zivilblinde in Höhe von DM 90,— ohne Einkommensgrenze, wie es in Bayern und Berlin gewährt wird, bringen. So hatten zumindest alle Blinden des Landes Nordrhein-Westfalen gehofft und dazu hatten sie nach den intensiven Vorarbeiten des Westfälischen Blindenvereins e. V. und des Blindenverbandes Nordrhein e. V. allen Grund. In dieser Hoffnung wurden die Blinden aber erst recht bestärkt, als sich der Landtag während der 2. Lesung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner 16. Sitzung am 30. März 1955 so eindeutig für die beantragte Gewährung eines Pflegegeldes von DM 90,— und den Fortfall der bisherigen Einkommensgrenze von nur DM 175,— einsetzte.

Beschluß des Sozialausschusses ohne Wirkung

Nachdem in der Sitzung des Landtages am 29. März der Berichterstatter des Sozialausschusses dem Landtag mitgeteilt hatte, daß der Sozialausschuß beschlossen habe (mit 15 gegen 1 Stimme), die Etatposition für das Pflegegeld zu erhöhen unter der Voraussetzung, daß der Erlaß über das Pflegegeld dahingehend abgeändert wird, daß in Zukunft ein Pflegegeld in Höhe von DM 90,— monatlich gezahlt wird und die Einkommensgrenze in Wegfall kommt, führte in der Sitzung am 30. März 1955 Herr **Reinköster** als Sprecher seiner Fraktion folgendes aus:

„Gestern habe ich berichtet, daß der Ausschuß fast einstimmig den Beschluß gefaßt hat, das Blindenpflegegeld auf DM 90,— monatlich zu erhöhen und von einer Einkommensbegrenzung Abstand zu nehmen. Auf der anderen Seite habe ich im Finanzausschuß von Herrn Erkens gehört, daß die CDU nach einem anderen Weg sucht, der wahrscheinlich darin bestehen wird, daß sie eine Einkommensgrenze von entweder DM 500,— oder DM 750,— vorschlagen wird, nach deren Erreichung keine Zuwendungen an Zivilblinde mehr gemacht werden. Ich weiß, daß es dem einzelnen Blinden nicht allzu viel ausmacht, wenn wir ihm sagen, daß eine Einkommensgrenze von DM 500,— oder DM 750,— be-

steht, über die hinaus er seine DM 90,— noch bekommt, oder ob wir ihm sagen, daß überhaupt keine Einkommensgrenze besteht. Für die finanziellen Aufwendungen des Landes macht das so gut wie gar nichts aus; denn die Zahl der Blinden in unserem Lande, die trotz ihrer Blindheit mehr als DM 750,— monatlich verdienen, ist so gering, daß sich das im Etat nicht auswirken kann.

Aber seit Jahren predigen wir Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsreform. Wie wäre es, wenn wir in dem ganzen Verfahren zur Gewährung des Blindenpflegegeldes die Einkommensgrenze überhaupt wegließen? Gerade eine Einkommensgrenze würde die einzelnen Stellen in den Gemeindeverwaltungen zwingen, alle möglichen Erhebungen anzustellen, Fragebogen herauszugeben, Prüfer hinauszuschicken, die nachprüfen müssen, ob nicht der Vater, Großvater, Sohn oder Enkel imstande sind, dem Blinden das zu geben, was wir ihm geben wollen. Darum hoffe ich sehr, daß die CDU diesen Beschluß des Sozialausschusses nicht nachträglich zu Fall zu bringen versuchen wird, sondern sich der gesunden Argumentation des Sozialausschusses anschließt und das Blindenpflegegeld für Zivilblinde ohne Einkommensbegrenzung festsetzt."

Herr Abgeordneter **Dörnhaus** führte in dieser gleichen Sitzung aus:

„In den letzten Jahren hat das Zivilblindengeld den Sozialausschuß mehrfach beschäftigt, und dazu ist schon so viel gesagt worden, daß es sich eigentlich erübrigt, noch etwas auszuführen. Die Zivilblinden liegen mir aber zu sehr am Herzen, so daß ich dieses Thema behandeln muß. Ich tue das mit besonderer Freude. Als wir 1951 das Zivilblindengeld einführten und einen Satz von 75,— DM festlegten, waren wir außerordentlich stolz und haben uns gefreut, diese soziale Tat zu Ende führen zu können. Inzwischen sind vier Jahre ins Land gegangen, die Verhältnisse haben sich geändert und die Zivilblinden haben den Wunsch ausgesprochen, daß der Satz von DM 75,— auf DM 90,— erhöht würde. Das ist immerhin noch etwas weniger als das, was die Kriegsblinden an Unterstützung vom Bund bekommen. Dem Sozialausschuß erschien eine solche Erhöhung angemessen. Daran wurde die Bitte geknüpft, die Einkommensgrenze zu beseitigen, die bisher bei 250,— DM, einem sicher sehr bescheidenen Einkommen, lag. Wir haben uns dem dringenden Wunsch der Blindenvereine und der Blindenverbände nicht verschlossen, zumindest ich persönlich nicht. Wenn wir wirklich Blinde hätten, die Millionäre wären, so müßten sie immerhin erst einen Antrag auf Unterstützung stellen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß ein

Millionär einen solchen Antrag überhaupt stellt, und bin dafür, die Einkommensgrenze ganz beiseite zu lassen und den paar Blinden, die wirklich ein Einkommen über die übliche Höhe haben, die 90,— DM zu bewilligen, wenn sie einen Antrag stellen sollten.

Dieses gute Werk wird sich immer lohnen, denn es gibt keinen dankbareren Menschen als den Blinden, der ja nicht wegen seinen körperlichen Gebrechen unterstützt werden will, sondern deshalb, weil er eine Unmenge zusätzlicher Unkosten hat. Ich denke dabei nur an Begleitpersonen oder an den Haushalt. Ich habe noch niemand im Lande getroffen, der über das Blindenpflegegeld auch nur ein Wort verloren hätte. Jeder hat vielmehr als richtig anerkannt, daß wir etwas für die Blinden tun.

Ich bitte daher, daß der jetzige Landtag genau so freudig die Mittel bewilligt, wie es der frühere Landtag getan hat. Damals wurde der Beschluß einstimmig gefaßt.

Bitte, Landtag, es liegt bei dir: Bewillige den Blinden ohne Einkommensgrenze DM 90,— pro Monat!"

Zum Schluß sprach dann noch der Abgeordnete Herr Minister a. D. Dr. **Weber** zu diesem Thema und sagte:

„Ein Wort zum Blindenpflegegeld! Wir treten dafür ein, daß das Pflegegeld auf DM 90,— erhöht werden soll. Wir sind auch für die völlige Aufhebung der Einkommensgrenze, damit endlich die Beschwerden aufhören und diese ewige Quelle von Streitigkeiten bei Ermittlungen und Untersuchungen über das Einkommen beseitigt wird. Wir werden diesen Antrag also unterstützen, betrachten das aber auch nur als einen Schritt weiter bis zur Gleichstellung mit den Kriegsblinden, die immer noch besser gestellt sind. Ich vermag keinen Unterschied in der Behandlung zwischen Zivilblinden und Kriegsblinden einzusehen.

In diesem Zusammenhang ist der Hinweis darauf gemacht worden, daß wir, wenn wir so weiter wirtschaften, zu einem Wohlfahrtsstaat würden, dem die Lasten über den Kopf wachsen könnten. Meine Damen und Herren, wie weit sind wir noch davon entfernt, ein Wohlfahrtsstaat zu sein! Die Ansprüche, die wir zu erfüllen haben, kommen doch aus drei Richtungen.

Es sind entweder Rentenansprüche, d. h. auf Grund von Beiträgen erworbene Rechtsansprüche der Rentenempfänger usw. Der Staat trägt dazu keine Wohlfahrtsleistungen, sondern die Empfänger haben das selbst verdient, was sie zurückbekommen. Nur wenn die Renten zu niedrig

sind, kann die Frage auftauchen, ob evtl. Wohlfahrtshilfe notwendig ist. Die zweite Gruppe sind die Ansprüche, die sich aus den Kriegsfolgen ergeben. Darunter fallen in erster Linie die Schwerkriegsbeschädigten und die Vertriebenen. Den größten Teil dieser Lasten trägt der Bund; das Land ist im allgemeinen nur mit 15 % beteiligt. Aber selbst wenn die Belastung dafür höher wäre, müßten wir bedenken, daß wir diese Forderungen der Kriegsfolgengeschädigten als Ehrenansprüche anerkennen und ihre Erfüllung als Ehrenpflicht betrachten müssen.

Die dritte Gruppe sind die echten Wohlfahrtsunterstützungsempfänger, die wirklich Hilfsbedürftigen. Wenn Sie die Zahl dieser Hilfsbedürftigen, für die noch ein großer Teil der Leistungen von den Bezirksfürsorgeverbänden und nicht vom Land getragen wird, zusammenrechnen, dann werden Sie erkennen, daß die Gesamtsumme dessen, was das Land an echten Wohlfahrtslasten auf sich nimmt, gemessen an unserem großen Etat, außerordentlich gering ist. Echte Wohlfahrtslasten werden für uns erst dann entstehen, wenn wir einmal in eine wirtschaftliche Krise hineinkommen sollten. Davor möge uns das Schicksal bewahren!"

Keine Fraktion, auch kein Kabinettsmitglied sprach sich in der 2. Lesung gegen den Beschluß des Sozialausschusses aus. Auch zu den Ausführungen der Sprecher der drei Fraktionen wurde nicht Stellung genommen, so daß nach den demokratischen Spielregeln die Blinden allen Grund hatten, fest zu hoffen, daß ihrem Anliegen nunmehr endlich Rechnung getragen würde. In dieser Auffassung wurden sie auch noch in persönlichen Besprechungen mit Abgeordneten und dem Herrn Arbeits- und Sozialminister absolut bestärkt.

Der Westfälische Blindentag faßt Entschliebung

Es war selbstverständlich, daß sich der nach der 2. Lesung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen vom Westfälischen Blindenverein e. V. am 23. 4. 1955 in Dortmund veranstaltete Westfälische Blindentag mit dem Pflegegeld beschäftigte. Die vorstehenden Ausführungen der Landtagsabgeordneten wurden wörtlich verlesen und mit großen Beifallskundgebungen dankbar begrüßt. Der Westfälische Blindentag beauftragte den Vorstand, den Abgeordneten den Dank für ihren tatkräftigen Einsatz auszusprechen.

Im Hinblick auf die bevorstehende 3. Lesung des Haushaltsplanes und damit die endgültige Verabschiedung des Landesetats und auf Grund der Tatsache, daß sich eine Fraktion zu dem Pflegegeldproblem überhaupt nicht geäußert hatte, faßte der Westfälische Blindentag folgende einstimmig angenommene Entschliebung, die dem Herrn Ministerpräsidenten, mehreren Ministern, allen Fraktionen und Landtagsabgeordneten zugestellt wurde:

EntschlieÙung des Westfalischen Blindentages 1955

Die berufenen Vertreter der Westfalischen Blinden haben heute auf dem Westfalischen Blindentag 1955 in Dortmund mit Befriedigung und Anerkennung durch den Bericht des Vorstandes des Westfalischen Blindenvereins e. V. Kenntnis davon genommen, daÙ der SozialausschuÙ des Landtages von Nordrhein-Westfalen mit uberwiegender Mehrheit beschlossen hat, das Blindengeld auf DM 90,— zu erhohen und die Einkommensgrenze zu streichen. Ihr ganz besonderer Dank gilt auch den Fraktionen des Landtages dafur, daÙ sie sich in der 2. Lesung des Haushaltsplanes am 30. 3. 1955 nochmals nachdrucklichst fur die berechtigten Wunsche der Blinden des Landes Nordrhein-Westfalen auf Gewahrung eines Blindengeldes von DM 90,— ohne Einkommensgrenze eingesetzt haben.

Im Hinblick auf die kurz bevorstehende 3. Lesung des Haushaltsplanes und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, den blindheitsbedingten Mehrbedarf, den alle Blinden ohne Rucksicht auf die Hohe ihres Einkommens haben, angemessen auszugleichen, richtet der Westfalische Blindentag zugleich im Namen der Blinden des Landes Nordrhein-Westfalen an alle Fraktionen und Abgeordneten die dringende und herzliche Bitte, sich mit allen Mitteln fur die endliche Erfullung der jahrelangen Forderung der Blinden des Landes einzusetzen, damit ab 1. 4. 1955 das Blindengeld in Hohe von DM 90,— ohne Einkommensgrenze wie in Bayern und Berlin gewahrt wird.

Gleichzeitig richtet der Westfalische Blindentag an die Regierung, insbesondere den Herrn Arbeits- und Sozialminister und den Herrn Finanzminister die Bitte, dem BeschluÙ des Sozialausschusses und dem Willen des Parlaments entsprechend, moglichst bald nach der 3. Lesung des Haushaltsplanes die Auszahlung des Pflegegeldes von DM 90,— ohne Einkommensgrenze zu regeln.

In der 3. Lesung des Haushaltplanes des Landes Nordrhein-Westfalen am 4. und 5. Mai 1955 wurde das Pflegegeld mit keinem Wort mehr erwahnt, so daÙ es nicht nur fur die Zivilblinden, sondern auch fur den Herrn Arbeits- und Sozialminister und die Herren Landtagsabgeordneten auÙer Zweifel sein muÙte, daÙ der Erhohung des Pflegegeldes auf DM 90,— unter gleichzeitigem Fortfall der Einkommensgrenze nichts mehr im Wege stand.

Enttauschung und Verbitterung

Wie uns bekannt ist, hat der Herr Arbeits- und Sozialminister entsprechend dem BeschluÙ des Sozialausschusses und der Einstellung des Parlaments den Entwurf eines Erlasses uber die Gewahrung eines Pflegegeldes von DM 90,— und den Wegfall der Einkommensgrenze dem Herrn Finanzminister zur Mitzeichnung weitergeleitet. Der Herr Arbeits- und Sozialminister hatte

jedenfalls die Vertreter der Blindenverbände des Landes am 10. 6. 1955 zu sich geladen, um diesen Entwurf im einzelnen mit ihnen durchzusprechen. Der Herr Finanzminister hat aber die Mitzeichnung abgelehnt mit der Begründung, daß der Finanzausschuß den vom Sozialausschuß vorgesehenen Finanzbedarf wieder gekürzt habe und die neue Etatposition nicht ausreiche, um ein Pflegegeld von DM 90,— ohne Einkommensgrenze zu gewähren. Daraufhin ist nun das Pflegegeld mit Erlaß des Herrn Arbeits- und Sozialministers — IV A 1 — 9.60 — vom 23. 6. 1955 (siehe nachstehend) dahingehend neu geregelt worden, daß ab 1. 4. 1955 ein Pflegegeld von DM 90,— gewährt wird, die Einkommensgrenze aber nicht in Fortfall kommt, sondern lediglich von DM 175,— um DM 15,— auf DM 190,— erhöht wird.

In keiner Weise ist mit dieser Neuregelung den Bedürfnissen der Blinden Rechnung getragen worden, ganz abgesehen davon, daß diese Regelung gegen den Beschluß des Sozialausschusses und auch gegen den Willen der überwiegenden Mehrheit des Landtages verstößt. Die örtlichen Blindenvereine und auch einzelne Blinde haben in Protestschreiben ihre Empörung über eine derartig befremdende Behandlung ihres so lebenswichtigen Anliegens kund getan und fordern unverzüglich Schritte beim Landtag und bei der Regierung, da sie für deren Verhalten kein Verständnis aufbringen können. Die Vorstände der beiden Landesblindenevereine werden sich in allernächster Zeit mit den weiterhin zu unternehmenden Schritten beschäftigen, da die Forderung eines Pflegegeldes von DM 90,— und des Wegfalls der Einkommensgrenze ein grundsätzliches Anliegen der Blinden des Landes Nordrhein-Westfalen ist und so lange bleibt, bis das Land wie in Bayern und Berlin den Wünschen der Zivilblinden entsprochen hat.

Dennoch sei auch an dieser Stelle den Mitstreitern im Landtag, den Herren Landtagsabgeordneten Reinköster, Dörnhaus und Minister a. D. Dr. Weber, dem Sozialausschuß und auch dem Herrn Arbeits- und Sozialminister Platze der Dank aller Blinden des Landes gesagt in der Hoffnung, daß sie auch bei den künftigen Kämpfen um eine gerechte und befriedigende Lösung des Pflegegeldproblems, die nicht die Arbeitsmoral untergräbt, sondern fördert, die den blindheitsbedingten Mehraufwand aller Blinden ausgleicht und die die in keinem Verhältnis zum Pflegegeldfinanzbedarf entstehende Verwaltungsmehrarbeit durch Ausfüllung von Fragebogen, Feststellung von Einkommensverhältnissen, Berechnungen und dergl. im Zuge der Verwaltungsvereinfachung beseitigt.

**Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**
IV A 1 — 9.60

Düsseldorf, den 23. Juni 1955
H.

Betr.: **Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde.**
Bezug: **RdErl. vom 25. 3. 1954 (MBI. NW. S. 571).**

Unter Aufhebung des Runderlasses vom 25. 3. 1954 (MBI. NW. S. 571) ordne ich zur Regelung der Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde aus Landes-

mitteln ab 1. 4. 1955 im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister folgendes an :

Berechtigter Personenkreis und Höhe des Pflegegeldes.

- 1.1 An Zivilblinde, denen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder nach fürsorgerechtlichen Vorschriften eine Pflegezulage nicht zusteht, wird auf Antrag nach Maßgabe dieser Vorschriften aus Landesmitteln ein Pflegegeld gezahlt.
- 1.2 Das Pflegegeld beträgt für Personen, die blind sind oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt allein und ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können (Vollblinde), 90,— DM monatlich und für Personen, die hochgradig in ihrer Sehkraft beeinträchtigt sind und sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung noch ohne Führung und ohne besondere Hilfe ausreichend bewegen können, deren Sehvermögen aber wirtschaftlich nicht verwertbar ist (hochgradig Sehschwache), 60,— DM monatlich.
- 1.3 An Zivilblinde, denen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder nach fürsorgerechtlichen Vorschriften als Pflegezulage ein geringerer als der ihnen nach Nr. 1.2 zu gewährende Betrag des Pflegegeldes zusteht, wird aus Landesmitteln ein Pflegegeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt.

Erfordernis der vollendeten Schul- oder blindentechnischen Berufsausbildung.

- 2.1 Zivilblinde müssen die vollendete Schul- oder ordnungsmäßige blindentechnische Berufsausbildung in einer Blindenanstalt nachweisen, um das Pflegegeld erhalten zu können. Bei über 45 Jahre alten Personen ist von diesem Erfordernis abzusehen.
- 2.2 An Zivilblinde, die durch ein amtsärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie infolge eines körperlichen Gebrechens ausbildungsunfähig sind, kann das Pflegegeld nach vollendetem 14. Lebensjahr gezahlt werden. Fällt Blindheit mit Schwachsinn oder einer anderen erheblichen geistigen Erkrankung oder Regelwidrigkeit zusammen und ist wegen der geistigen Verfassung des Betreffenden eine Schul- oder blindentechnische Berufsausbildung nicht möglich oder nicht möglich gewesen, so darf das Pflegegeld nicht bewilligt werden.
- 2.3 Bei blinden Ehefrauen, insbesondere solchen mit minderjährigen Kindern und bei Blinden, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, kann von dem Erfordernis vorausgegangener blindentechnischer Berufsausbildung abgesehen werden .

Erfordernis des Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen.

- 3.1 Das Pflegegeld wird nicht gewährt an Personen, die am Tage der Antragstellung nicht 3 Jahre ohne Unterbrechung im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz haben.

3.2 Nr. 3.1 gilt nicht

- a) für Personen, die aus einem anderen Lande der Bundesrepublik zuziehen, in welchem sie durch drei Jahre ein Pflegegeld aus Landesmitteln erhalten haben,
- b) für Personen, die auf Grund des Notaufnahmegesetzes vom 22. August 1950 (BGBl. I S. 367) oder der Verordnung der Bundesregierung über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen vom 28. März 1952 (BGBl. I S. 236) dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesen werden,
- c) für Personen, die im Wege der Umsiedlung auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1951 in der Fassung des Gesetzes vom 23. September 1952 (BGBl. I S. 647), der Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen vom 13. Februar 1953 (BGBl. I S. 26) oder auf Grund einer Umsiedlung nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) den Wohnsitz nach Nordrhein-Westfalen verlegen und
- d) für Personen, die auf Grund des Bundesevakuierungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586) rückgeführt werden.

Zweck und Auszahlung des Blindenpflegegeldes.

- 4.1 Das Pflegegeld dient zur Abgeltung von Aufwendungen, die den in Nr. 1.2 genannten Personen durch die Tatsache des Blindseins oder der hochgradigen Sehschwäche entstehen.
- 4.2 Das Pflegegeld ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge; daher können die unterhaltsverpflichteten Angehörigen nicht nach den §§ 21 a, 23 und 25 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes zur Erstattung herangezogen werden
- 4.3 Das Pflegegeld wird mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats gezahlt. Falls die Voraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, kann das Pflegegeld vom 1. des darauffolgenden Monats, frühestens jedoch ab 1. 4. 1955 gewährt werden. Die Zivilblinden, welche bisher aus Landesmitteln ein Pflegegeld bezogen haben, erhalten das Pflegegeld ab 1. 4. 1955 ohne erneute Antragstellung, soweit sie die Voraussetzungen dieses Erlasses erfüllen.

Einkommenshöchstgrenzen.

- 5.1 (1) Der Höchstbetrag des Pflegegeldes (vgl. Nr. 1.2) wird nur gewährt, wenn das monatliche Nettoeinkommen des zivilen Vollblinden 190,— DM, des hochgradig Sehschwachen 175,— DM nicht übersteigt.
- (2) Übersteigt das monatliche Nettoeinkommen diese Beträge, so wird das Pflegegeld um den übersteigenden Betrag gekürzt derart, daß bei Vollblinden mit einem monatlichen Nettoeinkommen von mehr als 280,— DM und bei hochgradig Sehschwachen mit einem monatlichen Nettoeinkommen von mehr als 235,— DM Pflegegeld nicht mehr gewährt wird.

- 5.2 Die in Nr. 5.1 genannten Höchstbeträge des monatlichen Nettoeinkommens erhöhen sich bei erwerbstätigen Zivilblinden um 60,— DM monatlich.
- 5.3 Das monatliche Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Aufwendungen für Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung, privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen in angemessenem Umfang, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben) im Sinne der Nr. 5.1 umfaßt alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle (also sowohl Erwerbs-, Kapital- und Mieteinkünfte wie auch Renten, Fürsorgeunterstützungen u. a. Bezüge) einschl. der Unterhaltsleistungen, die von unterhaltspflichtigen Verwandten in gerader Linie (§ 1601 ff. BGB) gewährt werden. Kinderzuschläge, die der Zivilblinde oder seine Ehefrau aus einem Beschäftigungsverhältnis bezieht, Kinder- und Waisenrente sowie bei Fürsorgeunterstützungen der tatsächlich gezahlte Unterstützungssatz für Kinder und bei gesetzlichen Unterhaltsleistungen der für das Kind bestimmte Betrag bleiben außer Ansatz. Das gleiche gilt für Zuwendungen, die der Blinde ohne gesetzliche Verpflichtung von Dritten erhält.
- 5.4 Bei Zivilblinden, die mit einem (einer) Sehenden verheiratet sind und mit ihm (ihr) einen gemeinsamen Haushalt führen, ist für die Berechnung der in Nr. 5.1 bezeichneten Einkommenshöchstbeträge das Einkommen der Eheleute zusammenzurechnen. Dabei bleiben, außer dem Betrage von 60,— DM monatlich bei den Erwerbseinkünften des blinden Ehegatten, noch 200,— DM monatlich bei den Erwerbseinkünften des sehenden Ehegatten außer Ansatz, wenn das Nettoeinkommen der Ehegatten bei Vollblinden 540,— DM und bei hochgradig Sehschwachen 495,— DM monatlich nicht übersteigt.
- Sind beide Ehegatten blind, so sind bei der Ermittlung ihres Nettoeinkommens ihre Einkommensverhältnisse unter Anwendung der Regelung in Nr. 5.2 gesondert zu behandeln.

Krankenhaus- und Heimpfleglinge.

- 6.1 Soweit Krankenhaus- oder Heimpflegekosten voll aus eigenen Mitteln des Zivilblinden bestritten und Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht gewährt werden, erhält der Zivilblinde Pflegegeld nach vorstehenden Bestimmungen.
- 6.2 (1) Soweit die Krankenhaus- oder Heimpflegekosten teilweise aus eigenen Mitteln des nach Fürsorgerecht hilfsbedürftigen Zivilblinden bestritten werden, erhält dieser Pflegegeld nach vorstehenden Bestimmungen unter der Voraussetzung, daß zunächst die ihm zustehenden Leistungen der öffentlichen Fürsorge einschließlich Taschengeld gemäß § 11 f Abs. 2 RGr. gewährt werden .
- (2) Das Pflegegeld aus Landesmitteln wird um den aus der öffentlichen Fürsorge einschließlich Taschengeld zu gewährenden Betrag gekürzt. Danach kann ein Zivilblinder, der teilweise auf eigene Kosten in

Krankenhaus- oder Heimpflege untergebracht ist, ein Pflegegeld nach diesem Erlaß erhalten, wenn die Aufwendungen der öffentlichen Fürsorge für den Vollblinden weniger als 90,— DM und für den hochgradig Sehschwachen weniger als 60,— DM monatlich betragen. Der jeweilige Differenzbetrag zwischen 90,— DM bzw. 60,— DM und den monatlichen Fürsorgeleistungen ist als Pflegegeld zu gewähren.

Verfahren.

- 7.1 Über den Antrag auf Gewährung des Pflegegeld entscheidet mit schriftlichem Bescheid die Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Diese zahlt auch das Pflegegeld aus.
- 7.2 Gegen die Entscheidung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ist der Einspruch an die entscheidende Verwaltung, gegen deren Einspruchsentscheidung die Dienstaufsichtsbeschwerde an den Regierungspräsidenten gegeben, der abschließend entscheidet.

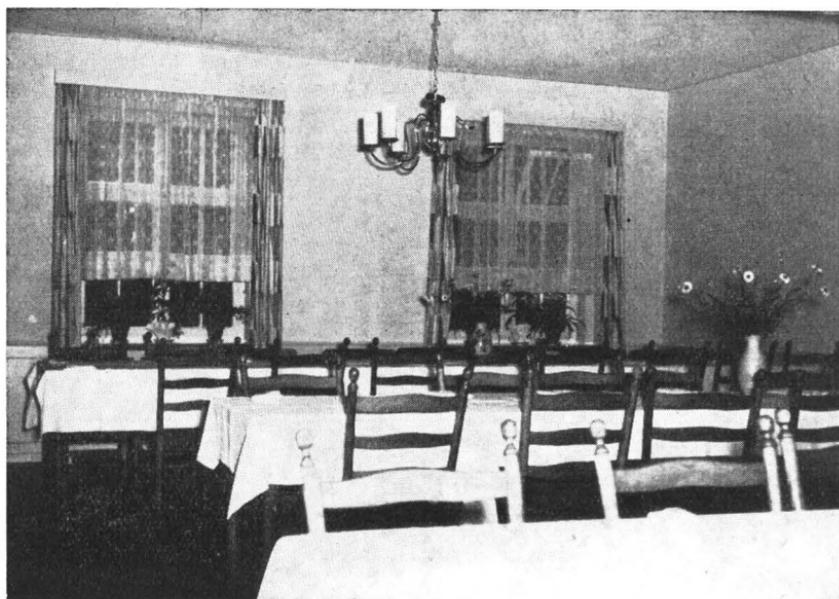
Gegen die Einspruchsentscheidung ist unter Voraussetzung des § 23 Abs. 3 MRVO 165 auch die Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.

gez. P l a t t e

Erweiterung des Blindenerholungsheimes Meschede

Das Blinden-Erholungsheim in Meschede hat nunmehr den schon seit langem erwünschten Speisesaal erhalten, der im Nord-Ost-Flügel eingerichtet wurde. In der bisherigen Heimleiterwohnung wurden die Zwischenwände entfernt, die tragende Zwischenwand mit einem 38er Eisenträger — der pro lfd. Meter 4 Tonnen (oberes Stockwerk) zu tragen hat — untermauert, so daß ein großer, übersichtlicher Raum von 9×6 m entstand. Bis zur Fensterbankhöhe ist eine in hellgrauem Ton gehaltene Holzvertäfelung angebracht. Die übrigen Wandflächen sind hell tapeziert. Dem Raum angepaßte Fensterbehänge, zwei Messingkronen und moderne Bilder verschönern den Raum. Die Tische, die aus dem früheren Tages- und Speiseraum übernommen wurden, sind zu drei langen Tafeln zusammengestellt worden, so daß 50 Gäste bequem und ohne gegenseitige Behinderung Platz haben.

Der bisherige Tages- und Speiseraum erhielt ebenfalls ein neues Gepräge. Hübsche, mit stahlblauem Acella bezogene Polstersessel, die um rechteckige und runde Tische zwangslos gestellt sind, verleihen diesem Raum, von dem aus man den Blick in das Ruhrtal und zu den Bergen hat, ein geschmackvolles Aussehen. Die Fensterdekoration unterbricht in harmonischem Ein-



Unser Spelsaal

klung die Holzbekleidung. Gemütliche Eckbänke laden zum Verweilen ein, und werden von den Gästen besonders gern zu frohen Runden aufgesucht. Von den Erholungsgästen ist es freudig und dankbar begrüßt worden, daß, wie auch jetzt wieder durch die Schaffung der beiden schönen, geschmackvollen Räume, der Westfälische Blindenverein immer wieder bemüht ist, den Erholungssuchenden den Kuraufenthalt in Meschede besonders gemütlich und angenehm zu gestalten.

Hirschochs, Heimleiter

Hauswirtschaftskurse für blinde Frauen

Als sich vor einiger Zeit der Vorstand des Westf. Blindenvereins entschloß, Hauswirtschaftskurse für blinde Frauen zunächst versuchsweise durchführen zu lassen, standen gewiß viele diesem Vorhaben skeptisch gegenüber. Daß sich Menschen ohne Augenlicht in zahlreichen Berufen bewähren und zum Teil beachtliches leisten, weiß man seit langem. Daß es aber auch möglich ist, daß blinde Frauen Kochen, Nähen und manches andere, was in einem Haushalt erforderlich ist, erlernen und nachher auch praktisch anwenden können, hat sich in fünf Hauswirtschaftskursen von je vier Wochen Dauer gezeigt, so daß von einem Experiment nicht mehr die Rede sein kann.

Drei Kurse fanden bereits im vergangenen Winter in Meschede statt, zwei weitere in diesem Jahre im Blindenheim in Münster. An dem letzten Lehrgang habe auch ich teilgenommen und werde mich stets gern daran erinnern. Mit Freude und Optimismus gingen wir an die uns größtenteils völlig neue Tätigkeit heran. Alle waren von dem Wunsch beseelt, durch eine gründliche Unterweisung in hauswirtschaftlichen Dingen möglichst weitgehend unabhängig zu werden von der Hilfe der Sehenden. Vormittags wurde gekocht, gebacken, ab und zu auch gewaschen und gebügelt, während wir in den Nachmittagsstunden Unterricht in Handarbeit erhielten. Es wurde mit der Hand und mit der Maschine genäht, gestopft, gestrickt und gekelt.

Dank gebührt dem Vorstand des Westf. Blindenvereins, der die Notwendigkeit zur Einrichtung von Hauswirtschaftskursen erkannte. Hoffentlich wird es möglich sein, weitere Lehrgänge durchzuführen, damit noch mehr blinde Frauen mit den praktischen Dingen des Alltags vertraut gemacht werden und die Schwierigkeiten überwinden lernen, die sich in dieser Hinsicht für uns ergeben.

Dank sagen möchten wir aber vor allem den beiden Lehrerinnen, Frau Kersting und Fräulein Dahlmann, die sich der Sache in vorbildlicher Weise angenommen haben. Die Lehrkräfte gingen in diesen Kursen nicht davon aus, daß wir weniger leistungsfähig seien als andere Menschen, sondern hier wurde uns wirklich etwas zugetraut. Dadurch erfuhr das Selbstvertrauen in uns eine erhebliche Stärkung. Was das gerade für Nichtsehende bedeutet, dürften wohl viele von uns schon an sich erfahren haben.

Wir fuhren alle froh wieder nach Hause, im Herzen ein tiefes Gefühl der Dankbarkeit gegenüber den Menschen, die es mit als ihre Aufgabe betrachteten, uns lebensstüchtiger und damit glücklicher zu machen .

Anne M o h r

Wer sich bewußt ist,
daß er fähig ist, eine Arbeit zu leisten,
überwindet die Hindernisse,
die ihm seine Gebrechen bereiten.

E. B.

Aus der Organisation

- Zeittafel -

Schwester Hedwig Brauns begeht ihren 80. Geburtstag.



In selten körperlicher und geistiger Frische beging Schwester Hedwig Brauns, Bielefeld, am 10. Mai ihren 80. Geburtstag. Über 140 Glückwünsche aus der näheren und weiteren Umgebung gedachten in ehrenden Worten der Verdienste der greisen Jubilarin, die ja viele Jahrzehnte hindurch einen wesentlichen Anteil an der praktischen Blindenbetreuung unserer Schicksalsgefährten in Westfalen, mitunter auch darüber hinaus und insbesondere in Bielefeld hatte. Als langjährige Heimleiterin in Meschede erwarb sie durch ihre hingebende und aufopfernde Fürsorge die Anerkennung und Liebe vieler Mitglieder unseres Vereins. Es war daher kein Wunder, daß sich an ihrem Ehrentage im Martha-Stapenhorst-Stift eine große Zahl von Gratulanten einstellte. Außer dem Vorstand des Bielefelder Blindenvereins unter Führung der Herrn Hanke, Austmeyer und Nottebrock erschienen vom Zentralvorstand der Vorsitzende des WBV Blindenoberlehrer Gerling und der Geschäftsführer Direktor Meurer. Der Dortmunder Blindenverein ließ durch Herrn Lühmann persönlich die Glückwünsche und eine Ehrengabe überreichen. Unter den ältesten Mitgliedern des Vereins waren die Damen Fr. Niehaus, Fr. Klein, Fr. Zerhau und Fr. Waldeyer. Die beiden letztgenannten Damen erfreuten die Jubilarin durch Schuberts Lied „An die Musik“ und „Du bist die Ruh“, (Fr. Zerhau) und durch die Deklamation von Goethes

„Gesang der Geister über den Wassern“ (FrI. Waldeyer). Herr Hanke sprach für den Bielefelder Verein mit warmen und herzlichen Worten Schwester Hedwig die Glückwünsche und den Dank für die jahrzehntelange Betreuungsarbeit aus und wünschte weiterhin Gesundheit und einen friedlichen Lebensabend.

Der 1. Vorsitzende des WBV, Blindenoberlehrer Gerling, würdigte das Leben Schwester Hedwigs in dem Zeitraum von 1912 bis heute. Schon als 15-jähr. Mädchen las sie einem erblindeten Professor Schütz des Gymnasiums englische und französische Lektüre vor. Als dann später Schwester Hedwig bei einem Aufenthalt in Paris durch eine Pilzvergiftung erblindete und nach Monaten wieder sehend wurde, widmete sie ihr Leben ganz den Blinden. Sie arbeitete zuerst in der Pariser und dann in der Genfer Blindenfürsorge. 1912 gründete sie in Bielefeld den ersten Blindenverein. Der Aufgabenkreis weitete sich von Jahr zu Jahr, wurden doch nach und nach die Blinden aus ganz Minden-Ravensberg und Lippe organisatorisch erfaßt. Dem Unterzeichneten wurde Schwester Hedwig selbst eine glückliche Begegnung. Sie gab ihm einen neuen seelischen Auftrieb und ebnete seinen jetzigen Lebensberuf. Trotz ihres hohen Alters besucht Schwester Hedwig noch heute ihre Getreuen und hilft, wo sie noch helfen kann.

Herr Gerling überbrachte die Glückwünsche des WBV und überreichte ihr das gemeinsame Geschenk der Bezirksgruppe Bielefeld und des WBV. Mit einem herzlichen Wunsch auf eine weitere und glückliche Zukunft schloß die offizielle Feier. Bei Kaffee und Kuchen verweilten die Gratulanten noch einige Zeit und tauschten mit der Jubilarin alte Erinnerungen aus.

Fr. Gerling, Blindenoberlehrer

Bezirksgruppe Hamm

Am 14. 2. 1955 feierten das Mitglied Wilhelm Hüsken und Frau, Wischerhöfen, Westerfelder Straße 41, das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Bezirksgruppe Unna

Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feierten am 20. Februar 1955 das Mitglied Karl Nielaczny und seine Frau aus Fröndenberg Krs. Unna, Overbergstraße 20.

Bezirksgruppe Witten

Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feierten am 18. Mai 1955 das Mitglied Maria Rosenkranz und ihr Ehemann aus Witten-Annen, In der Mark 188.

Bezirksgruppe Marl-Hüls

Das Fest der „Goldenen Hochzeit“ feierten am 15. Januar 1955 die Eheleute Rudolf Lichtenberg. Die Jubilarin ist 1953 erblindet und ist seit dieser Zeit Mitglied der Bezirksgruppe Marl-Hüls.

Trotz des hohen Alters ihres Ehegatten ist dieser immer wieder bemüht, in ihr dunkles Leben Licht und Sonne hinein zu bringen.



Wir gratulieren und wünschen den Jubelpaaren noch viele glückliche Jahre.

30 Jahre Bezirksgruppe Minden

Landesdirektor Dr. Köchling bei den Blinden

Aus ganz Westfalen waren Vertreter der örtlichen Blindenorganisationen im Kaiserhof (Porta) am 23. 6. 1955 mit den 53 Mitgliedern der Bezirksgruppe Minden versammelt, als der Mädchenchor der Realschule Minden die 30-Jahrfeier der Bezirksgruppe Minden einleitete. Die Blinde Buscher sprach einen Prolog, der von dem Streben der Blinden kündete, aus eigener Kraft ganze Menschen zu werden, die freudig Ja sagen zu ihrem Leben. Der gleiche Gedanke klang aus den Begrüßungsworten des Vorsitzenden der Bezirksgruppe, Fr. Schnier, der neben den Gästen aus Münster, Landesdirektor Dr. Köchling und Landesrat Alstede, den 1. Vorsitzenden des Westfälischen Blindenvereins e. V., Blindenoberlehrer F. Gerling, den Geschäftsführer des WBV., Direktor Meurer, den Vizepräsidenten des BZA Minden, Dr. Gehrs, den Leiter des Arbeitsamtes Dr. Homölle, die Vertreter von Kreis und Stadt Minden herzlich willkommen hieß. In großen Zügen erinnerte er an die Geschichte der Blindenbewegung in Minden .

Landesdirektor Dr. Köchling überbrachte die herzlichsten Grüße und Glückwünsche der Landschaft Westfalen-Lippe und gab der engen Verbundenheit mit den Blinden Ausdruck.



bez. Gr.-Vorsitzender Fr. Schnier begrüßt die Gäste

Blindenoberlehrer Gerling sprach über das Schicksal der Blindheit und wies darauf hin, daß die Schatten der Blindheit den ganzen Menschen wie in Fesseln legen. Allein das Gehör werde zum Mittler der Umwelt und die tastenden Hände bildeten Brücken zu Menschen und Dingen. Er dankte allen sehenden Freunden und sehenden Helfern mit dem Mozart-Lied „Brüder reicht die Hand zum Bunde“.

Kreisverwaltungsrat Klaffei überbrachte in Vertretung des verhinderten Oberkreisdirektors zugleich auch im Namen der Stadt Minden Grüße und Glückwünsche und wies auf die stets gute Zusammenarbeit hin.

An der gemeinsamen Kaffeetafel verlebte man abschließend noch ein paar Stunden in kameradschaftlicher Verbundenheit.

Bezirksgruppe Warendorf auf Fahrt

Die Bezirksgruppe Warendorf des WBV. unternahm am 15. Juni den dritten Ausflug während ihres vierjährigen Bestehens. Bereits im vergangenen Jahr bestand die Absicht, eine Fahrt in die Baumberge des Münsterlandes zu machen. Der regnerische Sommer schlug uns jedoch ein Schnippchen.

Des Morgens um 8.30 Uhr fuhr ein vollbesetzter Omnibus von Warendorf aus in die frühsummerliche Natur hinaus. Der Weg führte über Münster zum ersten Ausflugsziel, Haus Rüschaus bei Münster. Dieses im Stil eines westfälischen Bauernhauses von dem Baumeister Konrad Schlaun in der Mitte des 18. Jahrhunderts errichtete Haus diente einige Jahre unserer größten deutschen Dichterin Annette von Droste-Hülshoff als Wohnsitz. Es

ist in seiner ursprünglichen Form erhalten. Auch an der Inneneinrichtung ist fast nichts verändert worden, so daß der Besucher sich um 150 Jahre zurückversetzt fühlt. Der Fremdenführer schilderte den aufmerksam lauschenden Blinden den Werdegang des Hauses und wußte einiges Interessantes aus dem Leben der Dichterin zu berichten. Die Blinden konnten sich ein lebendiges Bild machen, zumal es ihnen auch möglich war, manche Dinge wie Zinnkrüge, alte „westfälische Bullenköpfe“, die als Bierkrüge dienten, Herdfeuer und alte Möbelstücke abzutasten. Besonderes Interesse fand eine etwa 150 Jahre alte Kutsche, die die Dichterin für ihre Reisen benutzt hat. Der Arbeitsraum der Droste-Hüshoff enthält noch sämtliche Möbelstücke der damaligen Zeit, u. a. ein Schreibpult, Ledersofa und Spinnett. Anschließend führte man uns in das sogen. Empfangszimmer, von dem eine Freitreppe in den Garten führt. In einer Wandnische befindet sich ein Hausaltar, der durch das Öffnen einer Klappe sichtbar wird. Unter der Decke hängt ein schwerer venetianischer Glaslüster.

Nach etwa einstündigem Aufenthalt brachte der Omnibus die fröhliche Schar nach Billerbeck, wo dem dortigen Dom mit der Sterbekapelle des hl. Ludgerus ein kurzer Besuch abgestattet wurde.

Nachdem nun für Herz und Seele genügend gesorgt war, sollte auch der Magen zu seinem Recht kommen. Bekanntlich ist die Güte der Verpflegung während eines Ausfluges mit ausschlaggebend für den Stand des Stimmungsbarometers. Im Gasthof Elfers im Stevertal bei Nottuln wurde das Mittagessen eingenommen, das für den geforderten Preis alle Erwartungen übertraf. Als Zugabe servierte uns der Wirt einige Proben seines urwüchsigen Humors, die viel Heiterkeit auslösten.

Leider konnte der Aufenthalt im schönen Stevertal nicht länger ausgedehnt werden, denn zum Nachmittag hatte ein prominenter Gast sein Erscheinen zugesagt. Etwas gegen 15 Uhr ließen wir uns in Handorf häuslich nieder (Gaststätte Nobiskrug). Der „Münster'sche Kiepenkerl“, Wilhelm Böckenholt, der den meisten durch sein Mitwirken in plattdeutschen Hörspielen kein Unbekannter sein dürfte, hatte sich unentgeltlich zur Verfügung gestellt, um die Blinden durch seinen deftigen, aber auch manchmal feinsinnigen Humor zu erfreuen.

In seiner westfälischen Art konnte er sich nicht voll entfalten, da er berücksichtigen mußte, daß sich unter seinen Zuhörern eine Anzahl Ostvertriebener befand, denen das Plattdeutsche wie eine Fremdsprache klingt.

Einige Mitglieder des Vorstandes der Bezirksgruppe Münster sowie Herr Trippe waren nach Handorf hinausgekommen, um mit ihren Schicksalsgefährten aus dem Kreise Warendorf bei Kaffee und Kuchen einige fröhliche Stunden zu verbringen. Im Laufe des Nachmittags wurde das Bootshaus der Bezirksgruppe Münster in Augenschein genommen, das mit seiner schönen Lage an der Werse eine wirkliche Erholungsstätte für die blinden Münste-

raner bedeutet. Trotz des zwar nicht kalten, aber auch **nicht** ganz regenfreien Tages nahmen einige jüngere Kamaraden die Gelegenheit wahr, ein Stück die Werse hinabzurudern. Die Münsteraner kann man schon um dieses Bootshaus beneiden. Da kann man nur sagen: Zur Nachahmung empfohlen. Herr Böckenholt trug sich vor seiner Abfahrt noch in das im Bootshaus ausliegende Gästebuch ein.

Etwa um 19.30 Uhr hieß es dann für uns Abschied nehmen von Handorf und dem schönen Tag. Für viele Blinde bedeutet solch ein Ausflug ein bleibendes Erlebnis, wovon sie lange zehren. Gerade für die in abgelegenen Orten des Kreises wohnenden Mitglieder ist ein Ausflug der Bezirksgruppe fast die einzige Möglichkeit im Jahr, einmal über die Grenzen ihrer engeren Heimat hinauszukommen .

Josef König, Warendorf

68 Blinde weilten in Vlotho

Die Sonne blinzelte auf das Wesertal hernieder und verteilte in immer neuen Reflexen Licht und Schatten über das anmutige Tal. Ein zauberhaftes Bild bot sich den Besuchern längs der Burgmauer: Vlotho präsentierte sich dem Blick im anmutigen Gewand der Blüten und des jungen Grüns. Plötzlich wurde dem Sehenden die ganze Tragik dieses Augenblicks bewußt, denn es waren zumeist Blinde, die sich an einem der schönsten Ausflugspunkte unserer Heimat versammelt hatten. Und dennoch wurden für alle Teilnehmer dieser auf Fröhlichkeit abgestimmten Fahrt in den erwachenden Frühling die in Vlotho verbrachten Stunden zu einem eindruckstarken Erlebnis.

Im Landkreis Herford gibt es 108 Kriegs- und Zivilblinde. 68 von ihnen nahmen mit ihrer Begleitung dankbar die Einladung des Landrats Griese zu diesem Ausflug an. Auch einige Amtsbürgermeister und Amtsdirektoren hatten sich angeschlossen. Bürgermeister Kölling hieß die Gäste in Vlotho herzlich willkommen. Als verdienter Mann war auch Blindenoberlehrer Fritz Gerling, 1. Vorsitzender des Westfälischen Blindenvereins, erschienen. Sein Gesicht leuchtete auf, als er von der „Freien Presse“ erfuhr. „Vor kurzem nahm Ihre Zeitung in Bielefeld einen jungen, blinden Angestellten als Stenografen auf“, sagte er. Dafür bin ich besonders dankbar.“

Vorbildliche Betreuung.

Herr Gerling betonte weiterhin, daß dieses Beispiel, wie es Landrat Griese bietet, im gesamten westfälischen Landschaftsverband Schule machen müsse. Denn der Landkreis Herford war bisher der einzige, der alle Blinden zu einer gemeinschaftlichen Fahrt eingeladen hat. Vor gut einem Jahr war Bad Senkelteich in Valdorf Zielpunkt einer ähnlichen „Fahrt ins Blaue“. Aber auch in einem weiteren Sinne wird den Blinden im hiesigen Landkreis nach besten Kräften geholfen .

Das ging aus der Ansprache des Landrates hervor. Bis jetzt wurden für sie 65 Wohnungen gebaut. Diese Leistung soll in Zukunft noch erhöht werden. — Besonderes Lob gebührt den vielen Helfern aus dem Landkreis, die unentgeltlich ihre Fahrzeuge zur Verfügung stellten.

Tanz und Humor

„Ein Blinder lebt wie in einem Tunnel und fühlt sich isoliert.“ So formulierte Blindenoberlehrer Gerling die besondere Tragik jener Menschen, die ihres Augenlichtes beraubt sind. Und wie empfinden die blinden Teilnehmer dieser Fahrt dieses denkwürdige Ereignis? Um den Gesamteindruck festzuhalten, braucht man nur einige begeisterte Ausrufe wiederzugeben: Wie schön ist dieser Frühlingstag So sagte eine noch junge Frau mit dunkler Hornbrille. Endlich kommt man mal wieder heraus aus der Enge . . . Ich wünschte dieser Tag nähme kein Ende!

Und wie herzlich wurde am Abend gelacht, als im neuen Saal des Hotels Lütke Anni Werner in gewohnter Weise heftig „auf die Tube des Humors drückte“. Heinz Jungmann aus Bonneberg und das Drosselquartett pulverten die frohe Stimmung im originellen Sinne auf, eine Tanzkapelle gab ihr den notwendigen Schwung. Es war ein herrlicher Tag für alle, die diese Stunden auch ohne sichtbaren Anhaltspunkt erlebten. Aber das Herz war dabei!

Aus „Freie Presse“

Die Welt ist so leer, wenn man nur Berge,
Flüsse und Städte darin denkt;
aber hier und da jemand zu wissen,
der mit uns übereinstimmt,
mit dem wir auch stillschweigend fortleben,
das macht uns dieses Erdenrund
erst zu einem bewohnten Garten.

Goethe

Unsere Toten

in der Zeit vom 1. 12. 1954 bis zum 15. 6. 1955

Herr Wladislaus Batkowski, Bochum,
Herr Emil Becker, Dortmund,
Herr Heinrich Beckmann, Bocholt,
Frau Anna Benz, Herne,
Frau Gertrud Biermann, Bochum,
Herr Heinrich Brenken, Hagen,
Frau Caroline Brinkmann, Bielefeld,
Herr Theodor Brinkschulte, Neheim-Hüsten,
Herr Josef Beierlein, Hamm,
Herr Ernst Böttcher, Iserlohn,
Herr Franz Cordes, Bochum,
Herr Hermann Coring, Herford,
Herr Eduard Dewitz, Schwerte Krs. Iserlohn,
Herr Wilhelm Dölling, Lienen Krs. Tecklenburg,
Herr Gustav-Ludwig Drews, Bielefeld,
Herr Heinrich Franke, Hagen,
Frau Luise Garthoff, Rheda,
Frl. Sieghilde Göbel, Weidenau Krs. Siegen,
Frl. Aloysia-Maria Hartz, Recklinghausen,
Herr August Heibutzki, Bochum,
Herr Heinrich Heidbreder, Paderborn,
Frau Berta Heine, Soest,
Frau Elise Hoffmann, Bielefeld,
Herr Friedrich Harke, Wanne-Eickel,
Herr August-Johann Klein, Dortmund,
Herr Heinrich Knapp, Dortmund-Huckarde,
Frau Elise Knote, Bochum,
Frau Minna Köhler, Wanne-Eickel,
Herr Wilhelm Korfkamp, Ahlen (Westf.),
Herr Ernst Krappe, Dortmund,
Herr Horst Kuszmierz, Wanne-Eickel,
Frau Amalie Lapornik, Herne,
Herr Lorenz Laskowski, Dortmund-Mengede,
Herr Heinrich Lennertz, Münster,
Herr Wilhelm Lenz, Castrop-Rauxel,
Frau Elisabeth Lückgen, Gelsenkirchen,
Herr Johann Miedeck, Eiserfeld Krs. Siegen,
Herr Hermann Musall, Lüdinghausen,
Herr Wilhelm Nienhaus, Bocholt,
Herr Franz Plöntzke, Oetinghausen Krs. Herford,
Herr Christian Prang, Meschede,
Frau Elise Reinecke, Lüdenscheid,
Frau Martha Röwekämper, Dortmund-Aplerbeck,
Herr August Salzbrunn, Werne a. d. Lippe,
Herr Heinrich-Adolf Schenk, Schwelm,
Frau Auguste Sauer, Lünen,
Frau Witwe Amalie Schmidt, Buschhütten,
Herr Albert-Erich Schmidt, Werdohl Krs. Altena,
Herr Richard Stahlschmidt, Ferndorf Krs. Siegen,
Herr Franz Thedik, Höxter,
Herr Karl-Friedrich Trill, Gütersloh,
Frau Anna Türchau, Dortmund,
Herr Friedrich-Wilhelm Vinke, Bielefeld,
Herr Heinrich Vosshans, Dortmund,
Frau Elisabeth Wagemann, Warendorf,
Herr Karl Wehner, Gelsenkirchen,
Frau Johanne Wiehe, Bielefeld.

Ehre Ihrem Andenken!



Das Vorstandsmitglied der Bezirksgruppe Ennepe-Ruhr, Herr Adolf Schenk, Schwelm, starb plötzlich und unerwartet am 23. 1. 1955.

Herr Schenk war als Kaufmann in verantwortlicher Position bei der Firma Müller & Co. (Schwelmer Eisenwerk) tätig. Im Alter von etwa 50 Jahren verlor er sein Augenlicht.

Durch seine Energie und seine sonnige Lebensauffassung ließ der Verstorbene seinen Mut nicht sinken.

Auch im Vorstand war der Verstorbene sehr aktiv und zeigte großes Interesse für alle Fragen des Blindenwesens. Durch seine Lebensauffassung und auf Grund seines reinen Humors war es ihm nicht nur möglich, seinen Schicksalsgefährten Mut und Trost zu geben. Ihm war es auch vergönnt, Sehende seelisch wieder aufzurichten.

Wenn Adolf Schenk auch gestorben ist, in unserer Erinnerung lebt er weiter.



Am 16. Mai 1955 ist unser lieber Freund, sehender Helfer der Bezirksgruppe Hamm, Herr Heinrich Tewes, für immer von uns gegangen. 14 Jahre lang war er uns Blinden ein treuer, selbstloser Helfer. Sein segensreiches Wirken in unserem Kreis mildert die Härte des uns immer umfangenden Dunkels der Nacht.

Voll Trauer, aber erfüllt mit tiefer Dankbarkeit, stehen wir an seiner Bahre. Den wir verloren, können wir nie vergessen.

Wir geben ihn getrost
In Gottes Hand zurück —
So stand das Wort geschrieben
Von einem, der geblieben,
Und seinem kurzen Erdenglück.

Der Westfälische Blindentag am 23. und 24. April 1955 in Dortmund

Der Westfälische Blindenverein e. V. veranstaltete am 23. und 24. April 1955 in Anwesenheit zahlreicher Gäste mit den Vertretern seiner 45 Bezirksgruppen in dem festlich geschmückten großen Saal der Reinoldi-Gaststätten in Dortmund den Westfälischen Blindentag 1955.



Der Westfälische Blindentag wurde mit einem Konzert der blinden Künstler Sobol und Oeckinghaus eingeleitet. Der 1. Vorsitzende des Vereins, Herr Blindenoberlehrer Fritz Gerling, begrüßte sodann die Vertreter der 45 Bezirksgruppen und die sehenden Gäste mit folgenden Worten:

Meine sehr verehrten Damen und meine sehr verehrten Herren, liebe Kameradinnen und liebe Kameraden!

Beethovens Musik ist geeignet gewesen, uns in die rechte Stimmung zu versetzen und den Boden vorzubereiten, um heute über wichtige Probleme des Blindenwesens in diesem Kreise zu sprechen. Der dunkle Lebensweg aller Blinden ist ja ein Mysterium und offenbar nur denen, die da wissend sind. Heute haben sich in diesem Saal Männer und Frauen zusammengefunden, die das Schicksal der Blindheit entweder an sich selbst erfahren haben oder die sich seit Jahr und Tag mit ihm abgeben und sich bemühen, nun dem Schicksal der Blindheit eine Wendung zum Erträglichen zu geben. In dem Schicksal der Erblindung liegen ja alle Möglichkeiten. Entweder führt das

Schicksal der Erblindung zur Verzweiflung und zum Niedergang oder aber es werden Mittel und Wege gefunden, um einmal das Schicksal der Erblindung mit Würde zu tragen und wieder Lebensmut zu finden und ein erfülltes Leben zu führen, welches dem Betroffenen Freude und Kraft gibt für die Zukunft. So oder so werden wir uns aber heute wieder mit dem Schicksal der Erblindung befassen und alle Möglichkeiten erwägen, beraten und beschließen. Seit 1936 ist es uns heute das erste Mal wieder möglich, in Westfalen eine Großkundgebung im Rahmen der Vertreterversammlung des Westfälischen Blindenvereins e. V. durchzuführen. Und mit uns sind eine ganze Reihe von lieben Gästen heute hier anwesend. Ich begrüße sie alle recht herzlich, weil ich weiß, daß sie schon seit Jahr und Tag mit uns an einem Strang ziehen, um all die Hemmungen und die Schwierigkeiten zu beseitigen und zu überwinden, damit unsere Kameradinnen und unsere Kameraden in Westfalen wieder ein lebenswertes Leben führen können. Wir wissen zwar sehr wohl, daß das Schicksal der Blindheit zunächst von dem Betroffenen selber überwunden und gemeistert werden muß, aber auf der anderen Seite wissen wir auch, daß das Schicksal der Erblindung Grenzen setzt, und diese Grenzen sind elastisch. Der eine vermag sie mehr zurückzudrängen als der andere. Es kommt ja auf die Energie an, die wir dahinter setzen, um diese elastischen Grenzen so weit wie möglich zurückzudrängen.

Aber wohin sollten wir kommen, wenn wir Blinden allein ständen, und aus diesem Grunde sind wir froh, daß wir Sie an unserer Seite haben. Blindheit an sich isoliert ja schon und drängt in die Einsamkeit, aber wenn wir sehende Freunde und Helfer unter uns wissen, dann brauchen wir niemals zu verzagen. Aus diesem Grunde ist es mir eine besondere Freude, heute hier so viele Behördenvertreter, so viele Helfer und sehende Freunde aus den Bezirksgruppen begrüßen zu können.

Ich begrüße die Herrn Vorsitzenden der 45 Bezirksgruppen des Westfälischen Blindenvereins e. V. mit ihren sehenden Helfern und Freunden. Darüber hinaus begrüße ich auch den 1. Vorsitzenden des Blindenverbandes Nordrhein e. V. Herrn Gedden und den 1. Vorsitzenden des Blindenverbandes Niedersachsen e. V. Marhauer. Es ist mir eine ganz besondere Ehre und Freude, Ihnen zu sagen, daß der geschäftsführende Vorsitzende des Deutschen Blindenverbandes e. V., Herr Dr. Gottwald, auch unter uns ist. Ich begrüße ihn aufs herzlichste. Einige Gäste, die wir unter uns haben, möchte ich besonders begrüßen. Zunächst unseren 92-jährigen Herrn Wittmann als Ehrenmitglied des Westfälischen Blindenvereins e. V. Ich darf Ihnen sagen, daß er Mitte Juni mit einem Führhund nach Kanada fliegt. Er hat viel Mut und wir hoffen, daß er auch glücklich zurückkommt. Unser Ehrenmitglied Schwester Hedwig Brauns, die im nächsten Monat ihren 80. Geburtstag feiert, konnte leider nicht erscheinen. Viele Freunde aus dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und den Ministerien, die leider verhindert sind, an der Tagung teilzunehmen, haben herzliche Grußworte übermittelt, so

u. a. Herr Landeshauptmann a. D. Dr. Salzmann und Herr Staatssekretär Hölscher.

Herr Landesdirektor Dr. Köchling läßt sich heute aus dienstlichen Gründen entschuldigen. Er hat dafür Herrn Landesrat Alstede, den Leiter der Hauptfürsorgestelle beauftragt, die Grüße und Wünsche des Landschaftsverbandes zu überbringen. Herr Landesrat Alstede ist heute unter uns, um auch gleich noch zu uns zu sprechen.



Blick in den Tagungsraum

Vom Landschaftsverband Nordrhein darf ich noch begrüßen Herrn Landesverwaltungsrat Müller und Herrn Landesoberverwaltungsrat Strohn, ferner Herrn Direktor Wissenbach als Vertreter der Stadt Dortmund, Herrn Sons vom Landesarbeitsamt Düsseldorf, Herrn Vikar Freudenberg von der Caritas, Dortmund, Frau Sattler von der Arbeiterwohlfahrt Dortmund, Herrn Bibliotheksrat Dr. Thiekötter, Leiter der Blindenbücherei in Münster, Herrn Landesverwaltungsrat Hollwedel und Herrn Landesoberinspektor Böttcher vom Landesfürsorgeverband und nicht zuletzt die Behördenvertreter der Städte Witten, Münster, Wanne-Eickel, Gelsenkirchen, des Kreises Olpe, der Stadt Castrop-Rauxel und des Kreises Recklinghausen. Außerdem begrüße ich die Behördenvertreter, die gleichzeitig sehende Helfer der Bezirksgruppen sind und die Presse.

Nach dieser Begrüßung führte Herr Gerling weiter aus :

Meine sehr verehrten Damen, meine sehr verehrten Herren!

Alle Aufgaben, die wir auf dem Gebiete des Blindenwesens zu lösen haben, werden uns gegeben vom Schicksal der Blindheit, und diese Aufgaben

finden wir heute auf unserer Tagesordnung. Als wir 1936 zum letzten Westfälischen Blindentag in Dortmund waren, haben wir einen Vortrag von Herrn Verwaltungsrat Dr. Pork gehört über öffentliche und private Fürsorge. Aber seit 1936 ist ein großer Wandel eingetreten. Gottlob zum Besseren. 1932 waren wir hier in Dortmund zusammen, um zum ersten Mal vor einem größeren Kreis über das Blindenpflegegeld zu sprechen. Damals waren auch verschiedene Reichstagsabgeordnete anwesend, die uns viele Versprechungen machten. Aber leider kam es nach 1933 zu nichts mehr, so daß wir nach dem Zusammenbruch das Pflegegeld erst wieder neu aufgreifen mußten. Zum Glück sind wir einen guten Schritt weitergekommen. Wir haben nicht die Absicht, heute ausführlich über dieses Anliegen zu sprechen, doch möchte ich schon soviel sagen, daß unsere Wünsche und Anträge in Düsseldorf so weit vorangetrieben sind, daß demnächst ein neuer Erlaß herauskommen wird. Sie kennen alle unseren Antrag, der darauf abzielt, das Pflegegeld von DM 75,— auf DM 90,— zu erhöhen, und zwar ohne Einkommensgrenze. **Der Sozialausschuß hat diesem Antrag entsprechend mit 15 gegen 1 Stimme beschlossen, daß das Pflegegeld von DM 75,— auf DM 90,— erhöht wird und die Einkommensgrenze in Fortfall kommt.** Nun aber kommt es auf das Plenum an, und zwar auf die 3. Lesung. Wir haben die Absicht, hier in diesem Kreise noch eine Resolution (siehe Seite 38) zu verlesen. Man kann ja niemals wissen, was alles passiert. Wir sind keine erfahrenen Parlamentarier und Politiker, aber die Erfahrung hat uns reif gemacht, vorsichtig zu sein. Wir können heute noch nicht jubeln über das, was ich eben sagte. Ehe die 3. Lesung nicht beendet ist, wissen wir gar nichts. Aus diesem Grund, aus Gründen der Vorsicht und der Sicherheit werden wir die Resolution zur Verlesung bringen und hierüber noch abstimmen lassen.

Im Anschluß an die Begrüßung und die Ausführungen des 1. Vorsitzenden ergriff Herr Direktor Meurer, Geschäftsführer des Westfälischen Blindenvereins e. V. das Wort und sagte:

Ich freue mich, daß Sie so zahlreich heute hierher gekommen sind. Herr Gerling hat bereits gesagt, daß ein wichtiger Punkt vorweg genommen werden soll, nämlich das Blindengeld. In dieser Hinsicht können wir auf eine lange Entwicklung zurückblicken. Sie sind durch uns von der Geschäftszentrale mit Rundschreiben laufend unterrichtet worden, so daß Sie alle über den Stand des Pflegegeldes orientiert sind. Aber wir möchten trotzdem von uns aus die ganze Angelegenheit bis zum letzten durcharbeiten und durchkämpfen. Auch der Vorstand hat sich noch in seiner letzten Sitzung eingehend mit der Frage befaßt. Es besteht berechtigte Hoffnung, daß unsere Grundforderung, d. h. ein Pflegegeld von DM 90,— ohne Einkommensgrenze Wirklichkeit wird. Wenn wir das Blindengeld so bekommen, dann haben wir das erreicht, was in Bayern und Berlin bereits seit langem besteht.

Ich glaube, es würde, wie Herr Gerling richtig sagte, die ganze Atmosphäre heute etwas beruhigen und vor allen Dingen glaube ich, würden Sie etwas

Zufriedenes mitnehmen können, wenn Sie hören, wie wir gearbeitet haben, wie der Stand heute ist und was wir noch für die nächsten 8 — 14 Tagen in die Wege leiten wollen. Deswegen möchte ich Sie bitten, daß Sie die Resolution anerkennen, da es für uns wichtig ist zu wissen, daß wir in Ihrem Namen richtig gearbeitet haben.

Die Resolution (siehe Seite 38) wurde verlesen und mit lang anhaltendem Beifall aufgenommen.

Der 1. Vorsitzende, Herr Blindenoberlehrer Gerling, dankte den Anwesenden für die Zustimmung und sagte :

Ich fasse den großen Beifall als Zustimmung auf. Wir werden diese Resolution nun weiterleiten nach Düsseldorf und ich hoffe, daß diese Resolution ihren Zweck nicht verfehlen wird. Eines aber wird uns heute so richtig zum Bewußtsein gebracht, daß blind sein kämpfen heißt und wie lange kämpfen wir jetzt schon, um das Pflegegeld zu erlangen. Wir hoffen diesmal zuversichtlich, endgültig zum Ziel zu kommen.

Wir treten damit in die Tagesordnung ein. Zunächst spricht jetzt zu uns Herr Landesrat Alstede für den leider verhinderten Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Herrn Landesdirektor Dr. Köchling.

Meine Damen und Herren!

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Herr Dr. Köchling, hat mich gebeten, Ihnen zu dem Westfälischen Blindentag 1955 seine herzlichsten Grüße und Wünsche zu übermitteln. Ich habe diesen Auftrag gern entgegengenommen, denn seit mehr als 4 Jahren bin ich durch meine Tätigkeit im Rahmen des Landschaftsverbandes mit Ihnen verbunden, zuerst in meiner Eigenschaft als Leiter der **Abteilung** Blinden- und Taubstummenfürsorge, und jetzt obliegt mir ja als Leiter der Hauptfürsorgestelle Westfalen-Lippe die Betreuung der Westfälischen Blindenarbeit als Ihrer Berufsorganisation.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe nimmt an dem Schicksal der Blinden besonderen Anteil. Als Träger des Landesfürsorgeverbandes hat er die gesetzliche Verpflichtung, die Anstalten zu errichten und zu erhalten, die der Erwerbsbefähigung, d. h., der Schulausbildung und der Berufsausbildung der Blinden überhaupt dienen. Es ist nicht erst das Schulpflichtgesetz von 1911 gewesen, das uns diese Verpflichtung auferlegte, sondern unsere beiden Anstalten in Soest und Paderborn können schon auf eine mehr als 100-jährige Geschichte zurückblicken, und das beweist, wie eng die Verbundenheit zwischen Provinzialverwaltung früher, Landschaftsverband jetzt und Ihnen ist. Und es ist mir im Auftrage meines Chefs ein Bedürfnis, Ihnen zu sagen, daß wir diese Aufgabe nicht etwa erfüllen, weil sie uns jetzt seit 40 Jahren gesetzlich übertragen ist, sondern weil wir der Auffassung sind, daß es unsere Aufgabe ist, den bedrängten Menschen in jeder Form



Landesrat Alstede bei der Begrüßung

zur Seite zu stehen. Gerade solche Aufgaben sind echte Aufgaben der kommunalen Zweckverbände als der übergeordneten Verbände. So haben wir bisher unsere Aufgabe gesehen. Wir werden es in Zukunft in ganz besonderem Maße tun. Deshalb freue ich mich, daß die Entwicklung in unseren Anstalten einen solchen Verlauf hat nehmen können. Auch wir standen 1945 auf diesem Gebiet praktisch vor einem Nichts. Unsere Anstalten Soest und Paderborn waren zerstört. Wir haben inzwischen Paderborn wieder aufgebaut, den schulischen Betrieb der alten Anstalt Soest in Soest wieder aufnehmen können und stehen jetzt kurz davor, auch den restlichen Betrieb, die Berufsausbildung und die Umschulung von Späterblindeten wieder nach Soest zu verlegen. Wir hoffen, mit der neuen Anstalt Soest eine der

modernsten Anstalten nicht nur der Bundesrepublik, sondern auch darüber hinaus geschaffen zu haben. Auch das mögen Sie als Zeichen dafür ansehen, daß wir den Aufgaben, die uns gestellt werden, auch zeitnah und wirklichkeitsnah gerecht werden wollen.

Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe, und ich darf dasselbe auch für den Landschaftsverband Rheinland, mit dem wir zusammen ja das Land Nordrhein-Westfalen bilden, sagen, wir stehen verwaltungsseitig auf dem Standpunkt, daß wir diese gesamte Arbeit aber nur lösen können, wenn wir in enger Verbindung mit dem Personenkreis bleiben, den wir zu betreuen haben. Deswegen meine Damen und Herren, sind wir heute hier und deswegen gilt Ihnen unser Gruß und ich wünsche Ihnen, daß die Tagung einen guten und erfreulichen Verlauf nimmt. Im Interesse unserer gemeinsamen Zusammenarbeit ein herzliches Glückauf.

Der 1. Vorsitzende dankte Herrn Landesrat Alstede für seine warmen und packenden Worte und hob die gute Zusammenarbeit des Westfälischen Blindenvereins e. V. mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe hervor. Als Vertreter der Stadt Dortmund und in Vertretung des verhinderten Oberstadtdirektors begrüßte Herr Direktor Wissenbach den Westfälischen Blindentag und gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß dieser Tag gerade in Dortmund begangen wird.

Nach den Begrüßungsworten referierte Herr Landesverwaltungsrat Hollwedel über das Thema

Allgemeine Fürsorge und Fürsorgerecht

Meine sehr verehrten Anwesenden!

Staat und Gesellschaft beruhen an sich auf der Eigenständigkeit und der Selbstverantwortlichkeit des Menschen, d. h. es soll sich niemand auf die Hilfe anderer verlassen, sondern nach besten Kräften danach streben, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen und selbst zu erwerben. Aber es hat schon in allen Zeiten innerhalb des Staates und der Gesellschaft Menschen gegeben, die aus irgendwelchen Gründen hierzu nicht in der Lage waren. Jeder Mensch hat ungeachtet der Selbstverantwortlichkeit und der Eigenständigkeit das Recht auf eine menschenwürdige Existenz. Und so hat es dann auch zu allen Zeiten schon Organisationen und Einrichtungen gegeben, die den Hilfsbedürftigen die helfende Hand gereicht haben. Allerdings hat der Staat sich erst recht spät in die Fürsorge eingeschaltet und die Initiative bis weit über das Mittelalter hinaus privaten Organisationen und auch Privatpersonen überlassen. Heute haben wir eine öffentliche Wohlfahrtspflege und daneben in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Wohlfahrtspflege die private Wohlfahrtspflege. Ich muß mich hier in meinem Vortrag auf die öffentliche Wohlfahrtspflege beschränken.

Meine Damen und Herren, die öffentliche Wohlfahrtspflege tritt ein, wenn jemand fürsorgerechtlich hilfsbedürftig ist, d. h. fürsorgerechtlich hilfsbedürftig ist der Mensch, der nicht aus eigenen Mitteln und auch nicht mit Mitteln der ihm Unterhaltsverpflichteten in der Lage ist, sein Leben oder das seiner ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen zu fristen. Hieraus läßt sich schon ein wichtiger Grundsatz der öffentlichen Fürsorge ableiten, der Grundsatz der Subsidiarität. Es hat aber auch jeder Mensch einen Rechtsanspruch auf Fürsorge, der abgeleitet ist aus dem Recht des Menschen auf eine menschenwürdige Existenz. Fürsorgerechtlich hilfsbedürftig ist also nur die Person, die keine eigenen Mittel mehr hat, allerdings darf dieses auch nicht zu streng geprüft werden. Schon wenn jemand einen Anspruch gegen irgendeine dritte Person hat, auf irgendwelche Leistungen und diese Leistungen im Augenblick nicht verwirklicht werden können, muß die öffentliche Fürsorge einspringen, da von einem Anspruch kein Mensch leben kann. Wir müssen uns aber noch dann die Frage stellen, wie soll die öffentliche Fürsorge helfen. Nun, an sich sind die Menschen vor dem Gesetz gleich und es muß eine gewisse Einheitlichkeit in der Gewährung von Fürsorgeleistungen gegeben sein. Aber die Wurzeln der Hilfsbedürftigkeit können im Einzelfall durchaus verschieden sein, und nur die Fürsorge hilft wirklich, die die Wurzeln dieser Hilfsbedürftigkeit aufdeckt und beseitigt. Es ist also eine gewisse Freiheit gegeben, eine gewisse Ermessensfreiheit, in der jetzt gehandelt werden kann, und zwar sagt der § 10 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge ausdrücklich: Was im Einzelfall im Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs an Hilfe zu gewähren ist, hat sich nach der Besonderheit des Falles zu richten, namentlich nach Art und Dauer der Not, nach der Person des Hilfsbedürftigen und örtlichen Verhältnissen. Hierin liegt der zweite große Grundsatz der Fürsorge, der Grundsatz der Individualität. Allerdings, meine Damen und Herren, die öffentliche Fürsorge ist dermaßen umgrenzt und eingeschränkt von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Ausführungsbestimmungen, usw., daß man sich sehr leicht eingeengt sieht in einem Wald von Paragraphen. Meine Damen und Herren, wenn jemand hilfsbedürftig ist, dann ergibt sich für ihn die Frage, an wen habe ich mich jetzt zu wenden. Die Träger der öffentlichen Fürsorge sind die Bezirksfürsorgeverbände und die Landesfürsorgeverbände. Die Bezirksfürsorgeverbände sind Einrichtungen bei den Kreisverwaltungen bzw. bei den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte. Die Landesfürsorgeverbände sind durch die Reichsfürsorgepflichtverordnung von 1924 Einrichtungen bei den früheren Provinzialverwaltungen, deren Nachfolger ja die Landschaftsverbände sind. So haben wir also im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen zwei Landesfürsorgeverbände, den Landesfürsorgeverband Rheinland und den Landesfürsorgeverband Westfalen-Lippe. Die Aufgaben sind verteilt zwischen Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverband. Im Bereich von Westfalen-Lippe haben wir 55 Bezirksfürsorgeverbände und den einen Landesfürsorgeverband in

Münster. Daraus ergibt sich nun aber nicht, daß etwa der Landesfürsorgeverband eine übergeordnete Stelle wäre. Der Landesfürsorgeverband muß vielmehr betrachtet werden als der 56. Bezirksfürsorgeverband, der für die Personen zu sorgen hat, die nirgendwo einen gewöhnlichen Aufenthalt haben und für solche Personen, die einer besonderen Fürsorge bedürfen. Wir müssen bei der Fürsorge unterscheiden einmal zwischen der offenen und der geschlossenen Fürsorge und das andere Mal zwischen der ordentlichen Fürsorge und der außerordentlichen Fürsorge. Bei der offenen Fürsorge verbleibt der Hilfsbedürftige in seiner Wohnung. Er muß sich selber sein Leben gestalten und sein Leben führen. Es wird ihm nur der nötige Lebensunterhalt in Form von Barleistungen durch den Bezirksfürsorgeverband gewährt. In der geschlossenen Fürsorge wird der Hilfsbedürftige in einer Anstalt untergebracht, sei es bei einem alten Menschen, daß er in ein Altersheim, bei einem kranken Menschen, daß er in ein Krankenhaus kommt. Dort wird ihm der notwendige Lebensbedarf in natura gegeben. Die Kosten des Anstaltsaufenthaltes trägt dann die Fürsorge. Das wäre der Unterschied zwischen offener und geschlossener Fürsorge.

Ich erwähnte eben schon die zweite Unterscheidung: ordentliche und außerordentliche Fürsorge. Grundsätzlich ist der Bezirksfürsorgeverband das Mädchen für alles. Jeder Hilfsbedürftige hat sich zunächst an seinen Bezirksfürsorgeverband zu halten. Aber es gibt gewisse Personenkreise, für die ein Kreis zweckmäßigerweise nicht sorgen kann, weil innerhalb des Kreises die Anzahl dieser Personen zu gering ist, um dafür besondere Einrichtungen zu schaffen. Diese Personen werden auf einer größeren Ebene zusammengefaßt, und die Fürsorge für sie wird einem größeren Verband, einem räumlich größeren Verband, übertragen, nämlich dem Landesfürsorgeverband. Der Personenkreis, der zur außerordentlichen Fürsorge gehört, ist im Gesetz aufgezählt, und zwar heißt es in der 4. Vereinfachungsordnung zur Reichsfürsorgepflichtverordnung: „Die Landesfürsorgeverbände sind verpflichtet, für die Bewahrung, Kur und Pflege von Geisteskranken, Geistesschwachen, Epileptikern, Krüppeln, Taubstummen und Blinden in geeigneten Anstalten zu sorgen.“ Also bei diesem Personenkreis ist fürsorgepflichtig, d. h., muß tätig werden, der Landesfürsorgeverband. Für die Blinden haben wir zwei Anstalten zur Schulausbildung und auch zur Berufsausbildung, nämlich die Blindenschule in Paderborn und die Blindenschule in Soest. Diese Schulen haben jede etwa 55 bis 60 Kinder in der Schulausbildung, daneben wird noch eine Berufsausbildung durchgeführt. Es geht ja jetzt die Tendenz dahin, daß der Blinde freigemacht werden soll vom Handwerk und möglichst als Industriearbeiter oder als Telefonist bzw. Stenotypist eingesetzt werden soll. Gerade bei den Gehörlosen und auch bei den Blinden ist das Hauptgewicht der Fürsorge — und hier kann ich nur Fürsorge in Anführungszeichen setzen — darauf gerichtet, diese Personen berufsfähig zu machen, denn die Gehörlosen und auch die Blinden wollen ja nicht hilfsbedürftig sein, sie wollen arbeiten und damit eben das Gesetz der Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit

des Menschen erfüllen. Und hier haben wir gerade auch bei unseren Blinden die besten Erfahrungen gemacht und haben in der guten Zusammenarbeit als Behörde mit der Westfälischen Blindenarbeit und der Lippischen Blindenarbeit gute Erfolge erzielt. Blindheit ist ein tragisches Schicksal. Wir haben jetzt doch das Stadium erreicht, daß auch der Gesetzgeber diesem Schicksal Rechnung trägt. Es gibt eine besondere Fürsorge für die Blinden. Ich erinnere an den § 11 f der Reichsgrundsätze. Und sie haben eben auch schon gehört, daß die Bemühungen um ein Blindenpflegegeld ein solches Stadium erreicht haben, daß wir das Blindenpflegegeld schon fast in greifbarer Nähe wissen. Die Arbeitswilligkeit und die Arbeitsfreude der Blinden ist eine große Hilfe auch für die Behörden. Es ist aber auch erkannt, daß der Blinde in seiner Tätigkeit mehr Nervenkraft und mehr Konzentration aufbringen muß, als ein Sehender. Aus diesem Grunde hat auch der Landesfürsorgeverband bei den Bezirksfürsorgeverbänden einen Vorschlag gemacht, sich mehr einzusetzen für eine Erholungsfürsorge für Blinde, und auf den Vorschlag des Landesfürsorgeverbandes, Kosten für Erholungsurlaub für Blinde aus Fürsorgemitteln zu entnehmen. Als Maßnahme zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit hat der Arbeitsausschuß der westfälischen Bezirksfürsorgeverbände am 18. März folgende Empfehlung getroffen:

„Der Arbeitsausschuß nimmt den Vorschlag des Landesfürsorgeverbandes zur Kenntnis und empfiehlt den Bezirksfürsorgeverbänden, etwa eingehende Anträge von Blinden jeweils individuell auf Grund der fürsorgerechtlichen Bestimmungen zu prüfen.“

Damit ist also anerkannt, auch seitens der Bezirksfürsorgeverbände, daß für den Schutz und die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Blinden etwas Besonderes getan werden muß. Meine Damen und Herren, wir haben hier im Bereich unseres Landesfürsorgeverbandes in Westfalen-Lippe etwa 6 000 Blinde. Von diesen 6 000 Blinden gehören rund 2 600 dem Westfälischen Blindenverein an, etwa 130 dem Lippischen Blindenverein, der die Kreise Detmold und Lemgo erfaßt. Wir unterscheiden bei den Blinden, die Geburts- und Früherblindeten, also solche Menschen, die von Geburt an blind oder doch bis zum 14. Lebensjahr ihr Augenlicht verloren haben. Die blinden Kinder werden dem Landesfürsorgeverband ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht gemeldet. Die Grundlage für die Beschulung dieser Kinder ist das Gesetz über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. 8. 1911. Dieses Gesetz bildet immer noch die Grundlage für die Beschulung der Kinder. Nachdem das Gesundheitsamt des zuständigen Kreises die Blindheit oder praktische Erblindung festgestellt hat, faßt der zuständige Schulrat den Beschulungsbeschluß und dieser Beschulungsbeschluß wird dem Landesfürsorgeverband zugeleitet, der das Kind dann in die Anstalt einweist, und zwar je nach seiner Konfession nach Paderborn oder Soest. Die Schulpflicht dauert 8 Jahre. Es werden jährlich etwa 12 blinde Kinder eingeschult, das bedeutet bei rund 100 000 Schulanfängern im Jahr in Westfalen einen Anteil von 1,2 pro 10 000 Schulkinder. Sie sehen also, für diese

Kinder könnte ein einzelner Kreis keine Schule unterhalten. Es muß ein größerer Verband da sein, der diese Kinder zusammenfaßt und die schulischen Maßnahmen für sie trifft. Wir unterscheiden dann von diesen Geburtsblinden oder Früherblindeten die Späterblindeten. Das sind solche Personen, die etwa nach Vollendung des 14 Lebensjahres und bis zum Alter von 45 Jahren das Augenlicht verlieren. Auch diese Personen erhalten in einer der Blindenschulen eine Grundausbildung, in der sie die Blindenschrift erlernen in einem Lehrgang, der etwa 6 Monate dauert. Später setzt die Berufsausbildung oder eine Umschulung für Industriearbeiter oder eine Ausbildung zum Stenotypisten oder Telefonisten ein.

Die im Alter Erblindeten machen etwa 60 — 70 % der Blinden aus. Aber im fortgeschrittenen Lebensalter ist es nicht immer möglich, diesen Menschen die Blindenschrift zu vermitteln und sie für einen Beruf auszubilden. Sie werden noch in der Industrie eingesetzt, soweit sie umgeschult werden. Meine Damen und Herren, ich habe mich jetzt hier etwas intensiver mit den Blinden beschäftigt. Ich muß noch einmal zu dem eigentlichen Thema zurück, allgemeine Fürsorge. Wie ich schon sagte, der Bezirksfürsorgeverband ist das Mädchen für alles. Wenn also jemand sich in einer Notlage sieht und die Fürsorge in Anspruch nehmen will, dann ist es zweckmäßig, weil zeitsparend, sich an die unterste Behörde zu wenden, an die nächste Behörde, das ist der Bezirksfürsorgeverband. In einem Landkreis braucht aber der Hilfsbedürftige nicht zur Kreisstadt zu fahren, sondern der Bezirksfürsorgeverband hat weitestgehend seine Aufgaben delegiert an die einzelnen Wohlfahrtsämter; also muß der nächste Weg für den Hilfsbedürftigen immer der Weg zu seinem Wohlfahrtsamt sein. Dieses leitet den Antrag weiter zum Bezirksfürsorgeverband, wenn die Delegation nicht so weitgehend ist, daß das Wohlfahrtsamt in eigener Zuständigkeit tätig werden kann. Sollte es sich um einen Fall der außerordentlichen Fürsorge handeln, so wird auch zunächst der Bezirksfürsorgeverband tätig und leitet die Unterlagen weiter zum Landesfürsorgeverband, der dann die notwendigen Maßnahmen von sich aus treffen muß.

Meine Damen und Herren, jeder Mensch hat das Recht auf eine menschenwürdige Existenz, und daher ist auch abgeleitet, daß Hilfsbedürftige einen Rechtsanspruch haben auf Fürsorgeleistungen, d. h. wenn jemand einen Antrag stellt, und dieser Antrag wird abgelehnt oder der Umfang und die Art der Fürsorge, die gewährt werden soll, ist nicht zweckmäßig, dann hat der Betroffene binnen eines Monats nach der Zustellung oder nach der Bekanntgabe des Bescheides das Recht, Einspruch einzulegen bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat. Dieser Einspruch wird behandelt beim Kreisausschuß. Sollte auch dies keinen Erfolg haben, dann kann ebenfalls binnen eines Monats die Beschwerde bei der Regierung eingelegt werden. Es entscheidet dann der Regierungs-Beschlußausschuß, und wenn auch das nicht zum Ziele führt, kann wiederum innerhalb eines Monats die Klage beim Ver-

waltungsgericht angestrengt werden. Sie sehen also, jetzt ist der Hilfsbedürftige soweit gesichert, daß er seinen Anspruch auf Hilfe gerichtlich durchsetzen kann. Darin, meine Damen und Herren, müssen Sie eine Anerkennung des Gesetzgebers sehen, daß die Fürsorgeleistung kein Almosen ist, sondern eine Verpflichtung der Behörden, eben weil jeder Mensch das Recht auf ein anständiges Leben hat. Meine Damen und Herren, die beste Fürsorge aber, die wir treffen können, ist die Fürsorge, die sich selbst überflüssig macht. Darum freuen wir uns bei den Behörden, wenn die Maßnahmen, die wir treffen, innerhalb der Schule und in der Berufsausbildung, den Erfolg zeitigen, daß der Unterstützte, nachdem er seine Berufsausbildung abgeschlossen hat, selbst mit dem Leben fertig wird. Gerade auch bei den Blinden haben wir darin die besten Erfahrungen gemacht, so daß gerade die Fürsorge für die Blinden eine der schönsten Aufgaben des Landesfürsorgeverbandes ist.

Der 1. Vorsitzende dankte Herrn Landesverwaltungsrat Hollwedel und schlug vor, daß zunächst Herr Landesrat Alstede über die Berufsfürsorge spricht, um dann anschließend zu beiden Themen Stellung zu nehmen. Dem Vorschlag wurde zugestimmt. **Herr Landesrat Alstede** sprach über das Thema

Die Berufsfürsorge für Blinde

Meine Damen und Herren!

Als Leitstern über der gesamten Arbeit in der Blindenfürsorge muß als Motto stehen:

„Gebt den Blinden Arbeit und Ihr gebt ihnen Licht!“

Auch wir in unserer behördlichen Arbeit müssen uns dieses Wort vor Augen führen, wenn wir richtig handeln wollen. Herr Gerling hat schon in seiner Begrüßung gesagt, daß Blindheit leicht zur Isolierung führt und daß alles getan werden muß, diese sich isoliert fühlenden Menschen aus ihrer Isolierung herauszureißen, ihnen das Gefühl zu geben, trotz dieses Schicksals vollwertige Menschen zu sein und sie in die Lage zu versetzen, das Schicksal durch eigene Arbeit selbst zu meistern. Diesem Gedanken haben wir Rechnung zu tragen. Darüber hinaus bin ich sogar der Auffassung, daß unsere Volkswirtschaft es sich gar nicht leisten kann, arbeitsfähige Menschen in der Ecke sitzen zu lassen. Wir haben ganz besonders in der nächsten Zukunft jede Hand nötig, die irgendwie in den Produktionsprozeß eingegliedert werden kann und wir haben jede Kraft nötig, die bereit ist, sich selbst zu helfen und sein Schicksal zu meistern und nicht auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein. Es gibt nun eine ganze Reihe von Vorschriften und Gesetzen, die sich mit der Berufsfürsorge für diese oder jene Personenkreise befassen, die bestimmen, wer die Berufsausbildung und wer die Berufsvermittlung durchzuführen hat und wer hinterher noch eine nachgehende Be-

rufsfürsorge betreiben soll. Ich bin zwar Leiter einer Hauptfürsorgestelle, und wenn ich das Wort Fürsorge ausspreche, dann denke ich immer daran, wie faßt der mir gegenüberstehende ratsuchende Mensch das Wort „Fürsorge“ auf. Hat er nicht so das Gefühl, als wenn ich ihm etwas schenken will, für ihn sorgen will oder soll er nicht lieber das Gefühl haben, ich habe von dem Mann etwas zu fordern, nämlich zu fordern, daß er mir hilft, mein Leben zu meistern. Von diesem Standpunkt aus wollen wir einmal die Berufsfürsorge betrachten. Der § 6 der Reichsgrundsätze bestimmt, daß bei Blinden zum notwendigen Lebensbedarf Hilfe zur Erwerbsbefähigung oder zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf gehört, d. h., daß neben der Schulausbildung auch eine ausreichende Berufsausbildung sicherzustellen ist, und der § 9 Abs. 5 des Schwerbeschädigtengesetzes legt den Hauptfürsorgestellen ebenfalls die Verpflichtung auf, berufsfürsorgerische Maßnahmen zu ergreifen. Daneben gibt es für die Kriegsbeschädigten die §§ 25—27 des Bundesversorgungsgesetzes, also eine Menge Paragraphen, die schon dem Betreffenden, der helfen soll, das nötige Rüstzeug geben. Voraussetzung ist, daß die Mittel zur Verfügung gestellt werden und dafür zu sorgen, ist ja unsere Aufgabe. Wir sind es gewohnt gewesen, daß bisher der Blinde, und ich darf mich jetzt ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränken, wie es ja auch der Titel meines Referates sagt, wir sind es gewohnt gewesen, daß der Blinde bisher in den üblichen handwerklichen Berufen wie Korbmacher, Bürstenmacher, Mattenflechter, ausgebildet worden ist. Wir haben es aber in den letzten 20, ich kann schon sagen, 25 Jahren erlebt, daß diese Berufe durch die Maschinenarbeit nicht mehr die Sicherheit für die Existenz boten. Es mußten also neue Wege gegangen werden, um aus diesem Dilemma herauszukommen. Und ich darf hier mit Freuden feststellen, daß auch die Blinden bestrebt waren, nicht nur Korbmacher oder Bürstenmacher — damit nichts gegen den Beruf — zu sein, daß sie bestrebt waren, zu zeigen, daß sie auch in anderen Berufen leistungsfähig sind. Darüber hinaus haben wir die erfreuliche Entwicklung zu verzeichnen, daß auch die Industrie der Auffassung ist, daß es eine ganze Reihe von Arbeitsplätzen gibt, die auch der Blinde besetzen kann. An den Telefonisten oder Stenotypisten hat man sich schon gewöhnt. Aber es gibt auch sonst noch Arbeitsplätze in der Industrie, die für Blinde geeignet sind. Es gilt, die Blinden für diese Arbeitsplätze vorzubereiten und den Arbeitgeber von der Möglichkeit des Einsatzes Blinder zu überzeugen. Hier hat der Blinde, der durch die Blindenschule gegangen ist und hier eine gewisse Grundausbildung erhalten hat, dessen Fähigkeiten im Laufe der Schulausbildung und in der sich daran anschließenden Berufsausbildung entwickelt werden konnten, gegenüber seinen Schicksalsgefährten einen erheblichen Vorsprung. Deshalb ist die Ausbildung der Späterblindeten ein besonderes Problem. Es ist hier im Rahmen des Landschaftsverbandes in den beiden Blindenschulen der Versuch gemacht, diesen Späterblindeten zu helfen und sie trotz aller Schwere noch einem Beruf und zwar einem Beruf, der ihren Fähigkeiten angepaßt

ist, zuzuführen. Die Landesfürsorgeverbände haben die Aufgabe, die Berufsausbildung der Blinden durchzuführen und nach dem Schwerbeschäftigengesetz hat dann die Arbeitsverwaltung die Aufgabe, diese so berufsfähig gemachten Blinden in Arbeit zu vermitteln. Ich darf an dieser Stelle sagen, daß wir Hauptfürsorgestellen mit dieser Regelung des Schwerbeschäftigengesetzes, die uns einen wesentlichen Teil unserer Fürsorgetätigkeit entzogen hat, nicht ganz einverstanden waren. Wir waren der Auffassung, daß die Stelle, die die Berufsausbildung durchgeführt hat und damit den Menschen und seine Einsatzfähigkeit am besten kennt, auch am ehesten geeignet ist, die Berufsvermittlung und auch hinterher die nachgehende Berufsfürsorge am Arbeitsplatz durchzuführen. Wir hatten diese Bedenken, ich darf aber doch mit Befriedigung feststellen, daß die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Arbeitsverwaltung und den Dienststellen der Hauptfürsorgestellen, den örtlichen Fürsorgestellen und dem Landschaftsverband sich über Erwarten gut ausgewirkt hat. Wenn das Landesarbeitsamt in einer jetzt herausgegebenen Statistik feststellt, daß im Kalenderjahr 1954 = 18 800 Schwerbeschäftigtenplätze besetzt worden sind und in dieser Zahl 213 Blinde enthalten sind, so zeugt das doch davon, daß auch die Arbeitsverwaltung sich die größte Mühe gegeben hat, jeden möglichen Arbeitsplatz zu besetzen. Daß mit diesem Ergebnis vielleicht die Arbeitsverwaltung auch nicht ganz zufrieden ist, daß sie es lieber gesehen hätte, noch mehr Schwerbeschäftigte zu vermitteln, daß wir vielleicht mit diesem Ergebnis auch nicht ganz zufrieden sind, ist eine Selbstverständlichkeit. Ich darf aber hier feststellen, daß im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Arbeitsverwaltung, den Hauptfürsorgestellen und Landesfürsorgeverbänden sich doch außerordentlich gut angelassen hat und ich darf darauf hinweisen, daß wir uns mindestens alle 4 — 8 Wochen zu gemeinsamen Aussprachen über die uns bewegenden Probleme zusammensetzen.

Es gibt natürlich auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung, der Berufsfürsorge für Blinde noch manches zu wünschen. Ich bin mir darüber im klaren, daß man gern eine einheitliche Betreuung des gesamten Personenkreises vornehmen würde. Ich denke an die Betreuung der Kriegsblinden gegenüber der der Zivilblinden. Wir haben aber in unserem Fürsorgewesen, in unserer ganzen Betreuungsarbeit die klassische Dreiteilung: die Versorgung, die Versicherung und die Fürsorge. Wir wollen hoffen, daß die Sozialreform eine gewisse Vereinfachung auf diesem Gebiete mit sich bringt. Ich darf aber davor warnen, die Dinge von einem Personenkreis aus zu verallgemeinern. Wir müssen uns vor Augen halten, daß es nicht nur die Gruppe der Zivilblinden ist, die Ansprüche an den Staat zu stellen hat. Ich darf Sie an die Zahlen erinnern, die von den Gehörlosen genannt sind, von den Krüppeln, von den Körperbehinderten. Sie alle haben einen Anspruch auf Förderung und Hilfe. Wir werden im Rahmen des neuen Körperbehindertengesetzes, das ja jetzt in Bearbeitung ist, uns noch mit mancher Zahl von behinderten

Menschen zu beschäftigen haben. Wir als Fürsorgebeamte dürfen deshalb nicht nur eine Personengruppe sehen, sondern wir haben uns das gesamte Bild vor Augen zu führen. Trotzdem bin ich aber der Auffassung, daß eine gewisse Einheitlichkeit auf dem gesamten Gebiet der Berufsfürsorge für Blinde durchgeführt werden müßte. Es besteht aber jetzt die Möglichkeit, ganz klar und scharf zu trennen. Das erste Arbeitsgebiet ist die Schul- und Berufsausbildung. Für dieses Arbeitsgebiet geben die Reichsgrundsätze die nötige Grundlage. Diese Grundsätze richtig angewandt, dann wüßte ich nicht, wo noch ein Blinder ohne vernünftige Berufsausbildung bleibt. Wir haben uns jedenfalls im Bereich des Landesfürsorgeverbandes Westfalen — und ich darf das auch für meinen Kollegen vom Landesfürsorgeverband Nordrhein sagen — bemüht, die Ausbildung so gründlich wie möglich zu machen. Anschließend die Anschaffung der notwendigen Arbeitsgeräte, ich denke bei Stenotypisten an die Schreibmaschine, an die Stenomaschine, bei Telefonisten an die Tastzeichen, die zum Telefonapparat gehören, evtl. sogar Umbau der Telefonanlage, um zunächst einmal die Voraussetzung für den Arbeitseinsatz zu schaffen. Bis zu diesem Punkte dürften in unserem Bereich keine Schwierigkeiten bestehen, da hier die Landesfürsorgeverbände eingegriffen haben. Nach der Berufsbefähigung kommt die Berufsvermittlung, und hier kommt es auf das Zusammenarbeiten zwischen den Dienststellen der Arbeitsverwaltung und den Fürsorgestellen an. Ich betonte schon, daß in unserem Landesteil diese Zusammenarbeit fruchtbar gewesen ist. Mit der Beschaffung des Arbeitsplatzes allein ist es aber in den meisten Fällen nicht getan. Es gehört eine eingehende nachgehende Fürsorge dazu, damit sichergestellt wird, daß der einmal besetzte Arbeitsplatz auch gehalten wird, oder auch festgestellt wird, daß der Arbeitsplatz nicht geeignet ist. Es kommt nämlich nicht nur darauf an, einen Arbeitsplatz zu finden und zu besetzen, sondern die gesamte Betreuungsarbeit muß darauf ausgerichtet sein, den Arbeitsplatz zu finden, den der betreffende Mann oder die Frau den erlernten Fähigkeiten nach ausfüllen kann. Dann haben wir sowohl volkswirtschaftlich wie fürsorgerisch gesehen den richtigen Weg gefunden. Die Berufsbefähigung, die Berufsvermittlung und die nachgehende Berufsfürsorge müssen die drei wichtigen Arbeitsgebiete der öffentlichen Fürsorge sein, um jeden richtig einzusetzen. Uns bei dieser Arbeit zu helfen, dazu sind Sie da. Sie als Organisation müssen psychologisch den Boden mit vorbereiten helfen, müssen helfen, den betreffenden Schicksalskollegen aus seiner Isolierung herauszureißen, ihn aufgeschlossen machen für alles, was mit Arbeit zusammenhängt. Er soll nicht in der Ecke sitzen, das wollen Sie nicht und das wollen wir nicht. Diese gemeinsame Arbeit ergibt die richtige Berufsfürsorge für den Personenkreis, dem wir helfen wollen.

Nachdem Herr Gerling Herrn Landesrat Alstede für seine ausführlichen, gründlichen und umfassenden Ausführungen gedankt hatte, ergriff **Herr Direktor Meurer** das Wort:

Ich glaube, daß die Ausführungen von Herrn Landesverwaltungsrat Hollwedel für viele von uns von großem Wert sind und daß es sehr wichtig ist, daß wir einmal die großen Zusammenhänge gehört haben. In diesem Zusammenhang möchte ich aber sofort die Frage aufwerfen, wie die Zusammenarbeit der örtlichen Blindenorganisationen mit den einzelnen Behörden ist. Sie ist nämlich sehr unterschiedlich. Im großen und ganzen darf ich sagen, ist sie gut, aber leider wird diese Zusammenarbeit oft durch unsere Blinden gestört, wenn sie Einzelanträge stellen.

Herr Verwaltungsrat Hollwedel hat ein Problem besonders herausgestellt, und zwar die Erholungs- und Gesundheitsfürsorge. Die Bezirksfürsorgeverbände sind gebeten worden, für uns auf diesem Gebiete etwas zu tun.

Ich kann Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, daß bereits viele Bezirksfürsorgeverbände erhebliche Mittel für die Erholungs- und Gesundheitsfürsorge unserer Blinden bereitgestellt haben. So hat z. B. eine Stadt nicht weniger als 15 Blinde in Erholung geschickt.

Aus dem Referat von Herrn Landesrat Alstede wäre besonders hervorzuheben, wie die Berufsausbildung und die Vermittlung abläuft. Herr Landesrat Alstede erwähnte, daß die Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung gut sei. Auch wir haben uns früher sehr stark eingeschaltet, um die Gewißheit zu haben, daß möglichst viel Blinde einen guten Arbeitsplatz erhalten. Später wurde dieses jedoch von der Arbeitsverwaltung nicht mehr gerne gesehen. Ich glaube, daß man uns wieder mehr einschalten müßte, damit wir zu größeren Erfolgen in der Vermittlung unserer Blinden kommen.

Im Anschluß an die Ausführungen von Herrn Direktor Meurer übergab der 1. Vorsitzende **Herrn Dr. Gottwald**, dem 1. Vorsitzenden des Deutschen Blindenverbandes e. V., das Wort:

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schicksalsgefährten!

Ich danke den beiden Rednern recht herzlich für ihre Ausführungen. Sie sind in unserem Sinne positiv gewesen. Der erste hat besonders auf die Erholungsfürsorge hingewiesen, die für uns außerordentlich wichtig ist. Ich habe mich gerade in den letzten Wochen mit den Statistiken der Invalidenversicherung befassen müssen, mit dem Problem der sogenannten Frühinvalidität. Die Altersrente bekommt man ab 65 Jahren; wird man Invalide, so bekommt man die Rente früher. Es ist statistisch festgestellt, daß 75 % der Versicherten vor dem 65. Lebensjahr die Invaliden- und Angestelltenrente bekommen — ganz allgemein bei den Versicherten —.

Man wird also ganz allgemein dazu übergehen müssen, hier vorsorgliche Gesundheitsfürsorge zu pflegen, damit die Arbeitskraft länger erhalten bleibt. Wir wissen, daß der Nervenverschleiß in der beruflichen Tätigkeit bei uns Blinden wesentlich größer ist als bei den Sehenden. Umso notwendiger

ist bei uns eine vorsorgliche Gesundheitsfürsorge, eine Erholungsfürsorge, und wir sind den Stadtverwaltungen und den Bezirksfürsorgeverbänden dankbar, die hier schon nach den heutigen Vorschriften großzügig sind.

Aber ich glaube, daß wir in der nächsten Zeit, in den nächsten Jahren, im Rahmen der Sozialreform uns ganz besonders mit diesem Problem befassen müssen. Ich danke jedenfalls dem Redner, daß er diesen Punkt hervorgehoben hat und daß er hier in Westfalen schon in die Praxis umgesetzt wurde.

Herrn Landesrat Alstede möchte ich besonders für den Geist, der aus seinen Ausführungen sprach, danken.

Man kann Fürsorge so und so betreiben. Um die Jahrhundertwende, so klang im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch für Fürsorge im ersten Referat an, sah man den Befürsorgten lediglich als ein Objekt an. Die Behörde war derjenige, der handelte, der Befürsorgte — also auch der Blinde — war lediglich das Objekt. Das ist in den letzten 50 Jahren anders geworden, und in dem heutigen Referat klang ganz besonders der Geist durch, daß hier nicht mehr Fürsorge gegenüber dem Fürsorgeobjekt steht, sondern daß wir beide, der Blinde und der Behördenvertreter, als gleiche Partner gegenüberstehen. Dafür möchte ich Herrn Landesrat Alstede ganz besonders danken.

Ich weiß, daß dies in Westfalen der allgemeine Geist ist. Ich weiß aber auch, daß es noch Fürsorgebehörden gibt, die diesen Geist noch nicht ganz erreicht haben. Darum sind wir denjenigen sehenden Freunden, die uns Verständnis entgegenbringen, ganz besonders dankbar.

Mit diesem herrschenden Geist hängt die Einstellung der Berufsfürsorge zusammen, daß wir nicht nur den Gesichtspunkt walten lassen, für den Blinden muß gesorgt werden, sondern daß wir gleichzeitig den Gesichtspunkt walten lassen und darin erst die endgültige richtige Fürsorge sehen, nämlich den Gesichtspunkt, daß der Blinde so eingesetzt werden kann, daß es für unsere Wirtschaft auch sinnvoll ist.

Es klang an, und das ist auch unsere Auffassung, ehe fremdländische Arbeiter nach Deutschland geholt werden, muß jeder Schwerbeschädigte so ausgebildet und so eingesetzt sein, daß er nicht nur **einen** Arbeitsplatz, sondern, wie Herr Alstede ganz richtig hervorhob, daß er **seinen** Arbeitsplatz hat.

Nachdem noch von einigen Sprechern der Bezirksgruppen auf die mangelhafte Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern hingewiesen wurde, nahm **Herr Sons vom Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen**, Düsseldorf, zu den angeschnittenen Problemen Stellung.

Meine Damen und Herren !

Es überrascht mich eigentlich, ein Mißverständnis hier im Hause festzustellen. Ich möchte Herrn Meurer auf die Tagung im Juli des vergangenen Jahres hinweisen, bei der wir sehr eingehend die Blindenfürsorgefrage behandelt haben und wo wir auch Gelegenheit hatten, uns über die Frage der Blindenbildung zu unterhalten. Wir würden unsere Arbeit sehr leicht nehmen, wenn wir gerade bei diesem Personenkreis auf die Mitwirkung der Organisationsvertreter verzichten wollten. Das Landesarbeitsamt wünscht selbstverständlich, daß auf der unteren Ebene bei den Arbeitsämtern der ständige Kontakt vorhanden ist, und daß die Empfehlungen, die sie machen können, auch in geeigneter Weise von den Schwerbeschädigtenvermittlern verwertet werden und daß eine enge Zusammenarbeit für die Förderung der beruflichen Versorgung der Blinden erfolgt. Auf der Ebene des Landesarbeitsamtes meine ich, hätten wir wohl nach allen Seiten hin den nötigen Kontakt und ich bin überrascht, daß von Einzelnen Ihrer Bezirksgruppen Feststellungen getroffen werden, wonach die Zusammenarbeit nicht in der gewünschten Weise geschieht. Ich möchte hierzu sagen, daß wir am 1. 4. ds. Js. die Berufsfürsorge wieder intensiviert haben und die ehemaligen Berufsfürsorger, die die speziell zeitraubende und besonders berufsfürsorgereiche Aufgabe der Schwerbeschädigten, darunter also auch der Blinden, bearbeiten, eigens zu diesem Zwecke zusammengerufen haben. Wir wissen, daß wir die Arbeit noch mehr intensivieren müssen. Wir wissen, daß wir, wie Herr Alstede schon sagte, weder von der einen noch von der anderen Seite jemals mit einem Ergebnis zufrieden sein können und wollen, solange nicht jeder seinen richtigen Arbeitsplatz gefunden hat. Ich darf Ihnen sagen, daß dieser Gesichtspunkt seit 1948 bei der Schwerbeschädigtenvermittlung in Nordrhein-Westfalen bei der Arbeitsverwaltung im Vordergrund gestanden hat. Derjenige, der in der Arbeitsfürsorge mitgearbeitet hat, weiß, wie wichtig, wie **intensiv** und wie andauernd diese Arbeit vor sich gehen muß, bevor es zu einem Erfolg, und zwar zu einem abschließenden Erfolg kommt.

Dahinter kann durch die persönliche Entwicklung des Blinden oder auch durch günstige Umstände, die sich auf dem Arbeitsmarkt zeigen, eine Umschulung erfolgen und sie soll erfolgen, weil wir ja das Ziel anstreben, den Blinden auf den richtigen Arbeitsplatz zu bringen. Und wenn Sie persönlich Schwierigkeiten haben, die ich mir eigentlich gar nicht vorstellen kann, so ist Ihnen der Weg zu uns durch Brief oder über Ihre Organisation nicht verschlossen. Wir sind immer für Sie da.

Im Anschluß an die Diskussion zu den beiden voraufgegangenen Referaten übergab Herr Gerling Herrn **Landesoberinspektor Hengstebeck** das Wort zu seinem Referat

Der Blinde und die Sozialversicherung

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Der Auftrag, den ich erhielt, über Blindheit und Invalidität zu sprechen, ist zwar sehr ehrenvoll, ich möchte aber doch sagen, daß diese Aufgabe nicht sehr einfach ist. Selbst die Versicherungsträger, also die Landesversicherungsanstalten und auch die Sozialgerichte haben es hier, gerade bei der Entscheidung, ob einem Blinden die Rente zuerkannt oder aberkannt werden soll, nicht sehr einfach, und wir dürfen wohl die Hoffnung hegen, daß das Bundessozialgericht, das ja vor einigen Tagen Gott sei Dank seine Tätigkeit aufgenommen hat, in aller Kürze auch diesen Fragenkomplex behandeln und dann den gordischen Knoten lösen wird. Ich glaube aber auch, daß selbst das Bundessozialgericht sich sehr eingehend mit dieser komplizierten Frage befassen muß.

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Blindheit ist ein Problem, dessen Tragweite eigentlich nur der ermesen kann, der sich vielleicht erstmalig mit diesem Problem zu beschäftigen hat, um in Vertretung eines Blinden vor dem Sozialgericht aufzutreten, wobei er schlechthin die Blinden, und zwar die Jugendblinden und die Spätblinden auch in diesem Einzelfall indirekt zu vertreten hat. Hierbei wird er zweifellos feststellen, wenn er daran geht, Schriftsätze zu entwerfen, daß er sich allzu leicht in Widersprüche verwickelt, die ihm von dem Sozialrichter doch dahingehend ausgelegt werden könnten, daß er sagt, ja, wenn Sie so argumentieren, dann müssen Sie aber auch zugeben, daß auf der anderen Seite das und das der Fall ist, und das will dann der Betreffende nicht. Und worauf ist das zurückzuführen? Einfach auf die Tatsache, daß wir einerseits die Versicherungsfähigkeit eines Blinden bejahen und auf der anderen Seite, wenn einem Blinden die Rente entzogen wird, dafür eintreten, daß ihm diese Rente wiedergewährt wird oder daß sie ihm überhaupt erhalten bleibt. Wir dürfen hierbei nicht übersehen, und zwar rein aus unserer gefühlmäßigen Einstellung, daß man diese Sache nicht nach dem Gefühl behandeln und bearbeiten kann, sondern daß ja gesetzliche Bestimmungen da sind, die zu beachten sind, und zwar gesetzliche Bestimmungen, die wollen, daß jeder gleich vor dem Gesetz behandelt wird. Es sind die Bestimmungen, die die Versicherungsfähigkeit auf der einen Seite und die Invalidität auf der anderen Seite behandeln.

Die gerechte Behandlung dieser Frage, also ob ich einem Blinden die Rente entziehen kann oder ob ich den Standpunkt vertreten muß, daß der Blinde versicherungsfähig und damit in der Lage ist, Beiträge zu leisten, um dann später in den Besitz einer Rente zu kommen, setzt großes soziales Verständnis der verantwortlichen, in der Sozialversicherung tätigen Beamten, aber auch der Sozialgerichte voraus und nicht zuletzt ein großes Maß an Einfühlungsvermögen. Es läßt sich eben keine Norm aufstellen, und das kann auch nicht Sinn meiner Ausführungen sein. Außerdem würde man mir sagen, dafür sind Sie nicht kompetent, dafür sind wir von der Landesversi-

cherung zuständig und die Sozialgerichte. Ich will aber trotzdem versuchen, Ihnen in kurzen Zügen die augenblicklich überwiegend herrschende Ansicht zu der Frage der Blindheit und Invalidität auseinander zu legen.

Gehen wir doch zunächst von folgenden Tatsachen aus, womit ich Ihnen nichts Neues sage. Herr Landesrat Alstede hat es in sehr deutlicher Form gesagt, der Blinde kann und will arbeiten; er will gleichberechtigtes Mitglied der menschlichen Gesellschaft sein, sagte Herr Landesverwaltungsrat Hollwedel. Ein großer Teil auch von Ihnen, die hier versammelt sind, steht in Arbeit und wird nach Tariflohn bezahlt. Auf der anderen Seite aber ist der Blinde schwerbeschädigt, und zwar im allgemeinen 100 %. Nach § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes sind nämlich auch Schwerbeschädigte: Deutsche, die von Geburt an blind sind oder das Augenlicht verloren haben oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt allein ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können. Blinde sind also schwerbeschädigt, und zwar sowohl in der Großstadt als auch auf dem Lande, im Münsterland wie im Ruhrgebiet. Nun könnte aber für den Uneingeweihten die Vermutung naheliegen, daß der Blinde, der ja schwerbeschädigt ist, auch automatisch invalide oder berufsunfähig ist. Wer das aber generell bejaht, muß konsequenterweise auch verneinen, daß der Blinde versicherungsfähig ist, d. h., daß der Blinde, wenn er arbeitet sogar versicherungspflichtig ist und Beiträge rechtswirksam entrichten kann, um später einmal in den Genuß einer Invaliden- oder Angestelltenrente oder auch Knappschaftsrente zu kommen. Das müßte er also verneinen. Aber das wollen Sie doch nicht und das können Sie doch auch nicht wollen.

Wenden wir uns zunächst einmal einem Jugendblinden zu, der seine Schulbildung in einer Blindenschule erhält, anschließend z. B. als Industriearbeiter ausgebildet und dann in die Industrie vermittelt wird. Er erhält seinen Lohn entsprechend seiner Arbeit wie der Sehende.

Selbstverständlich wird dieser Jugendblinde von seinem Arbeitgeber sozialversichert. Es werden also rechtswirksam Beiträge zur Invalidenversicherung gezahlt mit der Maßgabe, daß er nach 5-jähriger Wartezeit, für die rechtswirksam Beitragsmarken geklebt wurden, Anspruch auf Invalidenrente hätte, wenn er invalide wird. Ich kenne die Ansicht von vielen Blinden, die glauben, daß sie nun nach Ablauf dieser Wartezeit von 5 Jahren einen Antrag auf Rente stellen und Rente beziehen können. Den Antrag können sie stellen. Aber sie werden dann keine Rente bekommen. Diese Ansicht wird weder von den Versicherungsträgern noch von den Sozialgerichten geteilt, daß der Blinde nach 5-jähriger Wartezeit automatisch eine Rente bekommen könnte. Sie kann auch nicht von Ihnen geteilt werden. Wenn nämlich ein Blinder 5 Jahre lang versicherungsfähig war und damit nicht invalide, kann er nicht über Nacht genau nach Ablauf der Wartezeit, versicherungsunfähig und damit invalide werden, wenn nichts Besonderes eingetreten ist, d. h. daß er wirklich invalide geworden ist.

Wer ist nun invalide oder berufsunfähig? Lassen Sie mich kurz die hierfür in Frage kommenden Paragraphen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes zitieren.

Nach § 1254 der Reichsversicherungsordnung gilt der Versicherte als invalide, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Oder wie es im § 27 des Angestelltenversicherungsgesetzes heißt, als berufsunfähig gilt der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Dasselbe gilt auch bezüglich der Berufsunfähigkeit in der Knappschaftsversicherung nach § 35 des Reichsknappschaftsgesetzes nur mit dem Unterschied, daß sich diese Berufsunfähigkeit auf den erlernten Beruf erstreckt. Wenn Sie diese Bestimmungen hören, werden Sie auch schon ganz klar den Unterschied zwischen Invalidität und Berufsunfähigkeit auf der einen Seite und der Schwerbeschädigteneigenschaft auf der anderen Seite erkennen.

Die Schwerbeschädigteneigenschaft kann man feststellen, indem man ausgeht von dem, was vor dem Schwerbeschädigtwerden war, indem man diesen Punkt als 100 annimmt und dann jetzt auch unter Berücksichtigung der Beschädigung in Prozenten ausdrücken kann, wie hoch der Betreffende schwerbeschädigt ist. Aber darauf kommt es hier nicht an, sondern hier ist nur festzustellen, ob der Betreffende noch in der Lage ist, die Hälfte dessen zu erwerben, was ein Gesunder in derselben Gegend zu verdienen pflegt. Wenn wir uns diese Begriffe also einmal genau ansehen und uns wieder dem jugendblinden Industriearbeiter von vorhin zuwenden, dann ist es allerdings auch möglich, daß er tatsächlich invalide wird. Ich glaube, ich gehe hier etwas gewagt vor, und trotzdem trage ich es vor, selbst, wenn sich die Ansicht der Landesversicherungsanstalt und auch der Sozialrichter hier nicht mit meiner Ansicht decken würde, daß er also tatsächlich invalide wird, wenn sein Vater, sagen wir mal hier aus der Industriegegend ins flache Münsterland an einen kleinen Ort versetzt wird und der Blinde, der diesen Wohnungswechsel mitmacht, nun nicht mehr in der Lage ist, einer Industrietätigkeit nachzugehen und damit die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen mit ähnlicher Ausbildung in der betreffenden Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Ich betone hier nochmals ausdrücklich, daß dies möglich ist. Aber bei der uneinheitlichen Hand-

habung der Begriffe könnte auch hier anders entschieden werden. Sie sehen also, Normen kann ich hier nicht aufstellen. Die Entscheidungen, die dort zu treffen sind, sind von verschiedenen Momenten beeinflußt, und ich würde jedenfalls in diesem Fall hier, wenn der Industriearbeiter ins flache Münsterland umsiedelt, wo weit und breit keine Industrie wäre und ein Rentenantrag abgelehnt würde, vom Verein aus dafür eintreten, daß wir den Fall vor dem Sozialgericht vertreten. Die Möglichkeit, nun Arbeit zu finden und die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen, braucht der Blinde meiner Ansicht nach nicht etwa dadurch zu suchen, daß er entweder dort bleibt, wo er war, also meinetwegen hier im Industriegebiet und den Vater ins Münsterland ziehen läßt, oder, nachdem er festgestellt hat, daß im Münsterland keine Möglichkeit besteht, als Industriearbeiter zu arbeiten, dann wieder in eine Industriegegend zieht, was ja für einen Blinden doch immerhin mit größten Schwierigkeiten verbunden ist. Ich erinnere nur an die Wohnungsverhältnisse, und auch die Wohnungsverhältnisse spielen bei der Beurteilung, ob einer Invalide ist oder nicht, eine sehr große Rolle. Der Invaliditätsbegriff muß also auf seine Anwendbarkeit in jedem Einzelfalle sehr sorgfältig geprüft werden.

Halten wir fest aus dem Gesagten, daß der Blinde, der einer Arbeit nachgeht und mehr als die gesetzliche Lohnhälfte verdient, versicherungsfähig, versicherungspflichtig und nicht invalide ist, weil er eben beruflich tätig ist und auch damit unter Beweis stellt, daß er berufsfähig ist, mithin erst dann die Rente beanspruchen kann, wenn er nicht in der Lage ist, und zwar nicht in der Lage ist im weitesten Umfange, mindestens die gesetzliche Lohnhälfte zu erreichen. Blindheit bedeutet also nicht schlechthin invalide sein. Wie sieht es aber nun bei einem Spätblinden aus? Ein mitten im Leben Stehender erblindet plötzlich. Selbstverständlich kann er den ihm lieb gewordenen Beruf z. B. als leitender Angestellter nicht mehr ausüben. Er ist auch nicht in der Lage, in einem anderen Beruf die gesetzliche Lohnhälfte zu erreichen, weil er ja blind ist. Jahrelang hat er Beiträge zur Angestelltenversicherung gezahlt und erhält selbstverständlich mit der Erblindung und auf Grund seiner Erblindung, die die Berufsunfähigkeit in diesem Falle begründet, Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung. Nach einer harten und schweren Zeit, die er dazu braucht, mit dem schweren Schicksalsschlag fertig zu werden, wird der Betreffende als Stenotypist umgeschult und erhält auch bald eine Anstellung in einer großen Verwaltung als Stenotypist. Er verdient gut, wenn auch längst nicht das, was er vorher als leitender Angestellter verdient hat. Nach etwa 3 Jahren erhält er von der Angestelltenversicherung einen Bescheid folgenden Wortlauts: „Durch Ihre Blindheit sind Sie in Ihrer Erwerbsfähigkeit weitestgehend beeinträchtigt, jedoch haben Sie sich im Laufe der Zeit die Fähigkeit erworben, als Stenotypist die für Sie maßgebliche Lohnhälfte zu verdienen. Das Ruhegeld muß nach den gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden. Durch die Entziehung des Ruhegeldes ist Ihnen die Möglichkeit gegeben, weiterhin Beiträge zur Angestellten-

versicherung zu entrichten und dadurch bei späterer Berufsunfähigkeit ein höheres Ruhegeld zu erhalten." Nach § 1293 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird nämlich die Rente entzogen, wenn der zum Bezug der Rente Berechtigte infolge wesentlicher Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide oder berufsunfähig ist, d. h. also, wenn er wieder in die Lage versetzt ist, mindestens die gesetzliche Lohnhälfte zu erreichen. Die Ansichten darüber, ob im vorliegenden Fall die Rente zu Recht entzogen wurde, gehen in der Rechtsprechung völlig auseinander. Die einen Gerichte führen in ihren Urteilen z. B. aus: „Es trifft zwar zu, daß der Blinde grundsätzlich nicht berufsunfähig ist, der für einen Blindenberuf sachgemäß ausgebildet worden ist. (Zwar ist bei der Beurteilung der Frage, ob Berufsunfähigkeit noch vorliegt, die Tatsache einer Arbeitsaufnahme ein wesentliches Beweismittel. Wenn die Mindestverdienstgrenze nicht unwesentlich überschritten wird, ist die Vermutung begründet, daß Erwerbsunfähigkeit nicht mehr vorliegt. Als Maßstab für die Berechnung der Lohnhälfte ist von dem Beruf auszugehen, auf Grund dessen der Versicherte vor der Ruhegeldbewilligung versichert war und den er bei ungeschwächter Arbeitskraft damals ausgeübt hat. Die Hälfte des früheren Verdienstes muß in der neuen Tätigkeit erreicht werden, um Erwerbsfähigkeit vermuten zu können. Unerheblich ist es, welchen Verdienst der Versicherte auf Grund seiner Ausbildung in seiner früheren Laufbahn hätte erreichen können." Es ist also auszugehen nach dem Wortlaut dieses Urteils von dem Gehalt, was der Angestellte vor seiner Erblindung hatte. Und dieser erwähnte blinde Stenotypist überschreitet tatsächlich die gesetzliche Lohnhälfte. Man müßte also jetzt annehmen, daß das Gericht die Entziehung der Rente für gerechtfertigt gehalten hätte, und dennoch kommt es zu folgendem Ergebnis: „Aus dem Schreiben der Verwaltung X und den glaubhaften Angaben des Klägers ergibt sich aber, daß der Kläger die ihm als Stenotypisten obliegenden Arbeiten nur mit Hilfe blindentechnischer Mittel und der Unterstützung seiner Mitarbeiter ausführen kann. Hinzu kommt, daß der Kläger auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes eingestellt worden ist. Bei dieser Sachlage ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger zwar in der Lage ist, als Stenotypist die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen, daß er aber nicht als fähig erachtet werden kann, in seiner Berufsgruppe allgemein die Hälfte dessen zu erwerben, was ein Gesunder verdienen kann, da für ihn im wesentlichen nur das Maschinenschreiben unmittelbar nach Diktat in Frage kommt. Die Entziehung des Ruhegeldes war daher nicht gerechtfertigt." Wie ich schon ausführte, ist das die Ansicht der Gerichte, wie wir sie z. Zt. kennen. Die überwiegende Auffassung der Gerichte lassen Sie mich etwa grob wie folgt zusammenfassen: „Die Frage, ob ein Blinder erwerbsunfähig ist, kann nicht allgemein bejaht werden, vielmehr ist stets nach Lage des Einzelfalles zu prüfen, ob Erwerbsfähigkeit anzunehmen ist oder nicht. Für ihre Beurteilung ist maßgebend, ob und inwieweit ein des Augenlichts Beraubter infolge seines sonstigen körper-

lichen und geistigen Zustandes unter Benutzung der auf dem ganzen Wirtschaftsgebiet vorhandenen, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsgelegenheiten und der ihm wegen seines Leidens gewährten Hilfen, in der Lage ist, durch nutzbringende Arbeit angemessenes Einkommen zu erzielen. Gewiß wird in vielen Fällen ein Blinder nicht mehr fähig sein, auf dem allgemeinen Arbeitsfeld eine solche Arbeit zu verrichten, die ihn dauernd befähigt, wenigstens die übliche Lohnhälfte zu verdienen. Aber ausnahmslos kann dieser Satz nicht gelten. Es ist sehr wohl denkbar, daß ein Blinder durch angeborene besondere Fähigkeiten, durch Umschulung oder auf sonstige Weise in den Stand gesetzt ist, sich durch geeignete Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen, und zwar nicht nur durch die Gewöhnung an die Beschäftigungsverhältnisse bei einem bestimmten Arbeitgeber, sondern auch auf dem allgemeinen Arbeitsfeld. Wollte man einen gegenteiligen Standpunkt vertreten, dann wäre nach dem früheren Recht jeder blinde Arbeiter von der Mitgliedschaft in der Sozialversicherung ausgeschlossen gewesen, wogegen sich die Blinden selbst immer energisch gewehrt haben. Der Umstand, daß Blinde unter das Schwerbeschädigtengesetz fallen, ist für die hier zu entscheidende Frage ohne Bedeutung." In diesem Zusammenhang wird dann noch in dem Urteil weiter ausgeführt, daß es an sich eine Selbstverständlichkeit ist, daß der Arbeitgeber dem Schwerbeschädigten die notwendigen Hilfen gibt und ihn damit dann zu den Sehenden in ein Gleichgewichtsverhältnis bringt. Das Letzte, was ich Ihnen hier ausgeführt habe, ist tatsächlich die überwiegende Rechtsprechung. Man geht also im wesentlichen doch von der Tatsache aus, daß der Blinde in der Lage ist, die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen. Der späterblindete Stenotypist verdient sie tatsächlich, und damit ist der Blinde nicht mehr berufsunfähig oder invalide. Würde man nämlich, was ich schon vorweg gesagt habe, hier sagen, der Blinde ist berufsunfähig, dann muß man auch konsequenterweise sagen, wenn der Blinde von der Blindenschule kommt, als Stenotypist meinetwegen und in Arbeit steht und mehr als die gesetzliche Lohnhälfte verdient, Du bist versicherungsunfähig, Du hast nicht das Recht, Beiträge zu zahlen und kannst später keine Rente bekommen. Dann würde es also so sein, daß wir in Zukunft bis auf den Spätblinden keinen versicherungspflichtigen oder versicherten Blinden mehr haben. Der Jugendblinde würde sich also überhaupt nicht mehr versichern können.

Lassen Sie mich nun zum Abschluß noch folgendes zusammenfassend sagen: Die Beurteilung, ob ein Blinder invalide oder berufsunfähig ist, hängt nicht nur von der ärztlichen Einstufung des Blinden, sondern ebenso sehr, wie ich schon ausgeführt habe, von sehr vielen anderen Fragen, wie Art der bisherigen Tätigkeit, Lebensalter, Erblindungsalter, körperlicher und seelischer Verfassung, den besonderen Verhältnissen am Arbeitsplatz, ja selbst familiären- und Wohnverhältnissen ab. Es muß auch grundsätzlich zwischen Früh- und Spätblinden unterschieden werden, wobei der Frühblinde nach seiner Ausbildung in irgendeinem Beruf versicherungsfähig ist und der Spätblinde

mit seiner Erblindung zunächst einmal Invalide wird. Ob ihm später die Rente entzogen werden kann, hängt davon ab, ob er auf Grund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten oder Umschulung wieder imstande ist, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die gesetzliche Lohnhälfte durch Arbeit zu verdienen. Es genügt nicht, daß er nur bei einem bestimmten Arbeitgeber und unter besonderer Rücksichtnahme arbeiten kann. Der Lohn muß der tatsächlichen Leistung entsprechen und darf nicht nur aus besonderem Wohlwollen des Arbeitgebers gewährt werden.

Es ist ferner zu berücksichtigen, in welchem Lebensalter die Umstellung auf den neuen Beruf stattgefunden hat, woraus Schlüsse gezogen werden können, ob der Beruf auch voll ausgefüllt wird. Aus diesem Grunde hat auch der Verband deutscher Rentenversicherungsträger seinen Verbandsmitgliedern 1952 empfohlen, nicht nur die Entziehung der Renten Blinder als Spezialgebiet in einer Hand zusammenzufassen, sondern auch im übrigen nur dann die Rentenentziehung in Betracht zu ziehen, wenn der Blinde gesund ist und in Arbeit steht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres umgeschult wurde, d. h. nun aber nicht, daß einem Blinden nach Vollendung des 30. Lebensjahres die Rente grundsätzlich nicht entzogen werden kann, wie Sie bitte meinen Ausführungen auch entnehmen wollen.

Wenn in Westfalen den Blinden die Rente nur in sehr wenigen Fällen entzogen wurde, so glaube ich, daß man daraus folgern darf, daß die Landesversicherungsanstalt Westfalen mit großem sozialen Verständnis, aber auch mit gutem Einfühlungsvermögen die Prüfung, ob einer noch invalide oder berufsunfähig ist, vorgenommen hat, was Sie auch bitte daraus ersehen wollen, daß die Landesversicherungsanstalt von Westfalen bei der Prüfung und vor der Entscheidung über die Rentenentziehung engstens mit dem Landesfürsorgeverband und dieser wiederum mit dem Westfälischen Blindenverein e. V. zusammenarbeitet.

Wir wollen hoffen und wünschen, daß eine fortschrittliche Ausbildung in den Blindenschulen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die Vermittlung durch die Arbeitsverwaltung, die Berufsfürsorge durch die Hauptfürsorgestellen und den Landesfürsorgeverband und auf örtlicher Ebene durch die Bezirksfürsorgeverbände und nicht zuletzt die Einstellung der Industrie und Verwaltung zur Beschäftigung der Blinden weiterhin mit dazu beitragen werden, daß der Blinde wie bisher unter Beweis stellen kann, daß er nicht invalide oder berufsunfähig schlechthin ist; denn der Blinde kann und will arbeiten. Deshalb sollte man dem Spätblinden auch nicht leichtfertig oder vorzeitig die Rente entziehen und ihn nicht mutlos machen, die Schwere seines Schicksals zu ertragen und ihm nicht den Anreiz nehmen, endgültig wieder in das Berufsleben zurückzukehren, um damit den Weg aus der Vereinsamung zu finden. Arbeit ist das Licht der Blinden.

Nachdem Herr Gerling Herrn Hengstebeck für seine Ausführungen gedankt hatte, nahm Herr **Dr. Gottwald** zu diesem Referat Stellung.



Dr. Gottwald spricht (l. v. ihm Blindenoberlehrer Gerling)

Meine Damen und Herren, liebe Kameraden!

Herr Hengstebeck hat die augenblickliche Gesetzeslage und die augenblickliche Lage in unserer Rechtsprechung in diesem Problem sehr richtig dargestellt. Wir können ihm für die Klarheit und Gründlichkeit seiner Ausführungen nur dankbar sein. Wenn Herr Hengstebeck aber meint, daß das Bundessozialgericht den gordischen Knoten durch ein demnächst zu erfolgreiches Urteil durchhauen wird, so bin ich anderer Meinung. Nach meiner Auffassung ist das nach dem augenblicklichen Gesetz überhaupt nicht möglich, zu einer

Lösung zu kommen, die sowohl die Interessen der Früherblindeten, die sich versichern wollen, als auch die Interessen der Späterblindeten, die als Sehende Beiträge gezahlt haben und nun eine Rente wünschen, daß beider Interessen gleichzeitig berücksichtigt werden können; denn die Schwierigkeit liegt im Gesetz.

Das Gesetz ist viele Jahrzehnte alt. Es stammt aus einer Zeit, in der man noch nicht daran gedacht hat, daß der Blinde und der sonst Schwerbeschädigte berufstätig sein können, und es stammt aus einer Zeit, in der man gedacht hat, daß die Invalidenrente und die Angestelltenrente fürs Alter und für die Invalidität etwas Zusätzliches sein sollten, zu dem, was man sonst hat. Inzwischen haben sich die Dinge wesentlich geändert. Heute ist die Rente meist die wirtschaftliche Grundlage. Und darüberhinaus sind heute die Blinden, wenn sie ansonsten gesund sind, berufstätig. Sie können in den Berufen, in denen sie eingesetzt werden das gleiche wie der Sehende leisten. Die Schwierigkeit liegt im Gesetz, und zwar in folgendem: Wenn wir den Jugendblinden versichern wollen, dann müssen wir sagen, er ist nicht Invalide. Wenn der Späterblindete, der wieder berufstätig ist, eine Rente bekommen soll, dann müssen wir sagen, er ist Invalide. Da wir nun nicht einmal sagen können, der Blinde ist grundsätzlich Invalide und andererseits, der Blinde ist grundsätzlich nicht Invalide, somit können wir also zu einem befriedigendem Ergebnis auf Grund des gegebenen Gesetzes nicht kommen. Die Rechtsprechung hat sich geholfen, indem sie bei den Jugendlichen sagt, grundsätzlich bist du nicht Invalide, du kannst dich also versichern, und indem sie bei den Späterblindeten, die als Sehende Beiträge gezahlt haben, sagt, es kommt auf den Einzelfall an. Das ist das Äußerste, was wir beim gegenwärtigen Gesetz erwarten können.

Es gibt Möglichkeiten, hier zu einer vernünftigen Regelung zu kommen. Für uns kommt es zunächst darauf an: Was haben wir als Blindenorganisation zu fordern? Ist es berechtigt, für den Jugendblinden die Versicherungsmöglichkeit und für den Späterblindeten, der dann wieder berufstätig ist, die Rente zu fordern? Mit dieser Frage muß sich unsere Blindenorganisation befassen. Der Deutsche Blindenverband hat schon in den ersten Maitagen zu einer Verwaltungsratsitzung nach Timmendorfer Strand einberufen, wo dieses Problem an erster Stelle stehen wird. Auch die Vertreter des Westfälischen Blindenvereins werden dabei sein. Es ist ganz klar für uns, daß wir die Versicherungspflicht des Jugendblinden fordern müssen. Es ist für mich persönlich aber auch klar, daß wir die Rente für den Späterblindeten fordern müssen, und zwar aus folgenden Gründen: Er kann zwar, wenn er richtig eingesetzt wird, in diesem betreffenden Beruf Hundertprozentiges leisten. Er ist aber in den Berufsmöglichkeiten weitgehend eingeschränkt gegenüber jedem Sehenden. Für uns stehen nur ganz wenige Berufe offen. Weiterhin kommt bei einem Späterblindeten hinzu, daß ihm die Aufstiegsmöglichkeiten in den meisten Fällen verbaut sind. Auch das muß berücksich-

tigt werden. Weiterhin muß berücksichtigt werden, daß gerade der Späterblindete ein ungewöhnliches Ausmaß an Tatkraft an den Tag legt, wenn es ihm gelingt, sich nach dem schweren Schicksalsschlag noch so einzugewöhnen und umzuschulen, daß er Vollwertiges — wie ein Sehender — leisten kann. Man sollte nicht den Blinden, der arbeitet, damit bestrafen, daß man ihm die Rente entzieht.

Ich habe Ihnen aufgezeigt, daß das geltende Gesetz, weil es aus einer früheren Zeit stammt, für unsere heutigen Bedürfnisse nicht mehr paßt. Ich habe Ihnen weiter aufgezeigt, daß wir im Rahmen der Sozialreform dafür sorgen müssen, daß eine Regelung herauskommt, die den gesamten Belangen unserer blinden Kameraden gerecht wird, und zwar sowohl den Früherblindeten als auch den Späterblindeten. Es kommt jetzt darauf an, unsere Organisation so einzusetzen, daß unsere Stimme bei den betreffenden Körperschaften, die darüber zu entscheiden haben, gehört wird.

Herr Gerling dankte Herrn Dr. Gottwald und stellte anerkennend fest, daß vom Deutschen Blindenverband e. V. aus Vorkehrungen getroffen seien für die Zukunft, um Unheil zu verhüten.

Nach der Mittagspause begrüßte Herr Lühmann den Westfälischen Blindentag noch als Vorsitzender der Bezirksgruppe Dortmund. Daran anschließend sprach Herr **Blindenoberlehrer Topp** von der Provinzialblindenschule Soest über das Thema

Die Deutsche Blindenhörbücherei am Beginn ihres 2. Arbeitsjahres

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Die Deutsche Blindenhörbücherei g. G. m. b. H. ist ein gutes Jahr alt. Sie wurde am 23. Februar 1954 in Marburg/Lahn durch den Gesellschafterbeschuß folgender vier Vereinigungen gegründet:

Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V., Deutscher Blindenverband e. V., Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende und Verein zur Förderung der Blindenbildung e. V. Ehrenamtlicher Geschäftsführer ist Herr Prof. Dr. Carl Strehl, Marburg, der diese Arbeit z. Zt. in den Räumen der Blindenstudienanstalt durchführt.

Mit großem Interesse und aufrichtiger Freude wurde diese Gründung, die im engen Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in Bonn erfolgte, von allen Blinden deshalb begrüßt, weil sie eine solide Organisationsgrundlage in der von den 4 Gesellschaftern gefundenen Form hat. Gewiß ist die technische Durchführung nicht so schnell vorangekommen, wie es ursprünglich erwartet war und wie man es erhofft hatte.

Die Erprobung solcher neuen Errungenschaften der Technik im Dienste blinder Menschen ist eines der Ziele des 1951 konstituierten World Council for

the Welfare of the Blind, dem heute rund 35 Nationen sämtlicher Erdteile angehören. Auf der Tagung des technischen Ausschusses dieses Weltrates für die Blindenwohlfahrt am 1. und 2. Juni 1954 in London wurden verschiedene Wiedergabegeräte auf Magneton- und Nadeltonbasis vorgeführt, ohne daß sich die Kommission für eines der vorgeführten Geräte entscheiden konnte. Ihre Bedenken waren folgende:

1. Die Kosten des Wiedergabegerätes sind im Augenblick noch zu hoch, zumal diese empfindlichen Apparate durch den stetigen Gebrauch sich verhältnismäßig schnell abnutzen und ein Auswechseln nach 2 oder selbst 4 Jahren kaum vertretbar und zumutbar ist.
2. Das in möglichst einfacher Ausführung und zu einem möglichst billigen Preis zu erstellende Gerät muß für Blinde rasch und sicher mit der tastenden Hand zu finden sein und so in seiner einfachen „trottelsicheren“ Handhabung auch dem ungeschicktesten Blinden keine Schwierigkeiten bereiten.

Bei der Überprüfung der verschiedenen Entwicklungsformen und Möglichkeiten auf der Grundlage

- a) der in technischer Hinsicht zwar überholten, aber aus wirtschaftlichen Erwägungen noch beibehaltenen Langspiellplatten der USA und Großbritanniens,
- b) des Magnetonverfahrens der Grundig-Reporter und AEG-Geräte,
- c) des Lichttonprinzips der Filmophon-Apparate,
- d) des modifizierten Nadeltonverfahrens im Stile der deutschen Tefon-Geräte, die nicht mit Schallplatten, sondern mit endlosen Bändern arbeiten,

sah sich der Ausschuß für die Blindenwohlfahrt nicht in der Lage, die allgemeine Annahme eines bestimmten Gerätes zu empfehlen.

Das war die Lage, vor die sich die erste Gesellschafterversammlung der Deutschen Blindenhörbücherei auf ihrer Tagung am 8. Juni 1954 gestellt sah. Sie machte ihre endgültige Entscheidung von einer genauen Erprobung der vorhandenen auf dem allgemeinen Elektromarkt angebotenen Apparate abhängig in der nüchternen Erkenntnis, daß die Suche nach dem idealen Wiedergabegerät für Blinde noch eine geraume Zeit erfordern werde.

Die Wahl fiel auf folgende drei Fabrikate, die in je 5 Werkstücken auf einige wichtige Mindestanforderungen überprüft und erprobt werden sollen:

1. Ein Magnetongerät der Firma Standard-Apparatefabrik GmbH. Berlin-Spandau, bei der ein endloses Band in einer geschlossenen Kassette bei einer Geschwindigkeit von 9,5 cm in der Sekunde abläuft.

2. Ein Nadeltongerät „Tefifon“ der Firma Tefi-Apparatebau in Porz b. Köln, das mit seinem Nadeltonprinzip für den Leihverkehr einer Hörbücherei den Vorteil bietet, daß die aus dem Verleih zurückkehrenden Bänder nicht jedesmal auf inzwischen erfolgte Beschädigungen oder Löschungen überprüft zu werden brauchen.
3. Die Wahl des Gerätes „Sonor 102“, das Herr Toningenieur Kürzeder in München entwickelt hat, steht und fällt mit dem Kopierverfahren, das eine Vervielfältigung der schon bereits besprochenen Mutterbänder im Aufnahmestudio der Blindenhörbücherei sehr vereinfachen würde.

Eine Auswahl der Mutterbänder, d. h. der auf Band zu übersprechenden Bücher hat ein Programm-Ausschuß vorgeschlagen, der neben der Gesellschafterversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand eines der drei Organe dieses gemeinnützigen Unternehmens ist und für seine Beschlüsse die Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung benötigt, das sind die Vorsitzenden der vier beteiligten Vereinigungen.

Junge Studenten und Studentinnen des Instituts für Sprechkunde an der Universität Marburg haben unter dem hilfreichen Beistand und Rat ihres Institutsleiters, Herrn Prof. Dr. Christian Winkler, mit Fleiß an der von ihnen übernommenen Übertragung gearbeitet, die nach dem Verzeichnis der vorliegenden Tonbänder gemäß der Buchauswahl vom 23. September 1954 folgende Werke vorsieht:

1. Wilhelm Raabe: Stopfkuchen
2. Annette von Droste-Hülshoff: Die Judenbuche
3. Gottfried Keller: Das Fähnlein der sieben Aufrechten
4. Albrecht Goes: Das Brandopfer
5. Theodor Fontane: Frau Jenny Treibel
6. Herbert von Hoerner: Der graue Reiter
7. Walter Kiaulehn: Die eiserne Kugel, Geburt, Geschichte und Macht der Maschine von der Antike bis zur Goethezeit
8. Ernest Hemingway: Der alte Mann und das Meer
9. Pearl S. Buck: Die gute Erde
10. Gertrud Bäumer: Eine Woche im May
11. James Joyce: Dublin
12. Horst Wolfram Geißler: Der liebe Augustin
13. Wilfried Noyce: Das größte Abenteuer meines Lebens — Triumpf am Everest
14. Käthe Beckmann: Island, ein Reisebericht

Die Buchauswahl dieser 14 Werke können Sie bereits heute in Marburg entleihen, wenn Sie Besitzer eines kleinen Magnetofons sind.

Ob die Übertragung sämtlicher vorgeschlagenen Bücher verwirklicht werden kann, ist bei der ablehnenden Haltung einiger Verleger mehr als zweifelhaft. Wenn auch nicht alle Vorschläge zur Ausführung kommen werden, so ist es doch mehr als ein verheißungsvoller Anfang, wenn es der Initiative von Herrn Prof. Dr. Strehl gelang, den größten Teil der Bonner Vorschläge zur Ausführung zu bringen und die grundsätzliche Bereitschaft der Rundfunkanstalten zur Förderung dieser Arbeit zu gewinnen, so daß Werke im Mittschnitt bzw. als Kopie durch die Sender der Deutschen Blindenhörbücherei zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus hat sich der Süddeutsche Rundfunk bereit erklärt, der Deutschen Blindenhörbücherei jährlich maximal 12 Stundenbänder zu überlassen. Im Rahmen dieses Anerbietens der Intendanturen der Sendeanstalten liegen auch Themen, die die für ein anschauliches geographisches Verständnis gar nicht hoch genug zu bewertenden Reiseberichte und Fragen der Zeitgeschichte berücksichtigen.

Das ist die ungefähre Lage am Beginn des 2. Arbeitsjahres der Deutschen Hörbücherei, das uns hoffentlich ein gutes Stück dem gesteckten Ziel näherbringt. Dabei möge es der Initiative aller an einer erfolgreichen Arbeit der Deutschen Hörbücherei interessierten Verbände und ihrer Mitarbeiter gehen, den auftretenden Schwierigkeiten zu Nutz und Frommen einer allgemeinen Blindenbildung mit Erfolg zu begegnen und ihren Mitgliedern die Anschaffung eines preiswerten und stabilen Wiedergabegerätes empfehlen zu können, das die Eröffnung der Blindenbücherei auf breiter Grundlage erst ermöglichen wird.

Anschließend sei noch darauf hingewiesen, daß fast gleichzeitig mit der Deutschen Blindenhörbücherei ein gemeinnütziger Verband mit ähnlichen Zielen gegründet worden ist, der die Arbeit der Deutschen Blindenhörbücherei in mancher Hinsicht ergänzen kann: Der Deutsche Phonotheek-Verband. Die Bezeichnung Phonotheek als analoge Wortbildung zur allgemein bekannten Bibliothek umreißt bereits eine klare Ankündigung der Bereitstellung wichtiger Sprech-, Sprach-, Gesangs- und Musikedokumente durch den Verband. Das Programm kommt Blinden und Sehenden in gleicher Weise zugute. Deshalb ist es ein wohlmeinender Beschluß des Deutschen Phonotheek-Verbandes, daß die zu schaffenden Phonotheek-Archive allen anerkannten Blinden in jeder Hinsicht kostenlos zur Verfügung stehen sollen. Eine Absicht, die auch für den Leihverkehr der Deutschen Blindenhörbücherei besteht.

Am 12. April 1955 hat die Deutsche Blindenhörbücherei durch ein Rundschreiben über die Aufnahme des Leihverkehrs informiert und ein Verzeichnis der vorliegenden Tonbänder in Form eines Loseblatt-Kataloges beigelegt, das ebenso wie die Leihordnung bei der Geschäftsstelle der Deutschen Blindenhörbücherei angefordert werden kann. Ohne Rücksicht auf das endgültige

Abhörgerät ist inzwischen mit der Herstellung von zweispurigen Tonbändern zum Abhören der Sprechbücher auf den vorhandenen Wiedergabegeräten der normalen elektrotechnischen Marktproduktion begonnen worden. Entleerter Sprechbücher haben neben ihrer Anmeldung zur Benutzung der Deutschen Blindenhörbücherei eine einmalige Eintrittsgebühr von DM 5,— zu entrichten unter gleichzeitiger Angabe ihres Wiedergabegerätes und seiner Ablaufgeschwindigkeit.

Der 1. Vorsitzende, Herr Blindenoberlehrer Gerling dankte Herrn Topp für seine Ausführungen und wies darauf hin, daß die Blinden nun seit Jahren auf das sprechende Buch warten und es wohl das erste Mal sei, daß die Blinden jetzt von einer Realisierung etwas gehört haben. Besondere Bedeutung maß er der Blindenhörbücherei für die erwachsenen Blinden bei, besonders aber für die Späterblindeten, die aus rein physiologischen Gründen nicht mehr in der Lage sind, die Punkschrift zu erlernen und die ja vielmehr die Einsamkeit als jeder andere Blinde fühlen.

Zu den aus der Tagung aufgeworfenen Einzelfragen nahm dann noch Herr Dr. Gottwald im einzelnen Stellung.

Die blinde Frau

Das Vorstandsmitglied, **Frl. Liesel Krauss**, führte zu diesem Thema folgendes aus:

Ich wurde gebeten, als Vertreterin der weiblichen Mitglieder unseres Vereins an dieser Stelle über die Probleme zu sprechen, die uns blinde Frauen besonders interessieren. Nun habe ich aber noch verhältnismäßig wenig Erfahrungen auf diesem Gebiet und habe **Frl. Hölters aus Mönchen-Gladbach**, die Ihnen allen ja bekannt ist, gebeten, uns ein Referat zur Verfügung zu stellen, das sie aus ihrer jahrzehntelangen Arbeit im Blindenwesen und besonders in der Frauenarbeit heraus verfaßt hat. Frl. Hölters hat uns diese Ausführungen zur Verfügung gestellt mit den besten Wünschen für den guten Verlauf der Tagung. Das Referat wurde anschließend verlesen.

Wie steht es heute um die Berufsaussichten für die blinde Frau?

Im Grundgesetz unserer Verfassung ist verankert, daß jeder Mensch ein Anrecht auf Arbeit und auf ein Leben in Würde hat. Dieses Anrecht gilt somit auch für den blinden Menschen, ja in besonderem Maße für ihn, weil er durch Arbeit nicht nur seinen Lebensunterhalt gewinnen, sondern auch sein schweres Schicksal überwinden kann. Das ist auch allgemein anerkannt, und er hat sich mit Hilfe sehender Menschenfreunde viele Arbeitsgebiete erschließen können, in denen er tagtäglich seine volle Leistungsfähigkeit, sei es als Hand- oder Kopfarbeiter, unter Beweis stellt. Leider trifft dies nicht für die Mehrzahl der weiblichen Blinden zu. Nur wenige unter ihnen können sich ihr Brot selbst verdienen; darum auch tragen sie so schwer an ihrem Geschick. Da die meisten blinden Frauen ihrer natürlichen Bestimmung als

Gattin und Mutter nicht folgen können, ist es für sie ganz besonders notwendig, ihnen den inneren Ausgleich durch die Wohltat der Arbeit zu schaffen.

Erfreulicherweise kann zunächst festgestellt werden, daß die Berufsmöglichkeiten für die blinde Frau, die bislang nur auf die typischen Blindenberufe beschränkt waren, eine Erweiterung erfahren haben, an die vor etwa 50 Jahren noch niemand gedacht hätte.



Heute sind blinde Stenotypistinnen und Telefonistinnen keine Seltenheit mehr. Wir können es nicht dankbar genug begrüßen, daß die Blindenlehrerschaft uns diese beiden Berufe erschlossen hat. Die Unterbringung der gut ausgebildeten jungen Mädchen stößt in der Verwaltung und in den Betrieben der Industrie kaum mehr auf erhebliche Schwierigkeiten, weil die Blinde sich als vollwertige Kraft erwiesen hat.



Auch der Massageberuf kann der blinden Frau gute Existenzmöglichkeiten bieten. Man sollte diesem Berufszweig, in dem auch die gesunde, kräftige blinde Frau mit sympathischem Wesen und guten Umgangsformen, vor allem aber mit erstklassiger Ausbildung etwas Tüchtiges leisten kann, mehr Aufmerksamkeit schenken, zumal das Schwerbeschädigtengesetz heute ihre Unterbringung in Krankenhäusern, Sanatorien und Kuranstalten erleichtert. Erstrebenswert erscheint mir für die Heranbildung blinder Masseure und Masseusen die Schaffung einer Lehranstalt, die es sich gleichzeitig zur Aufgabe macht, nach abgelegter Prüfung jene, die sich nicht selbständig niederlassen wollen, in Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, in denen sie auch Unterkunft und Verpflegung erhalten können, zu vermitteln.

Nicht ungünstig sind auch die Berufsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Musik; doch finden auch hier mehr Männer als Frauen ihre Existenz. Nur wer sich ganz der Musik verschreiben will, hat die Aussicht auf Erfolg, wenn ihm eine hohe musikalische Begabung mit in die Wiege gelegt wurde, und diese genügt nicht allein: zäher Wille und ausdauernder Fleiß müssen sie zur vollen Entfaltung bringen, darum ist auch die Zahl der nichtsehenden Männer und Frauen gering, die sich Künstler nennen dürfen.

Wie bekannt, liegt an den französischen Blindenanstalten auch die Erteilung des Schulunterrichts fast ausschließlich in den Händen blinder Lehrer und Lehrerinnen. Die Auffassung darüber, ob dies den nichtsehenden Schülern zum Vorteile gereiche, geht drüben und bei uns weit auseinander. Ich meinerseits und mit mir viele Schicksalsgefährten würden es außerordentlich dankbar begrüßen, wenn beim Lehrkörper einer jeden Blindenanstalt sich zum mindesten ein nichtsehender Lehrer und eine blinde Lehrerin befänden. Wir wissen, wie schwer für die meisten unter uns nach Entlassung aus der Blindenschule der Eintritt in das Leben ist, nachdem wir zehn und oft mehr Jahre, abgesondert von den Sehenden, in einer nur auf das Blindsein eingestellten Welt gelebt haben. Die völlige Umstellung auf die neue Lebensführung, die Anpassung an die Sehenden, das sich Wiederfinden mit den Angehörigen, denen man durch die lange Trennung mehr oder weniger entfremdet wurde, die Unsicherheit gegenüber Situationen, denen man bis dahin

nicht begegnet war, das alles bereitet uns Schwierigkeiten und Hemmungen, die den Übergang in das neue Leben ungemein erschweren, denn wir waren nicht genügend darauf vorbereitet. Dem sehenden Lehrer und Erzieher, und sei er ein noch so feiner Kenner der Blindenpsychologie, ist es auch bei bestem Bemühen nicht möglich, all diese erschwerenden Dinge auch nur zu erahnen, geschweige denn zu sehen. Das vermag nur die reife, erfahrene Lehrerpersönlichkeit, die das ganze Blindheitsleid aus eigenem Erleben kennt und es gemeistert hat. Sie, die all dieser Schwierigkeiten Herr geworden ist, sie allein kann zu den jungen Schülerinnen sprechen von ihren Kämpfen, ihren Niederlagen, aber auch von ihrem endlichen Siege. Sie ist ihnen ein lebendiges Beispiel dafür, daß auch der nichtsehende Mensch sein Leben gestalten kann. So stärkt sie ihren Willen durch Wort und Beispiel, beschwingt ihren Mut und belebt ihr Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit. Die Forderung „Die Blinden den Blinden!“ findet kaum berechtigtere Anwendung als hier, wo es sich darum handelt, dem heranreifenden jungen Menschen den Weg ins Leben zu weisen, ihn auf die Schwierigkeiten vorzubereiten, die ihn erwarten.

Was ist über die Berufsaussichten der blinden Akademikerin zu sagen?

Es steht außer Zweifel, daß die begabte blinde Frau das akademische Studium mit demselben Erfolg bewältigen kann wie ihr studierender Schicksalsgefährte; verschieden jedoch sind ihre Aussichten, nach vollendetem Studium den passenden Wirkungskreis zu finden. Während der blinde Akademiker heute in allen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung anzutreffen ist, pocht die nichtsehende Akademikerin fast überall an verschlossene Türen. Aus diesem Grund würde ich begabten Schicksalsgefährtinnen auch nicht zum akademischen Studium raten; denn die Enttäuschung darüber, nach so viel Fleiß und Kraftanstrengung und trotz erfolgreich bestandener Examina doch kein geeignetes Betätigungsfeld zu finden, wäre gar zu hart. Wohl würde ich ihnen empfehlen, die Marburger Blindenstudienanstalt bis zur mittleren Reife oder besser noch bis zum Abiturientenexamen zu besuchen und dann die dieser Anstalt angeschlossene höhere Handelsschule zu absolvieren. Sie könnte dann etwa als Auslandskorrespondentin tätig sein und sich, falls sie etwas Tüchtiges leistet, möglicherweise zu einer gehobeneren Stellung emporarbeiten. Zu empfehlen wäre auch nach abgeschlossenem Studium in Marburg der Besuch einer Dolmetscherschule. Die Berufsaussichten als Dolmetscherin erscheinen mir nicht ungünstig.

Auch beim Rundfunk könnten sich Möglichkeiten einer erfolgreichen Betätigung für blinde Frauen ergeben. Bekannt ist, daß an verschiedenen Sendestationen männliche Blinde beim Abhören von Rundfunksendungen vorzügliche Dienste leisten. Dasselbe müßte auch der blinden Frau möglich sein, besitzt sie doch gleichermaßen ein durch langjährige Übung geschärftes und wachsames Ohr. Jedenfalls sind hier Möglichkeiten gegeben, die man

im Auge behalten muß. Bedingung ist vor allem eine gute und sorgfältige Vorbereitung; denn nur tüchtige, wohl ausgerüstete Geistesarbeiterinnen dürfen an diesen neuen Arbeitsplatz gebracht werden, hängt es doch von ihnen ab, ob diese Tätigkeit blinden Frauen erschlossen werden kann.

Über die Bedeutung der typischen Blindenberufe, namentlich des Bürstenhandwerks für die blinde Frau brauchen wir uns wohl kaum zu verbreiten. Sie ist ja in diesem Beruf durchaus dem blinden Manne ebenbürtig und kann darin ihr Brot verdienen, wenn ihr die Sorge um den Absatz genommen wird. Wo sich ihr daher Gelegenheit bietet, ständig in einer Blindenwerkstatt Arbeit zu finden, kann man sie für das Handwerk ausbilden.

Der Beruf der Maschinenstrickerin scheint sich nicht mehr zu lohnen. Wir sind heute bei der Fertigung von Damenoberbekleidung nicht mehr in der Lage, uns der ständig wechselnden Mode anzupassen und mit unseren Maschinen die feinen, leichten Gestricke herzustellen, wie sie die anspruchsvolle Damenwelt wünscht. Auf dem Lande vielleicht, wo immer noch Nachfrage nach solider, kräftiger und auch einfacher Oberbekleidung vorhanden ist, mag sich die Maschinenstrickerin etwa noch einen Kundenkreis erschließen können; aber in der Stadt kann sie mit den Erfordernissen der Mode und des Geschmacks nicht mehr Schritt halten.



Dagegen hat sich ihr ein neues Betätigungsfeld auf dem Gebiete der Handweberei eröffnet. Es ist das Verdienst der Westfälischen Blindenarbeit e. V., eine ganze Anzahl blinder Mädchen mit dieser Tätigkeit einem lohnenden Erwerbszweig zugeführt zu haben. Unter der Leitung einer geschickten Kunstgewerblerin oder nach vollendeter Ausbildung, auch an kleinen Webrahmen in Heimarbeit, fertigen sie die schönsten Gewebe, wie Stoffe, Decken, Kissenplatten und dergl. mehr.

Zahlreiche Möglichkeiten, durch andere manuelle Betätigungen nützliche Arbeit zu leisten, liegen in der Industrie, denn wo das sehende Auge durch die geschickte Hand ersetzt werden kann, da läßt sich die Arbeit auch von einer gut angelernten Blinden verrichten.

Manche Schicksalsgefährten allerdings vertreten die Ansicht, daß es blinden Frauen nicht zugemutet werden könne, als Fabrikarbeiterinnen ihren Lebensunterhalt zu verdienen.



Ich kann mich dieser Meinung nicht anschließen, sehe ich doch nichts Entehrendes in Fabrikarbeit. Ich finde im Gegenteil, daß Blinde und Sehende in gemeinsamer Arbeit einander näherkommen. Dabei können beide Teile, die Gebenden sein, diese, indem sie ihren lichtlosen Schwestern sich gegebenenfalls hilfreich erweisen, jene dagegen, indem sie durch ihre tapfere Haltung beispielgebend wirken und von ihrer durch Entsagung und Opfersinn gestählten Kraft und ihrem inneren Reichtum den Arbeitskameradinnen mitteilen. Auch den Einwand, die Fabrikarbeit sei zu eintönig, kann ich nicht gelten lassen; denn auch das Bürstenmachen erfordert keinen besonderen Geistesaufwand. Für die Blinde aber bedeutet jede Arbeit, und sei sie auch noch so monoton, eine Freude, ja ein Segen, gibt sie ihr doch (das frohe und zugleich stolze Bewußtsein, daß sie sich den Lebensunterhalt selbst erarbeitet, und daß sie sich als ein unentbehrliches Glied in der Kette des Produktionsprozesses fühlen darf. Ich bin der festen Hoffnung, daß sich in naher Zukunft gerade in der Industrie noch viele bisher nicht ausgeschöpfte Arbeitsmöglichkeiten für die manuell geschickte Blinde bieten werden, aber man muß sie finden und ausprobieren und möglicherweise schon in der Anstalt das junge Mädchen auf sie einstellen. Sie selbst jedoch muß mit energischem Wollen mit zum Gelingen beitragen, indem sie aus ihrer Reserve austritt, innere Hemmungen überwindet und mehr Vertrauen zu sich selbst gewinnt.

Der Lebenskampf ist schwer für die Frau im allgemeinen, um wieviel mehr für die nichtsehende; es ist daher verständlich, daß nicht jede sich durchzusetzen vermag im Leben; aber sie braucht darum die Hände nicht müßig in den Schoß zu legen und kann sich einen inneren Ausgleich schaffen, indem

sie sich überall da nützlich macht, wo sich ihr Gelegenheit dazu bietet. Welche Frau hätte nicht Freude an häuslicher Betätigung? Hierzu findet sich für die in ihrer Familie lebende Schicksalsgefährtin immer eine Möglichkeit. Vielleicht wird mir manche entgegen, daß sie sich gerne einsetzen, ja sich unentbehrlich machen möchte, daß sie aber zu wenig von häuslicher Arbeit versteht. Hier kann geholfen werden, denn der Westfälische Blinden-



verein e. V. bietet seit einiger Zeit durch Veranstaltung von Haushaltskursen Gelegenheit zur Erlernung aller vorkommenden Hausarbeiten, als da sind: Kochen, Backen, Putzen, Waschen, Plätten, Flicker, ja selbst das Nähen auf der Maschine. Wir Frauen können es dem Westfälischen Blindenverein nicht hoch genug anrechnen, daß er hier helfend eingreift und selbst finanzielle Opfer nicht scheut, um einem Mangel abzuhelpen, dessen Vorhandensein schmerzlich empfunden wird. Man möchte wünschen, daß diese Kurse mit Hilfe öffentlicher Mittel zu einer Dauereinrichtung ausgebaut werden könnten zum Nutzen und Segen aller Schicksalsschwester, ob sie nun ledig oder verheiratet sind, einem Beruf nachgehen oder nicht.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß zwar die Berufsmöglichkeiten der weiblichen Blinden eine erfreuliche Erweiterung erfahren haben, daß aber noch viel, unendlich viel geschehen muß, um jeder arbeitsfähigen blinden Frau ein Betätigungsfeld zu erschließen. Nur durch engste Zusammenarbeit von Blindenlehrerschaft und Blindenselbsthilfeorganisationen, von Behörden und Industrie kann dieses schwierige Problem einer Lösung nähergebracht werden. Möchte es doch bald gelingen, all jenen Mitschwester, die sich vergebens nach einem Lebensinhalt sehnen, das zu geben, was allein ihrem freudlosen Dasein Licht und Sonne schenken kann: ARBEIT!

Zur Vertiefung der Arbeit für die blinde Frau empfahl Herr Direktor Meurer den Bezirksgruppen, eine blinde Frau mit in den Vorstand aufzunehmen und damit dem Beispiel des Vorstandes des Westfälischen Blindenvereines e. V. zu folgen.

Der 1. Vorsitzende des Blindenverbandes Niedersachsen e. V., **Herr Marhauer**, ergriff sodann das Wort zu folgenden Ausführungen:

Liebe Schicksalsgefährten!

Ich möchte diese Gelegenheit benutzen, recht herzlich für die Einladung zu danken, die der Westfälische Blindenverein e. V. dem Blindenverband Niedersachsen e. V. zukommen ließ. Der Blindenverband Niedersachsen ist sehr jung. Es ist demnach für ihn wichtig und bedeutungsvoll, an der Tagung eines Vereins teilzunehmen, der zu den aktivsten und erfolgreichsten im Gebiet der Bundesrepublik gehört.

Wenn eben über die Probleme der blinden Frau gesprochen wurde, so ist es eigentlich eigenartig, daß sich ein Mann zu Wort meldet. Eigentlich sollten das die Frauen tun. Aber ich habe die Aufgabe, im Namen der niedersächsischen blinden Frauen dem Westfälischen Blindenverein e. V. zu danken für die Haushaltskurse, die in Meschede durchgeführt werden. Wir hoffen, daß diese Kurse aufrecht erhalten werden können. Gleichzeitig habe ich den Ausführungen von Frl. Hoelters entnommen, daß hier eine idealdenkende Frau und in erster Linie eine Fürsorgerin die Probleme von der arbeitsfürsorglichen Seite sieht. Ich glaube aber, daß noch sehr viele Probleme zu besprechen wären, die wir hier im Rahmen der heutigen Versammlung nicht erörtern können. Ich wäre dem Westfälischen Blindenverein e. V. dankbar, wenn er das Problem der blinden Frauen, die unheimlich viel mehr unter dem Schicksal zu leiden haben, noch in anderer Hinsicht anfaßte und die Haushaltskurse erweiterte, und zwar um gewisse Dinge, die nun einmal ureigenste Angelegenheiten der Frauen sind. Ich denke an gewisse gesellschaftliche Dinge, weil diese so wenig beachtet werden. Ich wünsche Ihrer Tagung einen guten Verlauf.

Das Vorstandsmitglied **Herr Landgerichtsrat Dr. Schulze** erwidert Herrn Marhauer:

Wir haben an dieser Stelle jetzt zweimal von den Haushaltskursen gehört, die der Westfälische Blindenverein e. V. im Jahre 1954 in Meschede und in diesem Jahre in Münster veranstaltet hat. Ich meine, es sei eine Ehrenpflicht, an dieser Stelle einmal darauf hinzuweisen, daß diese Kurse gerade auf die Initiative von Frl. Krauss zurückzuführen sind.

Sehr geehrter Herr Marhauer!

Wir sind Ihnen sehr dankbar für Ihre Anregung und ich kann Ihnen mit auf den Weg geben, daß sich einige Vorstandmitglieder schon über die Dinge Gedanken gemacht haben, die Sie eben andeuteten. Kosmetik, Mode, vielleicht auch Kinderpflege. Ich weiß nicht, welche Dinge alle noch hinzukommen, wenn man sich einmal gründlich darüber unterhält. Diese Dinge sind jedenfalls im Werden und ich glaube, daß wir diese Haushaltskurse demnächst so weit ausdehnen können, daß wir sie schlechthin als Frauenkurse bezeichnen können.

Nach diesen Ausführungen spricht **Herr Dr. Gottwald** über das Thema

Unsere Schicksalsgemeinschaft

Meine Damen und Herren, liebe Kameradinnen und liebe Kameraden!

Ich danke dem Westfälischen Blindenverein herzlich für die Einladung zu der heutigen Tagung. Ich komme immer gern zu den Landesvereinen, denn nur dann, wenn ich eine wirkliche Fühlung mit den Schicksalskameraden in den Landesvereinen habe, kann ich meine Aufgabe als Vorsitzender des Deutschen Blindenverbandes voll erfüllen.

Das mir gestellte Thema unserer Schicksalsgemeinschaft enthielt die Frage: Was bedeutet für uns unsere Blindenorganisation", eine Frage, mit der wir uns alle auseinanderzusetzen haben. Sie ist mir besonders wieder deutlich geworden bei der Lektüre eines Buches, das vor ganz kurzer Zeit in Amerika erschienen ist, geschrieben von einem Blinden, der mit sieben Jahren von Polen mit seinen Eltern nach Amerika kam, im 7. Lebensjahr einen schweren Augenschaden davontrug und mit dem 12. Lebensjahr völlig erblindete. Er ist jetzt 34 Jahre alt. Sein Name ist Jakob Twerski, der Titel des Buches „Gesicht der Finsternis"; es ist ein Tatsachen-Roman.

Das Schicksal von fünf jungen Blinden wird dargestellt. Wir erleben das Kind in dem Alter vor der Schule, in einem Heim für blinde Kleinkinder, wir erleben die Blindenschule, ein Blindenferienheim, eine Blindenwerkstatt, den Club für Blinde, in dem die amerikanischen Blinden im Rahmen eines Hilfsvereins zusammenkommen. Wir erleben den Blinden in der Ehe, wir erleben ihn als Fabrikarbeiter, als Handwerker, als Dozenten und als Kaufmann. Wir erleben eigentlich fast die ganze Skala dessen, was ein Blinder erleben kann; denn jede dieser fünf Persönlichkeiten ist scharf herausgearbeitet, und das ganze Buch ist auf denjenigen abgestellt, der nicht sehen kann.

Dieses Buch ist spannend, und für uns gibt es eine Lehre: denn so groß in Amerika die Geldmittel sind, die für die Blindenfürsorge zur Verfügung stehen, dieses Buch zeigt doch, was es bedeutet, wenn in einem Land die Selbsthilfeorganisation der Blinden fehlt. Erschütternd das Schicksal des Ken mit seiner blinden Frau. Er kommt in eine Fabrik, zuletzt in eine Rüstungsfabrik. Er verdient gut für sich und seine drei Kinder. Der 2. Weltkrieg geht zu Ende, und er wird entlassen. Er geht jetzt von Tür zu Tür, um Arbeit zu bekommen, aber er findet keine. In einer Blindenwerkstatt eines Hilfsvereins kann er zwar Arbeit erhalten, aber seine Familie von fünf Köpfen nicht ernähren.

Das ist der Tatsachenroman eines Kenners der amerikanischen Verhältnisse, eines Schicksalskameraden, der selbst studiert hat und die Dinge in Amerika genau kennt. Er läßt seinen Ken Werner von Tür zu Tür gehen, von Blindenhilfsverein zu Blindenhilfsverein, und Ken endet im Lande der unbegrenz-

ten Möglichkeiten als Bettler. Kein Hilfsverein kümmert sich um sein Schicksal. Kein Hilfsverein übernimmt es, ihm mehr anzubieten als die Stelle in einer Blindenwerkstatt, die nicht ausreichend ist für den Unterhalt seiner fünfköpfigen Familie. Und so bleibt nur das Betteln.

Auch bei der Schilderung des Lebensganges des Freundes, der studiert, wird das Fehlen der Blindenselbsthilfe merkbar. Er will Lehrer werden; es geht nicht, und zwar deswegen nicht, weil man die Lehrerprüfung bestanden haben muß, und zur Lehrerprüfung wird ein Blinder nicht zugelassen. Twerski schreibt: „Wer soll sich um diese Dinge kümmern? Die Hilfsvereine tun es nicht, der einzelne Blinde kann es nicht.“ Twerski kommt nicht zu dem Ergebnis, daß die Blinden sich zusammenschließen sollten, um eine Organisation zu bilden und zusammengeschlossen dann die Dinge durchzusetzen, die notwendig sind und die wir in dem alten, von Amerika von oben herab angesehenen, Europa schon längst durchgesetzt haben.

Wir müssen dieses Buch lesen, um zu erkennen und tief an uns zu erleben, was es bedeutet, daß wir Blinden uns seit der Jahrhundertwende zu einer Selbsthilfeorganisation zusammengeschlossen haben.

Welche Aufgabe, welchen Sinn, welchen Zweck, welches Wesen hat von dieser Blickrichtung aus unser Blindenverband als Selbsthilfeorganisation?

Wir haben zunächst alle Aufgaben übernommen, die früher die Blindenfürsorgevereine durchgeführt haben: Die individuelle Fürsorge für den einzelnen Schicksalskameraden. Wir haben auch die gleichen Formen, die gleichen Methoden übernommen. Aber es ist etwas anderes, wenn wir von Schicksalskameraden zu Schicksalskameraden helfen.

Sehen Sie, Twerski schildert in seinem Buch den Fall eines Blindenferienheimes für Kinder. Ein Hilfsverein hat dieses Heim eingerichtet, die Kinder fühlen sich dort wohl, aber Twerski schildert sehr realistisch, wie der Geschäftsführer dieses Hilfsvereins in das Ferienheim kommt, die Kinder zusammenruft und ihnen folgendes sagt: „Kinder, ihr wißt, daß wir davon abhängig sind, daß die Sehenden uns Spenden geben, dazu brauche ich Briefe von euch. Bitte schreibt mir Briefe“ — er sprach sehr energisch — „die ich für diesen Zweck verwenden kann.“

Wie anders bei uns. Wenn wir nach Meschede oder in die Erholungsheime des Deutschen Blindenverbandes kommen, dann haben wir das Gefühl, hier kommen wir in **unser** Heim, in etwas, was wir selbst geschaffen haben und was uns gehört; dort fühlen wir uns zu Hause.

Dieses Beispiel zeigt deutlich den ganz anders gearteten Akzent, den die Fürsorge hat, die wir als Blindenorganisation für uns selbst durchführen.

Neben der Fürsorge, die wir übernommen haben, steht als weiteres Ziel unseres Verbandes die Aufgabe, die soziale Stellung des Blinden innerhalb der Gemeinschaft zu heben. Hier haben wir eine Tätigkeit, die nur von uns selbst, in unserer Eigenschaft als Selbsthilfeorganisation, durchgeführt werden kann.

Sie haben alle, soweit Sie Bezirksgruppenleiter sind, die neue Zeitschrift „Der blinde Sozialarbeiter“ bekommen, und dort habe ich in dem Artikel „Der Weg des Blinden in die Gesellschaft“ diesen Gedanken näher ausgeführt. Ich habe im einzelnen geschildert, wie es im vorigen Jahrhundert unmöglich war, uns einzugliedern als wertgleiche Menschen, daß dazu erst unser eigener Zusammenschluß, unsere Selbsthilfeorganisation kommen mußte. Wir mußten erst reif, erst mündig werden, um dann als Mündige uns den Platz an der Sonne zu erkämpfen, und daß wir in diesem Kampf ein ganzes Stück vorwärts gekommen sind, zeigt auch heute hier unser Westfälischer Blindentag.

Ich hob es heute vormittag anläßlich des Referates von Landesrat Alstede schon hervor: Vor 50 Jahren kamen die Behörden und teilten Almosen an die Blinden aus; heute kommen unsere Behördenvertreter zu uns und sprechen und verhandeln mit uns und wir mit ihnen wie ein Partner mit dem andern Partner.

Diese veränderte Stellung des Blinden wirkt sich in Einzelproblemen aus, im Schwerbeschädigtengesetz, wo es gelang, für uns das Recht auf Arbeit zu erkämpfen, im Gebiet der beruflichen Ausbildung, wo wir noch nicht den letzten Schlußstein gesetzt haben, im Gebiet des Blindenpflegegeldes, wo auch noch nicht der letzte Schlußstein gesetzt ist.

Während das Schwergewicht der zusätzlichen individuellen Fürsorge bei den Landesvereinen liegt, ergibt es sich aus der Natur der Sache, daß die Hebung der sozialen Stellung der Blinden durch allgemeine Maßnahmen, vornehmlich von der Zentrale, also vom Deutschen Blindenverband selbst, durchzuführen ist. Aufklärung der Öffentlichkeit, Entwicklung von Blindenhilfsmitteln, Schaffung von Einrichtungen wie der Blindenhörbücherei usw., Mitarbeit an der Gesetzgebung und der Schaffung von Durchführungsbestimmungen. Alles dies sind Aufgaben, die letzten Endes nur von einer Selbsthilfeorganisation mit wirklichem Erfolg durchgeführt werden können.

Aber mit diesen Aufgaben, mit diesen Dingen, die wir rein verstandesmäßig rational hier vortragen können, ist meines Erachtens das Wesen der Blindenorganisation, die Bedeutung des Blindenverbandes für uns alle, für Sie und für mich, noch nicht abgetan. Es kommt etwas hinzu, was man eigentlich nicht mit dem Verstand erfassen kann. Ich habe dies ganz besonders deutlich erlebt, als ich als Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Blindenvereins damit beauftragt war, in der kleinen Stadt Elmshorn eine

Bezirksgruppe zu bilden. Wie die Kameraden, die dort zusammengekommen waren — Schleswig-Holsteiner und Kameraden aus dem Osten — sich tief innerlich freuten, endlich wieder Zusammenkünfte und damit eine Stätte zu haben, wo sie sich zu Hause fühlen konnten, das hat mich tief beeindruckt. Unsere Organisation ist mehr als bloß ein zweckmäßiger Zusammenschluß zur Durchführung von fürsorgerischen und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist etwas, was man nur mit einer Familie vergleichen kann. Genauso wie ich mich zu Hause fühle, wenn ich zu meiner Familie komme, in ganz ähnlicher Art fühlen wir uns, wenn wir in unserer Bezirksgruppe zu einer Versammlung kommen. Ich habe das selbst in Schleswig-Holstein immer und immer wieder erleben können. Obgleich ich in der Geschäftsstelle an führender Stelle arbeitete, habe ich keinen Bezirksgruppenabend in Timmendorfer Strand ausgelassen, und zur Weihnachtsfeier bin ich immer dabei gewesen. Wenn ich mich frage warum, so kann ich allerdings diese Frage rational nicht beantworten, und ich glaube, wenn Sie tief in ihrem Innern fühlen, meine lieben Schicksalskameraden, so empfinden Sie dieses mit mir.

Es ist so: Wir alle haben durch unser Schicksal eine bestimmte Art aufgezungen bekommen, die Welt und die Menschen zu erleben. Und wenn wir auch darauf bedacht sein müssen, im Leben zu stehen, im Leben mit den Sehenden zu arbeiten, so brauchen wir immer wieder einmal innere Ruhe und innere Zusammenkunft mit denjenigen, die in gleicher Weise die Welt und dieses Leben erleben, weil ihnen das Licht fehlt.

In diesen gefühlsmäßigen Zusammenhängen, die man mit dem kalten Verstand und mit dem Rechenstift nicht erfassen kann, scheint die letzte Bedeutung dessen zu liegen, wenn wir sagen: Unsere Blindenorganisation ist eine Schicksalsgemeinschaft.

Meine Kameraden, die meisten von Ihnen, die hier im Saale sind, stehen irgendwie im Amte für diese Gemeinschaft. Es ist unsere Aufgabe, diese Gemeinschaft lebendig zu erhalten, und sie so auszugestalten, daß jeder Schicksalskamerad sie selbst als ein Stück seelischer Heimat empfindet. Hier liegt Ihre, hier liegt meine, hier liegt unsere gemeinsame Aufgabe.

Wir alle stehen im Dienste dieser Aufgaben. Die meisten von Ihnen haben einen Beruf und führen den Dienst in unserer Gemeinschaft neben ihrem Beruf ehrenamtlich durch. Und diese Aufgabe ist eine menschliche Aufgabe, eine Aufgabe, die wir als Menschen an unseren Mitmenschen durchführen, die das gleiche Schicksal tragen wie wir. Wenn ich mir die Größe und Bedeutung dieser Aufgabe für uns alle ansehe, dann komme ich immer wieder auf ein großes Vorbild, auf einen großen Mann unseres Jahrhunderts, der seine ganze Persönlichkeit für den Dienst an anderen Menschen eingesetzt hat. Ich meine keinen Geringeren als Albert Schweitzer.

Er ist in guten Verhältnissen aufgewachsen. Er hat die Möglichkeit zum Studium gehabt, wurde Theologe, wurde Organist, er hat ein Werk über

die Bach-Interpretation geschrieben, hat die Bach'schen Werke herausgegeben, er hat viele theologisch wichtige Schriften geschrieben, er war Universitätsprofessor, hatte einen Ruf, war ein Mann mit Bedeutung in unserem deutschen und auch im französischen Lande. Und trotzdem, als er 30 Jahre alt war, setzte er sich wieder auf die Schulbank, ging ins Studium, studierte Medizin zu dem alleinigen Zweck, nach Afrika gehen zu können, um dort Menschen zu helfen. Er hat uns dieses Vorbild vorgelebt, und wenn wir sehen, wie dieser Mann seine ganze Lebensstellung dahingegeben hat, um sich einzusetzen für den Mitmenschen, der der Hilfe bedarf, dann fühlen wir uns ganz klein in unserer Aufgabe, in der wir stehen und unseren Mitmenschen helfen, die der Hilfe bedürfen. Hier steht einer, den keiner von uns erreicht. Er hat uns nicht nur ein Leben vorgelebt, sondern er hat auch in seiner Philosophie den Grund für den geistigen Standort dieser Tätigkeit gegeben. Er sieht ganz klar, wie der moderne Mensch eingebettet ist in den Mechanismus des Wirtschaftslebens. Jeder muß um seine Existenz kämpfen, jeder muß arbeiten, viel arbeiten, um existieren zu können. Der Mensch läuft Gefahr, Sklave der Maschine zu werden, die er geschaffen hat. Das Leben der meisten von uns spielt sich in einer solchen Berufssphäre ab. **Wir müssen hart arbeiten, um existieren zu können.** Viele von uns müssen eine Arbeit durchführen die ihnen an sich nicht liegt, die sie nur deshalb tun, weil sie existieren müssen und existieren wollen. So läuft der moderne Mensch Gefahr, in diesem Mechanismus sein Menschentum zu verlieren — so sieht es Albert Schweitzer .

Aber diese Folge ist nicht notwendig, sagt er. Allerdings ist es nur wenigen vergönnt, sich als Hauptberuf zu wählen, für andere Menschen einzutreten. — Dieses Glück hatte er selbst —. Aber jeder hat die Möglichkeit, neben seinem Beruf Mensch zu sein, d. h. neben seinem Beruf in irgendeinem Sinn für andere Menschen einzutreten. Das trifft auf uns, die wir als Bezirksgruppenleiter oder als Vorsitzende arbeiten, zu. Im Beruf sind wir eingespannt. Aber in der Tätigkeit für unsere Schicksalskameraden können wir das, was im Beruf zu verschütten droht, lebendig werden lassen, unser Menschentum.

Albert Schweitzer sagt hierzu:

„Sein Menschenleben neben dem Berufsleben rettet sich, wer auf die Gelegenheit aus ist, in persönlichem Tun, so unscheinbar es auch sei, für Menschen, die eines Menschen bedürfen, Mensch zu sein.“

In diesem Sinne Albert Schweitzers wollen wir alle unsere Aufgaben ansehen; in diesem Sinne wollen wir sie durchführen.

Albert Schweitzer möge für uns alle Vorbild sein.

Die Ausführungen von Herrn Dr. Gottwald werden von der Tagung mit langanhaltendem Beifall aufgenommen.

Herr Blindenlehrer Gerling führte im einzelnen aus:

Herr Dr. Gottwald, der starke Beifall mag Ihnen ein Beweis dafür sein, welche Wirkung von Ihnen zu Herzen gehenden und ergreifenden Worten ausgegangen sind. Ich spreche Ihnen den herzlichen Dank dafür aus. Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß gerade unsere Bezirksgruppenleiter neben ihrer beruflichen Arbeit ihre Freistunden für die Vereinsarbeit zur Verfügung stellen. Ich möchte aber nicht versäumen, bei dieser Gelegenheit den vielen sehenden Helfern und Freunden, die ja auch beruflich stark eingespannt sind und ihre Freizeit für unsere Vereinsarbeit zur Verfügung stellen, im Namen des Westfälischen Blindenvereins e. V. den herzlichsten Dank auszusprechen. So oder so setzt die Blindheit eine Grenze und wohin sollten wir kommen, hätten wir nicht soviel sehende Helfer und Freunde.

Der Westfälische Blindentag geht seinem Ende zu. Der 1. Vorsitzende, Herr Blindenoberlehrer Gerling, wendet sich mit seinen abschließenden Worten noch einmal an die Vertreter der 45 Bezirksgruppen.

Liebe Kameradinnen und liebe Kameraden!

Es ist für Sie eine große Geduldsprobe gewesen, daß Sie diese sechs Vorträge angehört haben, und ich habe den Eindruck, daß sie für uns alle sehr lehrreich waren. Es steht nun noch auf der Tagesordnung ein Referat „Blick in die Arbeit des Westfälischen Blindenvereins e. V.“. Da wir morgen noch eine interne Tagung unter uns haben, gebe ich Ihnen noch einen ausführlichen Tätigkeitsbericht über das verflossene Jahr, womit ich dann alles das bringe, was ich heute eigentlich sagen wollte.

Aber eines möchte ich Ihnen doch noch zum Überlegen mitgeben. Können wir in den Bezirksgruppen nicht unsere besondere Aufmerksamkeit auf die Leute lenken, die später erblinden, um ihnen dann mit Rat und Tat zur Seite zu gehen, damit sie umgeschult werden. Nach meiner Meinung gibt es in unserer Provinz noch eine ganze Reihe von Späterblindeten, die nicht erfaßt sind und daher auch einer Umschulung nicht zugeführt werden. Leider ist die Situation dieser Schicksalsgefährten katastrophal. Abgesehen davon, daß die Blindenschulen bei weitem nicht die Lehrkräfte besitzen, um die Umschulung schnellstens durchzuführen, ist ja die starke seelische Belastung in dieser Situation das furchtbarste. Ich würde mich nicht wundern, wenn ein Mensch, der aus der vollen Arbeit gerissen und in die dunkle Nacht geschleudert worden ist, zur Verzweiflung getrieben wird und dann noch das Letzte wagt. Es ist unsere heilige Aufgabe und unsere heilige Pflicht, da zuzupacken und zu helfen.

Dies ist mein Ruf in diesem Augenblick an alle 45 Bezirksgruppen unserer Organisation: Helfen Sie uns bitte mit, all die Späterblindeten zu erfassen und melden Sie diese unglücklichen Menschen, damit sie der Blindenschule, dem Landesfürsorgeverband oder der Geschäftszentrale des Vereins bekannt

werden. Ich richte diesen Ruf aber auch an alle Behördenvertreter, damit hier Abhilfe geschaffen wird.

Herr Dr. Gottwald hat eben den schönen Satz gesagt: „Unsere Organisation ist eine Schicksalsgemeinschaft!“ Ja, unsere Organisation würde zugrunde gehen, hätte sie nicht eine große tragende Idee. Die Schicksalsgemeinschaft ist diese tragende Idee. Sie umfaßt Früh-, Spät- und Altersblinde. Die Blindenorganisation ist eine Kampforganisation, da unsere Aufgabe darin besteht, das Leben in Nacht und Blindheit erträglicher zu gestalten. Wir wünschen allen Blinden eine solche Entwicklung, eine solche Schulung, Umschulung, eine solche Eingliederung in das Wirtschaftsleben und einen solchen gesicherten Lebensabend, daß jeder Blinde von sich sagen kann: „Ich habe ein erfülltes Leben und kann deshalb ein zufriedener Mensch sein!“

Es ist mir ein Herzensbedürfnis, Ihnen allen zu sagen, daß unsere heutige Tagung, der Westfälische Blindentag 1955, diese Großkundgebung hier in Dortmund einen sachlichen und würdigen Verlauf genommen hat. Das danke ich Ihnen, meinen Kameradinnen und Kameraden, das danke ich den Behördenvertretern, allen unseren sehenden Helfern und Freunden, und ich wünsche, daß wir auch in Zukunft immer so fest und einig und treu zusammenstehen wie heute hier in Dortmund.

Ich schließe damit den Westfälischen Blindentag 1955 und danke Ihnen allen für Ihre aktive und rege Mitarbeit und für die sachliche und gute Aussprache.

Die Vertreterversammlung im Rahmen des Westfälischen Blindentages 1955

Den zweiten Tag des Westfälischen Blindentages füllte die satzungsgemäß zum 24. 4. 1955 einberufene Vertreterversammlung des Westfälischen Blindenvereins e. V. aus.

Nach kurzen Begrüßungsworten des 1. Vorsitzenden, Herrn Blindenoberlehrer Gerling, meldeten sich zunächst mehrere Blinde, die als Sprecher für die 45 Bezirksgruppen dem Vorstand und der Geschäftsführung den tiefbewegten Dank für den wohlgelungenen ersten Tag des Westfälischen Blindentages, für den eigentlichen Westfälischen Blindentag, für die gehaltenen Referate und die geleistete Arbeit, sagten. Herr Gerling gibt der Hoffnung Ausdruck, daß auch diese Versammlung so ruhig und so sachlich verlaufen möge, um fruchtbare Arbeit für die Zukunft zu leisten.

Zu Beginn seines Tätigkeitsberichtes gedachte die Vertreterversammlung der im vergangenen Jahr verstorbenen 133 Mitglieder. Mit großem Interesse nahm die Vertreterversammlung die Ausführungen des 1. Vorsitzenden zur Kenntnis, wonach die Geschäftszentrale des Westfälischen Blindenvereins e. V. im Zuge des Neubaues von 17 Wohnungen, Büros und eines Lagers

mit Werkstatt für die WBA. wieder nach Dortmund verlegt werde, und wozu im vergangenen Jahr das Blindenaltersheim Meschede um rd. 20 Betten erweitert werden konnte und im Erholungsheim ein neuer Speisesaal vorgesehen ist, wodurch der alte Speiseraum frei wird als Aufenthaltsraum.



Der neue Aufenthaltsraum im Erholungsheim Meschede

Aus dem Tätigkeitsbericht sind folgende wichtige Zahlen hervorzuheben: Von den 66 021 Verpflegungstagen in den Heimen Meschede, Münster, Gelsenkirchen und Witten (letzteres ist am 1. 4. 1955 aufgelöst worden) entfallen auf Blinde 53 663. Das Blindenerholungsheim Meschede betreute im vergangenen Jahr 316 Blinde mit 110 Begleitern und 11 Kindern in dreiwöchigen Erholungskuren.

109 Rundfunkgeräte konnten im vergangenen Jahr an Blinde abgegeben werden. Die Kosten für die Reparatur von 92 Rundfunkgeräten wurden ebenfalls vom Verein getragen.

Die Bearbeitung der einzelnen Pflegegeldfälle, insbesondere der nach Fürsorgerecht (§ 11 f RGr.) verursachte sehr viel Arbeit. Allein rd. 800 Pflegegeldfälle wurden in der Geschäftszentrale bearbeitet. 79 Einsprüche und Beschwerden wurden erhoben und 14 Klagen vor den Verwaltungsgerichten angestrengt. Der weitaus größte Teil der Einsprüche, Beschwerden und Klagen wurde zugunsten der Blinden entschieden.

Mit der Bitte an alle Vertreter der 45 Bezirksgruppen, sich auch für die Erfassung blinder Kinder einzusetzen, schloß Herr Gerling seinen Tätigkeitsbericht.

Herr Bokämper, Lübbecke, überbringt noch im Namen aller Bezirksgruppenleiter, dem anwesenden sehenden Helfer der Bezirksgruppe Unna, Herrn Gerkrath, aus Anlaß seines im Februar begangenen 80. Geburtstages die herzlichsten Glückwünsche.

Herr Direktor Grasshof, Soest, nimmt die Gelegenheit wahr, einmal der Frauen der Blinden zu gedenken, sie gebührend zu begrüßen und ihnen den Dank der Versammlung zu übermitteln, ist sie es doch, die ihren Mann begleitet durchs ganze Leben und die es ihm ermöglicht und erleichtert, mitten unter den Sehenden zu stehen.

Aus der Diskussion über den Tätigkeitsbericht ist besonders das große Interesse der Bezirksgruppen für die „Nachrichten für die Blinden in Westfalen“ hervorzuheben. Immer wieder wurde der Wunsch nach einer größeren Auflage, sowohl der Schwarzschrift- als auch der Punktchriftausgabe laut.

Der Antrag auf Gewährung des Pflegegeldes auf DM 90,— unter Fortfall der Einkommensgrenze und die am Vortage angenommene Entschließung wurden nochmals eingehend diskutiert.

Über den Abschluß des Geschäftsjahres 1954 und den Haushaltsvoranschlag 1955, der in Einnahmen und Ausgaben mit 186 000,— DM abschließt, berichtet der Geschäftsführer des Westfälischen Blindenvereins, Herr Meurer. Auf Grund dieses Berichtes erteilt die Vertreterversammlung dem Vorstand für das Jahr 1954 Entlastung und nimmt den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 1955 an.

Ein wesentlicher Tagesordnungspunkt waren die Vorschläge des Vorstandsmitgliedes, Herrn Landgerichtsrat Dr. Schulze zur Satzungsänderung.

Während Herr Dr. Schulze im einzelnen seine Vorschläge erläuterte und begründete, soll der neue Satzungsentwurf den Bezirksgruppen zur eingehenden Beratung in den örtlichen Mitgliederversammlungen zugestellt werden. Vor der Mitgliederversammlung des Vereins, die über die Vorschläge zur Satzungsänderung zu beschließen hat, sollen die Bezirksgruppen Stellung nehmen. Die Vertreterversammlung beschließt, die Mitgliederversammlung zum 2. 10. 1955 nach Dortmund einzuberufen. Nach einer längeren Diskussion über den technischen Ablauf dieser Versammlung werden noch mehrere Punkte wie bundeseinheitlicher Schwerbeschädigtenausweis, Vertrieb von



Dr. Schulte erläutert seine Vorschläge zur Satzungsänderung

Seife durch Vertreter des Moon'schen Blindenfürsorgevereins, Erlernung der Punktschrift durch Späterblindete, Unfallzusatzversicherung für Blinde und die Erfassung von Jugend- und Späterblindeten behandelt.

Mit dem Dank an alle 45 Bezirksgruppen und dem Wunsch nach einer weiteren gedeihlichen Zusammenarbeit schließt der 1. Vorsitzende, Herr Blindenoberlehrer Gerling, gegen 17 Uhr die Vertreterversammlung.

H.

Kurznachrichten

Auf ihrer letzten Reise um die Welt wurde die Taubblinde, jetzt 75-jährige Helen Keller Mitte Februar von Churchill empfangen und suchte den Ministerpräsidenten Nehru auf. Ihr besonderes Interesse galt immer wieder den Blinden in Asien. Helen Keller fuhr damit zum sechsten Mal in ihrem Leben um die ganze Erde. Im Juni dieses Jahres ist sie in ihre Heimat zurückgekehrt.

Zusammen mit Bundeskanzler Dr. Adenauer wurde ihr die Ehrendoktorwürde der Harvard-Universität verliehen.

Bei dem Weihnachtsleistungsschreiben 1954 des Stenografenzentralvereins München, ging der blinde Stenotypist beim Bayerischen Rundfunk, Herbert Demmel, unter 180 sehenden Wett-schreibern als Sieger hervor. Er schrieb mit der Marburger 8-Punkte-Maschine erstmals 300 Silben, Prädikat „gut“ und verwies die sehende Pressestenografin, die 280 Silben bewältigte, auf den 2. Platz.

In Stuttgart wurde ein großes Blindenwohnheim eingeweiht, das von der Blindenanstalt Nikolauspflanze gemeinsam mit dem Württembergischen Blindenverein als erstes württembergisches Wohnheim für berufstätige Blinde errichtet wurde. Der vierstöckige Bau enthält 56 Einzel- und 8 Doppelzimmer.

Eine Schule für taubstumme Kinder in Westberlin erhielt den Namen „Helen-Keller-Schule“. Die Schule hat 426 Schüler.

Versuche zur Schaffung einer Blindenlesemaschine werden auch in der Sowjetzone gemacht, vor allem durch G. Schukowski (Berlin), der schon seit Jahrzehnten an der Entwicklung dieses Gerätes arbeitet. Kürzlich hielt er in Ostberlin vor Vertretern des Ministeriums für Volksbildung, des Patentamtes und der Wissenschaft einen Experimentalvortrag über seine Arbeit. Nach früheren Darstellungen handelt es sich um eine Maschine, die Schwarzdruckbuchstaben in Punktschriftzeichen verwandelt.

Es ist unzulässig und ungerechtfertigt, wenn die Bundespost eine Nachgebühr für Blindenschriftsendungen aus der Sowjetzone, aus Österreich, der Schweiz oder anderen Ländern

erhebt. In den meisten Ländern sind nämlich Blindenschriftsendungen portofrei, nur noch nicht in der Bundesrepublik. Eine unfrankiert eingehende Blindenschriftsendung aus der Sowjetzone darf also nicht mit Nachgebühr belegt werden, wie es in letzter Zeit nicht selten geschehen ist.

Frau Frieda Gessner hat für künstlerisch begabte Blinde im Blindenheim Stuttgart-Rohr Rezitationskurse eingerichtet. Sie sollen den Teilnehmern die Schönheit des literarischen Schaffens erschließen. Die Ausbildung eines Sprechchors ist in Aussicht genommen.

Im März ds. Jrs. wurde der weit über die Grenzen Westfalens hinaus bekannte Leiter des Sozialamtes der Stadt Hagen, Stadtdirektor Jellinghaus zum Oberstadtdirektor der Stadt Hagen gewählt. Oberstadtdirektor Jellinghaus hat sich besonders verdient gemacht auf dem Gebiet des Sozial- und Fürsorgewesens. Er ist Mitherausgeber und Schriftleiter der Fachzeitschrift „Staats- und Kommunalverwaltung“. Seit 1947 zeichnet er als Verfasser von 11 Broschüren, die sich im wesentlichen mit dem Arbeitsgebiet der öffentlichen und privaten Fürsorge, mit der sozialen Fürsorge für Kriegsoffer und mit Ausbildungsfragen für den kommunalen Sozialdienst befassen.

Auch für die Westfälische Blindenarbeit e.V. und den Westfälischen Blindenverein e.V. hat Oberstadtdirektor Jellinghaus sich mehrfach fördernd eingesetzt und steht in enger Verbindung mit den westfälischen Blinden.

In Hagen (Westf.) wurde eine Selbsthilfe-Einrichtung gegründet, um die Errichtung eines Versehrtensportheimes in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen. Der Verein nennt sich „Versehrten-Hilfe“. Der Vorsitz wurde Herrn Oberstadtdirektor Jellinghaus (Hagen) übertragen. Zur Beratung des Vorstandes wurde ein Fachbeirat gebildet, dem u. a. seitens der ADV der Bundesversehrtenportwart Peter Paulus und seitens der Hauptfürsorgestellten Dr. Donner (Münster) angehören.

Eine seltsame Enttäuschung erfuhr ein dreizehnjähriger blinder Junge aus Berlin, der als Sieger bei einem Akkordeonwettbewerb von sich reden gemacht hatte. Eine Münchener Film-

firma ließ ihn zu einer Probeaufnahme kommen, weil er in einem geplanten Zirkusfilm den blinden Sohn eines Clowns spielen sollte. Bei den Probeaufnahmen wurde jedoch festgestellt, daß seine Augen wie die Augen eines Sehenden leuchteten.

Die Nationale Blinden-Bibliothek in London gibt neuerdings Punktschriftbücher im Kleinformat heraus, um dem Wunsch vieler Blinder nach praktisch zu handhabender Lektüre für Eisenbahn oder U-Bahn-Fahrten zu entsprechen. Solche Taschenbücher waren in letzter Zeit u. a. durch Leserschriften in der englischen Kriegsblindenzeitschrift verlangt worden.

Als Langspielplatte ist im Buchverlag S. Fischer eine Art „sprechendes Buch“ erschienen, eine Dichterlesung: Thomas Mann liest aus seinem Roman „Felix Krull“. Die Spieldauer beträgt 50 Minuten, der Preis DM 15,—. Die Platte ist durch den Buchhandel zu beziehen.

Das Britische Nationalinstitut hat einen zerlegbaren weißen Stock zur Orientierung für Blinde im Straßenverkehr herausgebracht. Er ist innen hohl, in vier Einzelstücke eingeteilt; Gesamtlänge 92 cm, Gewicht 100 g. Zu beziehen durch den Schweizerischen Zentralverein, St. Gallen, Leonhardstraße 32, Preis 6 sfr.

In der vom Deutschen Blindenverband herausgegebenen Zeitschrift „Die Blindenwelt“ wird an Hand eines Berichtes des Unfallkrankenhauses Graz nachgewiesen, daß die Unfallhäufigkeit bei Blinden weit geringer ist als bei Sehenden. Unter 200 000 Personen, die sich wegen eines Unfalls in das Krankenhaus begeben mußten, waren in den letzten 15 Jahren nur drei Blinde. Auf 200 000 Personen entfallen aber im Durchschnitt 100 — 120 Blinde. Diese Feststellung ist gegenüber solchen Versicherungsgesellschaften wichtig, die bei der Versicherung Blinder vielfach Zuschläge mit der Begründung fordern, daß das Unfallrisiko bei Blinden größer sei als bei Sehenden.

In Italien sind mehr als 200 blinde Lehrer an staatlichen Schulen für Sehende beschäftigt. Ein Gesetz soll in Italien in Kürze das Recht für Blinde festlegen, als Lehrer an öffentlichen Schulen tätig zu sein. Als besonders günstige Fächer werden genannt: Philosophie, Geschichte, Wirtschaftslehre, Politik und Jura.

Mit der Leitung der Leipziger Zentralbibliothek für Blinde wurde an Stelle Max Schöfflers der blinde Redakteur Herbert Jakob betraut, welcher gleichzeitig die Leitung der „Gegenwart“ übernommen hat.

Elf Berliner Blinde lassen sich zur Zeit als Amateurfunker ausbilden. Die Landespostdirektion stellte für diesen Zweck zunächst ein altes U-Boot-Gerät und später eine leistungsfähige Sende- und Empfangsanlage zur Verfügung. Ein Rundfunkhändler und ein Diplomingenieur von Telefunken übernahmen die Ausbildung, die zum Feierabend im Haus des Allgemeinen Blindenvereins stattfindet. In einigen Wochen werden die Amateurfunker ihre Prüfung ablegen und können dann Sendelizenzen beantragen. Schon in der ersten Zeit der Ausbildung fanden sie Kontakt mit Funkamateuren fast aller europäischen Länder.

Dem Mitbegründer und Vorsitzenden der Blindenstudienanstalt Marburg a. d. Lahn, Dr. Pinkerneil, wurden anlässlich seines 65. Geburtstages wohlverdiente Ehrungen zuteil. Vom Bundespräsidenten erhielt er das Bundesverdienstkreuz. Die Universität Marburg verlieh ihm die Würde eines doktor honoris causa.

Heitere Erzählungen von Ludwig Thoma sind im Marburger Blindendruck-Verlag neu erschienen und können dort in Punktschriftausgabe bezogen werden. Es handelt sich um die bayerischen Bauerngeschichten „Agricola“, „Josef Filsers Briefwexel“, „Lausbubengeschichten“ und „Tante Frieda“.

Durch die Durchführungsverordnung zum Blindenwarenvertriebsgesetz waren Pinsel zu Zusatzwaren nur für eine Übergangszeit bis zum 31. März 1955 erklärt worden. Diese zeitliche Begrenzung wurde nunmehr durch eine neue Verordnung des Bundeswirtschaftsministers gestrichen (BGBl. I S. 109/1955). Pinsel bleiben also Zusatzware.

Interessante Versuche macht die amerikanische Blindenhörbücherei, die bekanntlich mit Langspielplatten arbeitet. In der Überlegung, daß der sehende Mensch erheblich rascher liest, als ein Sprecher den gleichen Text wiedergeben kann, ist man auf die Idee gekommen, den Sprecher nachträglich durch einen technischen Trick rascher vorlesen zu lassen. Man

macht zur Zeit Versuche mit einem elektronisch arbeitenden „Sprach-Kompressor“. Das ist nicht ganz einfach, denn es genügt ja nicht, die Platte oder auch ein Tonband rascher normal laufen zu lassen, da dann die Stimme in störender Weise verzerrt oder unverständlich wird. Man muß vielmehr auf eine Langspielplatte wesentlich mehr Buchtext bringen als bisher.

Die berühmte schwedische Geigerin Helen Torström, die als Kind durch Unfall das Augenlicht verlor, wird demnächst auch eine Tournee durch Deutschland machen.

Die berühmte amerikanische Führhundschule in Norristown, „Seeing Eye“ (Sehendes Auge), eine private Schule übrigens, gibt die ganz jungen Hunde für ein Jahr oder auch länger in die Obhut und Pflege von Jugendlichen in New Jersey, die dem „Vier-H-Club“ angehören, der größten Farmjugend-Organisation Amerikas. 550 Jungen und Mädchen haben sich diesem Dienst zur Verfügung gestellt. Der Leiter der Führhundschule meint, daß die jungen Tiere sich auf diese Weise sehr viel besser an den Straßenverkehr, die Wohnungen und das Zusammenleben mit Menschen gewöhnen, als wenn sie im Zwinger aufwachsen. Die jungen Pfleger erhalten als Unkostensersatz 10 Dollar im Monat. 1075 Hunde sind auf diese Weise bereits von den Jungen und Mädels des „Vier-H-Clubs“ für die Führhundschule aufgezogen worden. Einmal im Jahr kommen all diese Jungen und Mädchen zu einem festlichen Tag in die Führhundschule.

Jeder Blinde in Württemberg kann sich nunmehr ein vollständiges evangelisches Kirchengesangbuch in Blindenschrift kaufen. Der erste Teil des Gesangbuches, der die gemeinsamen Lieder der ev. Kirche in Deutschland enthält, wurde in Hannover gedruckt. Die Druckerei der Blindenanstalt „Nikolauspflanze“ in Stuttgart hat darüber hinaus in den letzten Monaten den zweiten (württembergischen) Teil in Blindenschrift hergestellt. Außerdem plant die „Nikolauspflanze“ eine Ausgabe des neuen Choralbuches für blinde Organisten und Musikfreunde.

Portofreiheit für Blindenschriftsendungen wurde bekanntlich 1952 vom Brüsseler Kongreß des Weltpostvereins empfohlen. Von den 117 Ländern, von denen bisher Mitteilungen hierüber

vorliegen, haben nicht weniger als 79 diese Portofreiheit eingeführt. Es ist zu erwarten, daß ab 1.1.1956 auch Schweden für Blindenschriftsendungen kein Porto mehr erheben wird.

Justitia, die altrömische Göttin der Gerechtigkeit, wird mit verbundenen Augen, der Waage in der einen und dem Schwert in der anderen Hand dargestellt: Ohne Ansehen der Person wägt das Gericht Recht und Unrecht gegeneinander ab. Wie aber steht es in der Praxis? Darf ein Blinder Richter sein? Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat sich kürzlich mit dieser Frage befaßt. Er hatte zu prüfen, ob die Mitwirkung eines blinden Richters bei der Urteilsfindung das rechtmäßige Zustandekommen eines Urteils zulasse, d.h. ob ein erblindeter Richter in der Lage sei, sich unmittelbar aus der Verhandlung ein Bild von der Wahrheit und Unwahrheit zu verschaffen, das dem des sehenden Richters gleichwertig sei. Es hat diese Frage bejaht. Der Blinde habe einen stark ausgeprägten Gehörsinn, der für die Beurteilung von Rede und Gegenrede von besonderer Bedeutung sei. Deshalb könne es geradezu von Vorteil sein, wenn in einem Kollegialgericht die sehenden Richter mit einem blinden Richter zusammen arbeiten, weil sie unter Umständen die ausschlaggebenden Imponderabilien mit verschiedenen Sinnen wahrnehmen.

Ein modernes Wohnhaus für Blinde, das 31 Blinde mit ihren Familien aufnehmen soll, plant der Allgemeine Blindenverein Berlin, die älteste Blindenselbsthilfeorganisation der Welt. Aus Anlaß seines 80-jährigen Bestehens (Ende 1954) wurde es dem Verein durch Sammlungen und Spenden ermöglicht, ein Haus mit Büroräumen, einem Vortragssaal und 16 Zimmern für alleinlebende berufstätige Blinde auszubauen.

Die deutsch-skandinavische Blindenkonferenz wurde auf Grund einer Vereinbarung im vergangenen Jahr in Paris auf einer Tagung des Weltrates der Blindenverbände im Blindenheim des DBV, Timmendorferstrand abgehalten. An der Tagung nahmen etwa 60 Personen teil, und zwar 10 Skandinavier, 3 Schweden, 3 Dänen, 3 Norweger und 1 Finne. Die deutsche Delegation umfaßte 30 Personen. Als Gäste nahmen Oberregierungsrat Schaudienst als Vertreter des Bundesinnenministeriums, Direktor Winter von der Blindenanstalt Hannover sowie

Vertreter der Landesarbeitsämter Kiel und Hannover teil. Die Konferenz galt einem allgemeinen Erfahrungsaustausch zum Wohle der Blinden in Deutschland und in den skandinavischen Ländern. Als Vertreter der Deutschen Blindenarbeit e. V. nahm Herr Direktor Meurer, Witten an der Konferenz teil und referierte über den Absatz von Blindenwaren.

Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, Scheubele, vollendete sein 65. Lebensjahr. Er hat sich um die Eingliederung der Schwerbeschädigten in den Arbeitsprozeß Verdienste erworben, für die auch wir Zivilblinden ihm Dank schuldig sind.

Die Regierung von Siam hat Fräulein Vedhi Ageudh, die Hauptlehrerin der Blindenanstalt von Bangkok, in die USA entsandt, um die dortigen Methoden der Umschulung erwachsener Blinder zu studieren. Später wird die Regierung eine besondere Umschulungsstelle für erwachsene Blinde gründen.

In Marokko, wo auf dem Lande fast jedes der 2,3 Millionen Kinder und viele Erwachsene mit Augenleiden behaftet sind, wird mit den Mitteln des Kinderhilfs-Fonds der Vereinten Nationen an der Sanierung dieser Verhältnisse gearbeitet. Unter anderem war vorgesehen, im Laufe des Jahres 1954 mehr als 40 000 Schulkinder gegen Trachom zu behandeln.

Der Christliche Blindendienst e. V. lädt herzlich zu einer Bibel-Freizeit für die westfälischen Blinden vom 24. bis 29. Oktober 1955 im Jugendheim „Haus Friede“ in Bredenscheid bei Hattingen (Ruhr) ein. Baldige Anmeldungen erbittet: Prediger Hans Strathus, Soest, Aldegrev-Wall 32 — (Pensionspreis insgesamt DM 25,—)

*

*

*

Blindenhilfsmittel

Schreibtafeln zum Schreiben der Schwarzschrift (Kurrentschrift)

Schreib - Lesetafel

Schreibpapier im Block mit 80 Blatt

Linienpapier mit erhabenen Linien zum Schreiben der Schwarzschrift

Briefumschläge mit Aufdruck „Blindenschrift“

Stenogrammrollen für „Marpurgia“ und für „Picht“

Spiele: Schach, Dame, Mühle

Mensch ärgere Dich nicht

Skatkarten mit Blindenschriftzeichen

Rommekarten mit Blindenschriftzeichen

Domino

Würfel mit erhabenen Augen

Legespiel für Schule und Haus

Legespiel „Ruhig Blut“

Kreuzspiel

Ringo

Schnecke

Festungsspiel

Ringspiel

Metermaße: Bandmaß, Maßstab und Gliedermaßstab

Feinmeßlineal / Tastrechenkasten / Baukasten

Uhren: Wecker, Taschen- u. Armbanduhren

Globus / Landkarten / Plastilin

Klingelbälle für Kinder

Blindennähnaedel / Nadeleinfädler / Handstock

Alle Hilfsmittel sind zu beziehen beim:

Verein zur Förderung der Blindenbildung e. V.

Hannover-Kirchrode, Bleekstraße 22.

Armbinden liefert die Westfälische Blindenarbeit e. V.

Witten-Bommern, Auf Steinhausen



Das Blindenerholungsheim Meschede lädt ein

Weit über die Grenzen Westfalens hinaus ist unser im Jahre 1951 erbautes Erholungsheim Meschede bekannt. Während der Sommermonate erfreut es sich eines guten Zuspruches der Blinden nicht nur Westfalens für dreiwöchige Erholungskuren. In den Wintermonaten ist es wegen der für Blinde beschwerlichen Gehverhältnisse im Sauerland nur schwach belegt. Unsere sehenden Freunde und Helfer aus Industrie und Verwaltung, die bisher das Erholungsheim kennenlernten, haben bereits von der Erholungsmöglichkeit in unserem Heim während der Wintermonate Gebrauch gemacht.

Wir laden auch Sie zur Erholung in unserem modern eingerichteten Erholungsheim mit Zentralheizung und fl. Wasser während der Wintermonate zum günstigen Pensionspreis von 6,— DM einschl. Bedienung bei guter Verpflegung (4 Mahlzeiten) ein. Der Speisesaal und der Aufenthaltsraum mit je 50 Plätzen bieten auch gute Gelegenheit für Tagungen. Anmeldungen bitten wir zu richten an den Westfälischen Blindenverein e. V., Witten-Bommern, Auf Steinhausen.

Westfälischer Blindenverein e. V.
Der Vorstand

Westfälischer Blindenverein

MILDE STIFTUNG · EINGETRAGEN UNTER NR. 124

HILFSORGANISATION DES LANDESFÜRSORGEVERBANDES



Richtlinien für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge

Es ist bekannt, daß eine ganze Reihe von Fürsorgeämtern für die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit der Blinden bzw. für die Errechnung des Pflegegeldes nach § 11 f RGr. den Bedarfssatz für die ganze Familie errechnet und diesem Bedarfssatz das gesamte Einkommen der Familie gegenüber stellt. Andere Fürsorgeämter errechnen zwar den Bedarfssatz für den Blinden allein, stellen diesem dann aber das gesamte Einkommen der Familie, ggf. nach Abzug geringer Freibeträge gegenüber. Dadurch kommt es entweder überhaupt nicht zur Zahlung eines Pflegegeldes nach § 11 f RGr. oder zu stark gekürzten Beträgen.

Soweit uns derartige Fälle bekannt wurden, haben wir durch Eingaben und Rücksprachen Abänderung dieser Berechnungen zum Vortheile der Blinden erreicht.

Um Ihnen einen Überblick über die fürsorgerechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten zu geben, haben wir die wichtigsten Hinweise aus den Richtlinien des Herrn Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1955 — IV A 2/ÖF/60 — für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge zusammengestellt, die wir Ihrer besonderen Beachtung anempfehlen, um den einzelnen Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite stehen zu können.

Diese Richtlinien sehen u. a. eine Neuregelung der Freibeträge bei der Anrechnung von Einkommen unterhaltspflichtiger Verwandter vor. Bisher haben wir nicht feststellen können, daß die Fürsorgeämter von sich aus in den Fällen, in denen sie das Einkommen unterhaltspflichtiger Verwandter auf den Bedarfssatz der Blinden anrechnet haben, Neuberechnungen und Festsetzung eines höheren Pflegegeldes nach § 11 f RGr. vorgenommen haben. Auch in den Fällen, in denen bisher wegen der Anrechnung zu hoher Unterhaltsbeiträge keine Fürsorgeleistung zustande kam, mußten Überprüfungen aufgrund der neuen Freibeträge erfolgen.

Wir bitten Sie, in derartigen Fällen bei den zuständigen Fürsorgeämtern daraufhin zu wirken, daß die Fürsorgeleistungen bzw. das Pflegegeld nach § 11 f RGr. entsprechend neu berechnet wird. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß alle Mitglieder im Besitz einer Berechnungsgrundlage sein müssen. Wo diese nicht vorhanden sind, müssen sich die Mitglieder diese besorgen. Hierauf wollen Sie auch bitte bei Neuaufnahmen achten.

Wir empfehlen Ihnen auf jeden Fall, mit den zuständigen Fürsorgeämtern in Verbindung zu treten, um unter Bezugnahme auf die vorerwähnten Richtlinien eine Neuberechnung zu erwirken, wo sie wegen zu weitgehender Heranziehung der Unterhaltspflichtigen notwendig ist.

Die eingeklammerten Zahlen sind die Nr. aus den Richtlinien des Herrn Arbeits- und Sozialministers vom 1. 7. 55 zu den entsprechenden Ausführungen.

Witten-Bommern, den 20. Dezember 1955

Gerling
Vorsitzender

P. Th. Meurer
Geschäftsführer

Zusammenstellung

von Hinweisen und Empfehlungen aus den Richtlinien des Herrn Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1955 für die Leistungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge.

A

Richtsatzmäßige Barunterstützung und Mehrbedarf

- (10) 1. Durch die richtsatzmäßige Barunterstützung wird im Regelfalle der notwendige Bedarf für den laufenden Lebensunterhalt ohne den Bedarf für Unterkunft abgegolten.
- (11) Sie ist bestimmt zur Deckung der Aufwendungen für Nahrung, Beleuchtung, Kochfeuerung, Instandhaltung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen, Reinigung, kleine Bedürfnisse des täglichen Lebens und für den normalen Pflegebedarf.
- (13, 14, 20) 2. Für Hilfsbedürftige, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, für Mütter, die mit mindestens 2 Kindern, die das Volksschulpflichtige Alter nicht überschritten haben, zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung sie allein zu sorgen haben und für schwererwerbsbeschränkte Hilfsbedürftige ist ein Mehrbedarf gem. § 11 b RGr. in Höhe von 20 % des für sie maßgebenden Richtsatzes zu gewähren.
- Anmerkung zu 2.** Die Verwaltungsgerichte Minden, Münster und Arnberg haben entschieden, daß der Mehrbedarf nach § 11 b RGr. beim Vorliegen der Voraussetzungen nach vorstehender Ziffer 2 (2i) auch an Blinde zu gewähren ist. Das Oberverwaltungsgericht Münster vertritt jedoch in zwei Urteilen genau wie der Herr Arbeits- und Sozialminister den Standpunkt, daß § 11 b RGr. auf Blinde keine Anwendung findet. Gegen die Urteile des OVG Münster ist Revision beim Bundesverwaltungsgericht Berlin eingelegt worden.
- (15) 3. Blinden, die keine entsprechende Pflegezulage aufgrund anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen erhalten, ist ein Pflegegeld als Teil des Bedarfssatzes in folgender Höhe zu gewähren:
- (16) a) **Alleinstehende Blinde** erhalten das Pflegegeld in Höhe des Zweifachen des für sie maßgebenden Richtsatzes.
- (17) b) **Haushaltsangehörige Blinde**, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, (einschließlich Haushaltsvorstand) erhalten ein Pflegegeld in Höhe des Zweifachen des Richtsatzes eines Haushaltsvorstandes.
- (18) c) **Haushaltsangehörige Blinde**, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten vom vollendeten 2. Lebensjahr ab, ein Pflegegeld in Höhe des Richtsatzes für einen gleichaltrigen Haushaltsangehörigen.
- (21) 4. **Bei Kriegsbeschädigten** ist als Ausgleich für die Folge der Schädigung ein Mehrbedarf in Höhe der Grundrente anzuerkennen.
- (22) 5. **Bei Unfallrentnern**, deren Hilfsbedürftigkeit mit ihrem Körperschaden zusammenhängt, ist bei Erwerbsminderung von mindestens 50 % ein Mehrbedarf in Höhe derjenigen Grundrente zu gewähren, die sie erhalten würden, wenn wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Anspruch auf Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bestehen würde.

Anmerkung zu 4. und 5. Sind also Blinde, oder auch die Personen, die in die Bedarfsberechnung einzubeziehen sind, (vgl. Abschn. E) Kriegsbeschädigte oder Unfallrentner, so ist Ziff. 4 und 5 anzuwenden. Insoweit entfällt aber der 20 %ige Mehrbedarf nach § 11 b RGr. (s. Ziff. 2).

6. Mehrbedarf für arbeitende Hilfsbedürftige.

- (24) a) Personen, die unter Aufwendung besonderer Tatkraft, z. B. trotz vorgerückten Alters oder starker Erwerbsbeschränkung einem geringfügigen Erwerb nachgehen, ist ein angemessener Mehrbedarf zu gewähren. Liegen darüber hinaus die Voraussetzungen des § 11 b RGr. vor, so ist der 20 %ige Mehrbedarf zusätzlich zu gewähren.
- (25) b) Bei Frauen, die einem geringfügigen Erwerb nachgehen, obwohl ein wesentlicher Teil ihrer Arbeitskraft durch die Führung eines Haushaltes oder durch die Pflege von Angehörigen in Anspruch genommen wird, ist ebenfalls ein angemessener Mehrbedarf zu gewähren.
- (26, 27) Erwerbseinkommen ist dann als gering anzusehen, wenn es den zweifachen Richtsatz eines Alleinstehenden nicht übersteigt. In der Regel ist bei einem Erwerbseinkommen bis zu 20,— DM mtl. ein Mehrbedarf in Höhe des Erwerbseinkommens anzuerkennen. Übersteigt das Erwerbseinkommen diesen Betrag, so erhöht sich der anzuerkennende Mehrbedarf um $\frac{1}{4}$ des 20,— DM übersteigenden Betrages.
- (28) c) **Bei Blinden**, die ein Erwerbseinkommen erzielen, ist ein Mehrbedarf in Höhe von 40 % ihres Erwerbseinkommens (Nettoeinkommens), ohne Rücksicht auf dessen Höhe zuzubilligen. Einkommen unter DM 40,— monatlich sind in voller Höhe als Mehrbedarf anzuerkennen. Bei Einkommen ab DM 40,— monatlich sind mindestens DM 40,— monatlich als Mehrbedarf anzuerkennen.

B

Regelbeihilfen

- (36,37,40,41) 1. Der Bedarf für die Unterkunft ist in Höhe der vom Hilfsbedürftigen aufzubringenden Miete als laufende Beihilfe (Mietbeihilfe) zu gewähren.
Leben im Haushalt des Hilfsbedürftigen Personen, die nicht bedürftig sind, so ist die Mietbeihilfe um den Betrag zu kürzen, der auf diese als Mietanteil entfällt.
Wassergeld und Gebühren für die Müllabfuhr sind in der Regel in der Miete enthalten. Werden sie jedoch vom Hilfsbedürftigen gesondert neben der Miete entrichtet, so sind sie bei der Festsetzung der Mietbeihilfe zu berücksichtigen.
Wohnt ein Hilfsbedürftiger im eigenen Haus, so kann die Belastung des Hauses (Zinsen, Versicherung usw.) bis zur Höhe des Mietwertes einer für ihn angemessenen Wohnung übernommen werden. Reineinnahmen aus Kapital und Grundbesitz sind voll anzurechnen.
- (43) 2. **Winterfeuerung**
Der Bedarf an Winterfeuerung ist durch Beihilfen während der Wintermonate in angemessener Höhe zu befriedigen.

C

Sonderbeihilfen

Neben den richtsatzmäßigen Unterstützungen und den Regelbeihilfen sind für einen als notwendig anerkannten Lebensbedarf, der durch vorstehende Leistungen nicht abgegolten wird, Sonderbeihilfen zu gewähren:

- (45) 1. **Zur Beschaffung von Kleidung, Wäsche, Schuhwerk und zur Durchführung größerer Schuhreparaturen.**
- (46) 2. **Zur Beschaffung von Hausrat**
Die Hilfe soll so bemessen sein, daß sie einfachsten Anforderungen genügt und der Größe der Familie entspricht.
- (48) 3. **Krankenhilfe und Hilfe zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit**
Anmerkung zu 3. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß der Arbeitsausschuß der Vereinigung der Fürsorgeverbände Westfalen-Lippe auf Anregung des Landesfürsorgeverbandes den Bezirksfürsorgeverbänden empfohlen hat, auch etwa eingehende Anträge von Blinden auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten für eine dreiwöchige Erholungskur im Blindenerholungsheim Meschede jeweils individuell zu prüfen. Es empfiehlt sich, daß in derartigen Fällen der Bezirksgruppenleiter die erforderlichen Verhandlungen führt.
- (49) Zur Krankenhilfe gehören:
a) ärztliche und zahnärztliche Versorgung
b) Arzneien, Kuren und Heilmittel
c) Hilfsmittel zur Erleichterung von Leiden oder von Folgen geheilter Leiden. (Bruchbänder, Brillen, Hörgeräte, orthopädische Hilfsmittel).
d) Krankenhauspflege.
- (51) 4. **Zahnersatz:**
Die Kosten für Zahnersatz sind nur zu übernehmen, wenn infolge des Zahn Mangels Gesundheitsschäden bereits eingetreten oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.
Anmerkung zu 4. Es empfiehlt sich in jedem Falle, vor der Durchführung des Zahnersatzes mit einem ärztlichen Attest und Kostenvoranschlag die Kostenzusicherung des Fürsorgeamtes einzuholen.

D

Verwertung von Sach- und Barvermögen und Anrechnung von Einkommen.

- (72) Der Hilfsbedürftige muß sein gesamtes verwertbares Vermögen und sein gesamtes Einkommen einsetzen, ehe ihm die öffentliche Fürsorge Hilfe gewährt.
- (73-76) 1. **Verwertung von Sach- und Barvermögen**
Von dem Grundsatz der Vermögensverwertung sind eine Reihe von Vermögen ausgenommen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde. In Zweifelsfällen wird der WBV. auf Anfrage nähere Auskunft erteilen.
- (77) Barbeträge oder sonstige Geldwerte, von deren Verbrauch oder Verwertung die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden darf, belaufen sich z. Zt. auf
a) 500,— DM für den Hilfsbedürftigen
b) 100,— DM für jeden bis zum Eintritt der Hilfsbedürftigkeit tatsächlich unterhaltenen Angehörigen des Hilfsbedürftigen.
- (78) Diese Beträge können erhöht werden, wenn die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles dies angemessen erscheinen lassen.
- (81-84) 2. **Arbeitseinkommen des Hilfsbedürftigen.**
Vom Arbeitseinkommen ist nur der Nettobetrag auf den Bedarfsatz (E) anzurechnen. Das Nettoeinkommen ist zu errechnen, indem vom Bruttoeinkommen abgesetzt werden die Aufwendungen des Hilfsbedürftigen für

Steuern, Beiträge zur Sozialversicherung oder in angemessenem Umfang Beiträge zu privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen (z. B. Beiträge zu Berufsverbänden u. ä.).

Ebenso sind die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Fahrtkosten, Arbeitskleidung pp.) abzusetzen.

Für Blinde gilt darüber hinaus A 6. c) (28).

3. Einkommen des Hilfsbedürftigen aus Renten, Pensionen u. dergl.

(85) Einkommen des Hilfsbedürftigen aus Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art ist grundsätzlich auf den Bedarfssatz anzurechnen. D Ziff. 2 findet sinngemäß Anwendung.

Für KB-Rente und Unfallrente gilt A 4. und 5. (21 und 22)

(86) 4. Kindergeld ist nur auf Fürsorgeleistungen anzurechnen, die für ein Kind gewährt werden, für das Kindergeld gezahlt wird.

(88) 5. Nachzahlungen von Renten, Pensionen oder anderen Zuwendungen, die in den Besitz des Unterstützten gelangten, sind nicht als Einkommen, sondern als Vermögen zu werten — vgl. D 1. (77) —.

E

Bedarfsberechnung

Vorbemerkung: Wir haben festgestellt, daß in vielen Fällen die Bedarfsberechnungen in der Weise aufgestellt wurden, daß der Bedarfssatz für die ganze Familie errechnet wurde, ohne daß alle Mitglieder der Familie fürsorgerechtlich hilfsbedürftig waren. Auf diesen Bedarfssatz wurde dann das gesamte Familieneinkommen angerechnet.

Die Richtlinien vom 1. 7. 1955 (104) bestimmen nunmehr ausdrücklich, daß in die Bedarfsberechnung nur die hilfsbedürftigen Mitglieder der Familie einzubeziehen sind. Lebt nun also z. B. ein dreißigjähriger lediger Blinder mit seinen Eltern zusammen, die selbst nicht hilfsbedürftig sind, so ist auch der Bedarfssatz nur für den Blinden allein zu errechnen. Anders verhält es sich jedoch, wenn sich in der Familie erweitert unterhaltspflichtige Personen befinden. Diese sind grundsätzlich (102), auch wenn sie auf Grund ihrer Einkommen für ihre Person nicht hilfsbedürftig sind, in die Bedarfsberechnung mit einzubeziehen.

(98) 1. Erweitert unterhaltspflichtig sind:

- a) die Eltern gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten ehelichen Kindern,
- b) uneheliche Mütter gegenüber ihren Kindern,
- c) Ehegatten untereinander.

Ist also ein Elternteil blind, so ist der sehende Ehegatte stets in die Bedarfsberechnung mit einzubeziehen, und zwar ohne Rücksicht auf sein Einkommen, welches dann auch auf den Bedarfssatz anzurechnen ist. Lebt ein minderjähriger unverheirateter lediger Blinder mit seinen Eltern zusammen, so müssen die Eltern in die Bedarfsberechnung einbezogen werden.

Das Einkommen der Eltern ist auf den Bedarfssatz anzurechnen, ebenso wie das Einkommen des minderjährigen Sohnes unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen.

2. Beispiel:

18-jähriger Blinder, Erwerbseinkommen DM 120,—, lebt mit seiner 67-jährigen Mutter, die eine Rente von DM 140,— erhält, zusammen.

| | |
|---|-----------------|
| Richtsatz für die Mutter als Haushaltsvorstand: | 57,— DM |
| Richtsatz für den Blinden (über 16 Jahre) | 41,— DM |
| Mietbeihilfe in Höhe der Miete (vgl. B 1.) | 45,— DM |
| Mehrbedarf gem. § 11 b RGr. für die Mutter, da über 65 Jahre (vgl. A 2.) = 20 % von DM 57,— | 11,40 DM |
| Mehrbedarf des Blinden aus Erwerb (vgl. A 6. c) = 40 % von DM 120,— | 48,— DM |
| Straßenbahnkosten des Blinden für die Fahrt zur Arbeitsstelle (vgl. D 2.) | 10,— DM |
| Pflegegeld gem. § 11 f RGr. (vgl. A 3. b) | <u>114,— DM</u> |
| Gesamtbedarfssatz: | 326,40 DM |

Hierauf anzurechnen:

| | |
|---|--------------------------|
| Einkommen der Mutter | DM 140,— |
| Nettoeinkommen des Sohnes | <u>DM 120,—</u> 260,— DM |
| Mithin Pflegegeld gem. § 11 f RGr. für den blinden Sohn | 66,40 DM |

3. Sonstige Unterhaltspflichtige.

Vorbemerkung: Die Richtlinien gehen in diesen Zusammenhang nicht auf § 11 f RGr. Abs. 4 ein, wonach auf das Pflegegeld Einkommen von unterhaltspflichtigen Verwandten (nicht erweitert unterhaltspflichtige Verwandte — vgl. E 1. —) nur dann anzurechnet wird, wenn es offenbar unbillig wäre, davon abzusehen. Das Ministerium vertritt hier den Standpunkt, daß diese Bestimmung nicht bei Feststellung der Fürsorgeleistung, sondern erst dann zum Zuge komme, wenn bereits Pflegegeld gezahlt werde und unterhaltspflichtige Personen, die sich weigern, einen Unterhaltsbeitrag zu zahlen, zur Erstattung der Kosten herangezogen werden, obwohl die Verwaltungsgerichte Münster und Arnberg mehrere Klagen in unserem Sinne entschieden haben. Hierüber wird nun das OVG Münster in einer bereits anhängigen Streit-sache zu entscheiden haben. Eine ganze Reihe von Behörden behandelt das Pflegegeld nach § 11 f RGr. wie jede andere Fürsorgeleistung und zieht die Unterhaltspflichtigen wie im Normalfalle heran. Diese unterhaltspflichtigen Verwandten sind in die Bedarfsberechnung nicht einzubeziehen, wenn sie nicht selbst hilfsbedürftig sind.

Da nun die Richtlinien die Heranziehung dieser Unterhaltspflichtigen besonders regeln, und zwar großzügiger als bisher, dürften für viele Blinde Neuberechnungen notwendig sein, worauf besonders zu achten ist, damit die betreffenden Blinden keine Benachteiligungen erfahren.

Der Wichtigkeit halber, geben wir die Richtlinien in diesem Punkt ausführlich wieder:

Der Unterhaltsbeitrag ist in der Regel nach folgenden Anhaltspunkten zu berechnen, der dann neben dem Einkommen des Hilfsbedürftigen und seiner ggf. erhöht unterhaltspflichtigen Verwandten auf den Bedarfssatz anzurechnen ist.

a) **Bei Erwerbseinkommen:**

Soweit das Einkommen des nicht unterstützten unterhaltspflichtigen Verwandten aus Erwerbseinkommen besteht, sind vom Nettoverdienst, (Bruttoverdienst nach Abzug von Steuern und Sozial-Lasten) folgende Beträge freizulassen:

aa) 20 v. H. für die mit der Erwerbstätigkeit verbundenen besonderen Aufwendungen.

ab) Ein Betrag, der mindestens dem anderthalbfachen Richtsatz für ihn und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen (den Hilfsbedürftigen ausgenommen) entspricht.

(106)

ac) Der vom Unterhaltspflichtigen zu leistende Mietanteil (B 1.). Von dem um diese Freibeträge verminderten Nettoeinkommen ist die **Hälfte** als Unterhaltsbeitrag für die hilfsbedürftigen Familienangehörigen auf deren Bedarfssatz anzurechnen. Das verbleibende Einkommen soll jedoch mindestens DM 100,— betragen. Dieser so ermittelte Unterhaltsbeitrag ist für jedes unterhaltspflichtige Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft gesondert zu errechnen.

b) **Bei Einkommen anderer Art**

(108-110)

Alles sonstige Einkommen, z. B. Renten, Pensionen usw. ist wie Erwerbseinkommen zu behandeln, jedoch sind die unter aa) freizulassenden 20 v. H. nicht abzusetzen.

Erhält der Unterhaltspflichtige eine Rente nach dem BVG, so ist grundsätzlich die Grundrente freizulassen.

Zu dem Einkommen anderer Art zählt Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, solange sich die Heranziehung zum Unterhalt auf Kinder bezieht, für die das Kindergeld gewährt wird. Bei Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber anderen Personen darf das Kindergeld nicht berücksichtigt werden.

c) 1. Beispiel:

Hilfsbedürftige blinde Mutter ohne Einkommen mit 23-jährigem, ledigen Sohn in Haushaltsgemeinschaft, Miete beträgt DM 30,— (Mietanteil der Mutter DM 15,—)

| | | |
|--|----------------|------------------------|
| Nettoerwerbseinkommen des unterhaltspflichtigen Sohnes | | 300,— DM |
| Nach 3. aa) sind freizulassen 20 % = | DM 60,— | |
| Nach 3. ab) anderthalbfacher Richtsatz für den Sohn DM 41,— + DM 20,50 | DM 61,50 | |
| Mietanteil | <u>DM 15,—</u> | |
| Insgesamt freizulassen | DM 136,50 | <u>136,50 DM</u> |
| verbleiben | | 163,50 DM |
| Zumutbarer Unterhaltsbeitrag (106) 50 % = | | <u><u>81,75 DM</u></u> |

Bedarfsberechnung:

| | |
|--|-----------------|
| Richtsatz für die Mutter als Haushaltsvorstand | 57,— DM |
| Mietanteil | 15,— DM |
| Pflegegeld gem. § 11 f RGr. | <u>114,— DM</u> |
| Gesamtbedarfssatz | 186,— DM |

Nach unserer Auffassung könnte der Sohn nur in Höhe des das Pflegegeld von DM 114,— übersteigenden Betrages, also in Höhe von DM 72,— herangezogen werden, sodaß die Mutter dann ein Pflegegeld in voller Höhe (DM 114,—) erhalten würde.

Nach den Richtlinien muß aber der zumutbare Betrag von 81,75 DM

auf den Bedarfssatz angerechnet werden, so daß der blinden Mutter als Pflegegeld verbleiben 104,25 DM

2. Beispiel:

Ehepaar mit 2 Kindern; im Haushalt befindet sich die hilfsbedürftige Mutter, die ein Zimmer für sich bewohnt, (Miete beträgt DM 50,—) Mietanteil der Mutter = DM 10,—

Nettoeinkommen d. Unterhaltspflichtigen aus Erwerb 350,— DM

Nach 3. aa) sind freizulassen 20% = 70,— DM

Nach 3. ab) anderthalbfacher Richtsatz für sich 57,— DM + 28,50 DM 85,50 DM

für Haushaltsangehörige über 16 Jahre 41,— DM + 20,50 DM 61,50 DM

für Haushaltsangehörige unter 16 Jahren 38,— DM + 19,— DM × 2 = 114,— DM

Mietanteil 40,— DM

Insgesamt freizulassen 371,— DM

Dem Unterhaltspflichtigen kann ein Unterhaltsbeitrag nicht zugemutet werden.

(115)

- d) Der nach 3. a) u. b) errechnete oder zu errechnende Unterhaltsbeitrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn besondere Belastungen dies erforderlich machen, z. B. bei Angehörigen, die nachweislich in absehbarer Zeit die Ehe eingehen wollen, die besondere Aufwendungen für eine Berufsausbildung und -fortbildung nachweisen, die durch Schuldverpflichtungen belastet sind, die nicht auf unwirtschaftlichem Verhalten beruhen, die besonders hohe Kosten der Kindererziehung zu tragen haben, die durch Krankheiten, Siechtum und Pflegebedürftigkeit besonders belastet sind.

F

Erstattungspflicht und Ersatz von Fürsorgekosten

Das Pflegegeld nach § 11 f RGr. ist von den Blinden nicht zurückzuerstatten. Unterhaltspflichtige Verwandte können zum Ersatz dieses Pflegegeldes nur dann herangezogen werden, wenn es offenbar unbillig wäre, davon abzusehen.

H. H.